

Die Statthalterchaftszeit in Liv- und Estland (1783 – 1796)

Ein Capitel aus der Regentenpraxis Katharinas II.
Von Dr. Friedrich Bienemann.

Die Statthalterchaftsverordnung

Unter die Erinnerungen an die Statthalterchaftszeit, wie in Wort oder Schrift man ihnen begegnet, haben meist zwei irrthümliche Anschauungen alternirend sich eingeschlichen. Einmal hat das Gedächtnis vorzüglich an der Einführung der Stadt- und der Adelsordnung im J. 1785 gehaftet und von hier ab pflegt man dann überhaupt die Geltung der Statthalterchaftsverfassung zu datiren, die doch schon zwei Jahre zuvor Bestand gehabt. Der Irrthum erklärt sich, weil erst die Octroyirungen von 1785 das altgefestete Gefüge des socialen Lebens der Provinzen durchbrachen, neue Elemente in die Gesellschaft drängten und das persönliche Leben des Privatmannes, der Familie berührten. Die Verordnung von 1783 dagegen hatten fast blos dem Behördenwesen gegolten und nur wessen Beruf mit dem täglichen „Gewühl“ eng zusammenhing, wie man damals für das Geschäftsleben sich auszudrücken liebte, oder wer sinnend das Große und Ganze im Auge hatte, ward durch sie beeinflusst oder zum Nachdenken angeregt. Andererseits setzt man wol den Beginn unserer Periode richtig an, betrachtet aber die Annexa von 1785 als integrierenden Bestandtheil eines von vornherein geschlossenen Systems, das nur in Liv- und Estland schrittweise Realisirung gefunden habe. Verführend mochte auf beide Anschauungen wirken, daß die Creirung zweier Aemter, die bei der späteren Organisation der Stände hervorragende Bedeutung gewannen, die des Stadthauptes und des Kreismarschalls, die Introduction der neuen Verfassung bildeten, in deren erstem Jahrzehnt sie jedoch – nach älterem Vorgange – ausschließlich die Obliegenheit der Wahlleitung zu vollziehen hatten.

Schließt die ersterwähnte Anschauung offenbar eine Unterschätzung der Wirkung und Tragweite der Institutionen, sagen wir, der reinen oder eigentlichen Statthalterchaftsverfassung in sich, so die andere eine nicht den Thatsachen entsprechende Vorstellung vom Verhalten der Regierung. Beide beruhen auf unzulänglicher Kenntnis vom Wesen des bezüglichen legislatorischen Werkes und von seinem Werdegange.

Betrachten wir daher diesen ein wenig.

Der Friede von Kutschuk-Kainardschi war am 21. Juli 1774 geschlossen. Er hatte den Druck vom Reich genommen, das unvorbereitet, wider Willen in den Türkenkrieg getreten war, heineingetrieben durch die Consequenzen der ersten energischen Schritte zur Vergewaltigung Polens. Nun war der Ausgang doch um so vieles günstiger, als man ihn sich hatte denken können. Darnach war im Innern durch die Ueberwindung des Aufstandes Pugatschews die gesunkene Autorität der Regierung wieder gewonnen. Der kühne Räuber harnte in Banden zu Moskau seines Endes, und eben zur alten Zarenstadt zog es die Kaiserin, die Werke des Friedens, die der Krieg unterbrochen, wieder anzuheben, dazwischen ihrer Zeit die Friedensfeier im „weißsteinernen Mütterchen“ zu begehen. Sie rüstete zum Aufbruch, und gerade am letzten Jahrestage, da sie wol auch, gleich anderen Sterblichen, rückläufiger wie vorwärtsschauender Betrachtung Raum gab, mochte ihr Herz begreiflicher Weise vom Sieges- und Kraftgefühl so geschwellt sein, das Hochgefühl der wieder errungenen Freiheit der Entschließung ihr so lebhaft ins Bewußtsein treten, daß sie selbst gegen einen der dii minores ihrer Günstlinge in die Worte ausbrach¹:

„Was meinen Sie von dem Frieden? Er ist ohne alle Erwartungen gekommen, zu einer Zeit, da man ihn gar nicht vermuthete. Ich habe ihn allein gemacht, ich habe ihn ohne allen anderen Beistand gemacht. Er enthält sehr große Sachen. Gott hat ihn mir verliehen. Jetzt habe ich große Arrangements zu treffen, die ich vermuthlich in Moskau werde zu Stande bringen. Ich habe sehr viel einzurichten, dieses können Sie mir glauben!“

Am 10. Januar 1775 trat die Kaiserin ihre Reise an, am Tage, da Pugatschews Haupt in Moskau unter dem Beile fiel. Das riesige Fortschreiten seines Ausstandes, die Hilflosigkeit der Administrativbehörden ihm gegenüber hatten die Dringlichkeit der Wiederaufnahme jener Arbeiten erwiesen, die bereits vor der großen Gesetzgebungscommission erwogen waren, welche der Türkenkrieg gesprengt hatte: der Neuordnung und Verbesserung der Verwaltung des Reiches, der Abschaffung eines Gesetzbuches. Seit 1765 hatte Joh. Jak. Sievers die Nothwendigkeit hierzu der Monarchin vorgestellt, deren Zusage erhalten und an ihre Erfüllung gemahnt. Die Grundzüge des Erforderlichen hatte er an seinem Gouvernement Nowgorod gemessen und dargelegt: dieses bot eine beträchtliche Basis zur Beobachtung, umfaßte es doch damals außer dem heutigen Nowgorod die Gouvernements Twer, Pskow, Olonez und das westliche Archangelsk². Katharina hatte den Gedanken lebhaft erfaßt und fleißig an seiner Verwirklichung gearbeitet, in ihrer Weise. In der berühmten „Instruction“ hatte sie zusammengestellt, was sie in den literarischen Leuchten ihrer Zeit zusammengelesen und was sie an Theoremen, allgemein gehaltenen Principien, schönen Wendungen, gestreichen Aperçus selbst gedacht³. Durch die Gesetzge-

¹ Memoiren des Coll.-Rath v. Dahl, seine Unterredungen mit der Kaiserin Katharina II. betr. – Hds. Im Privatbesitz. Nach einer Copie des Geheimrath v. Goetze ins Russische übersetzt und in der XVII, p. 1-20 veröffentlicht. – Das Citat vom 31. Dec. 1774.

² K. L. Blum, Ein russischer Staatsmann I, p. 155.

³ Vgl. A. Brückner, Die Instruction der Kaiserin Katharina II. 1767. „Russ. Revue.“ 1881, H. 5. – Der Verf. Kommt in seiner Abhandlung soch nicht darüber hinaus, daß die „Instruction“ eine hervorragende literarische Leistung gewesen. Dadurch an sich ist aber für eine Herrscherin kein Verdienst erworben, wenn es nicht ein Regierungsprogramm ist, das erfüllt wird. Beispiel: Friedrichs II. Antimacchiavell. Der

Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland (1783 – 1796)

bungscommission, zu deren Directive die „Instruction“ entworfen worden, war sie über die Bedürfnisse aller Elemente ihres Reiches unterrichtet, es waren doch auch einige Vorarbeiten zu Gesetzesentwürfen in den Specialcommissionen zu Stande gekommen¹. So fehlte es der Kaiserin weder an Material, noch an Gesichtspunkten, als sie jetzt voll Eifers ihre „großen Arrangements zu treffen“ nach Moskau kam. Um so mehr aber, je eingehender Sie ihren Plänen der Neugestaltung nachsah, mochte ihr, vielleicht schon im Schlitten auf der langen Reise, der Mangel des Anblicks auch nur einer festgegründeten Ordnung, einer sicher functionierenden Verwaltung fühlbar geworden sein; sie bedurfte zu ihrer Schöpfung der Anlehnung an ein Bestehendes, das der Erhaltung werth war. Und sie richtete ihr Auge auf Estland. Bereits am 24. Januar schrieb die Kaiserin aus ihrem Arbeitswinkel zu Sselo Wseswjatskoje (Allerheiligen), 7 Werst von Moskau, an den Generalgouverneur über Estland, Prinz v. Holstein-Beck²:

„Es ist mein Verlangen, daß einer von denen estländischen Landrathen je eher je lieber zu mir herüberschickt werde, jedoch daß ein solcher ausgemacht werde, dem die Verfassungen der Affairen des estländischen Gouverneurs ganz genau bekannt sind, damit derselbe mit aller Deutlichkeit und Zuverlässigkeit diejenigen Fragen, die von mir jezuweilen an ihn geschehen, beantworten könne. Im übrigen mag niemand dieser Absonderung wegen sich Unruhe machen, weilen ich einen erfahrenen Landrath bloß meiner eigenen Wißbegierde wegen und zur Regulierung künftiger Einrichtungen, die Estland als eine von altersher schon ordentlich eingerichtete und ihre Privilegia habende Provinz nichts angehen, herverlangt.“

Schon am 3. Februar theilte der Prinz das Schreiben dem Oberlandgericht mit und nominirte zugleich den Landrath Gustav Reinhold v. Ulrich zur Reise. Am 9. setzte der ritterschaftliche Ausschuß die finanzielle Ausstattung fest und in wenigen Tagen begab sich Ulrich in Begleitung des Secretärs von Reimers zur Kaiserin, die ihn bis nach Emanation des Verwaltungsreformgesetzes, also bis in die Mitte des November bei sich behielt³. Wenn Ulrich später (1779) sowol in gegebener Veranlassung sich im Interesse des Landes durchaus nicht zu exponiren, wie aus ihm eigener Bescheidenheit versichert hat, „daß er nichts weiter gethan als daß er der Kaiserin zu der Zeit, da sie die Statthalterschaft entworfen, die Verfassung des estländischen Adels genau anzeigen müssen“⁴, so zeugt doch Katharina persönlich für die Wirkung, welche die Belehrung des wohlverfahrenen Mannes auf sie geübt. Etwa 14 Monate, nachdem der Landrath sie verlassen, sagt sie⁵: „Estland hat (vor Livland) keinen geringen Vorzug. Die Sitte und Denkungsart ist bei ihnen besser, als bei den Livländern. In ganzer 14 Jahren ist kein Criminalgericht gehegt worden und alsdann betraf es jedoch nur einen geringen Ausländer. Die Streitigkeiten werden theils componirt und was auf diese Art nicht abgethan wird, nimmt seinen Weg an die gewöhnlichen Gerichte, die nicht von der Krone salarirt werden und dennoch so richtig urtheilen, daß nur selten appellirt wird. Ich habe vieles von diesen Einrichtungen in meine Statthalterschaften imitirt und verspreche mir den größten Nutzen davon.“ Zuverlässig dürfte die Grundidee des adeligen Vormundschaftsamtes und des Gewissensgerichts auf die Kenntnissnahme der Kaiserin vom estländischen Landwaisengericht und Niederlandgericht zurückzuführen sein. Aber es ist ja undenkbar, daß Katharina bei ihrer eminenten Befähigung die Menschen auszunutzen neun Monate mit einer Persönlichkeit wie Landrath Ulrich zu verkehren für nothwendig befunden hätte, nur um ihn über die Verfassung Estlands zu befragen. Hatte sie schon bei seiner Berufung ihre Absicht viel allgemeiner bezeichnet, so ersah sie unzweifelhaft, daß man ihr den rechten Mann gesendet, um in den vielen Fällen, wo sie sich fragen mußte: So stehen die Dinge. Das will ich. Wie mache ich es? Ihr die praktische Antwort zu geben. Als vier Jahre nach Erlaß der Statth.-Verfassung Ulrich als Deputirter in Petersburg seine Bemühungen um Aufhebung der Mannlehen durch die dortige Gesellschaft gekreutz sah, weil man in ihm den „Urheber“ der verhaßten Neuerungen erblicken wollte⁶, war diese Meinung freilich sehr irrig; aber eben so wenig wie der Kaiserin eine sehr selbständige Haltung bei der Ausarbeitung der Reform, scheint ihm eine sehr wesentliche Mitwirkung bei derselben abgesprochen werden zu können. Dabei bleibt Joh. Jak. Sievers' Verdienst, Urheber und Seele des Planes und seiner ersten Einführung ins Leben gewesen zu sein, völlig in seinem Werthe. Nur ist nicht alles so gegangen, wie er selbst und nach ihm sein Biograph erzählt. An Blums vierbändiges Werk, das sich doch im ganzen nur als eine Sammlung unschätzbaren Materials bezeichnen läßt, ist nachträglich die Kritik zu legen, welche der Verfasser gegenüber der ihn erdrückenden Fülle außer allem Zweifel äußerer Echtheit stehender Originalien ganz versäumt oder vielleicht niemals anzuwenden gewußt hat. Blum will seinen Helden selbst reden lassen und hat für jedes Wort desselben die gleiche Bewunderung, ohne zu merken, daß die Aeußerungen zu verschiedenen Zeiten doch mehrfach sowol einander als auch den von ihm selbst mitgetheilten Thatsachen widersprechen. Zur Lösung, Erklärung der wechselnden Urtheile fehlt dann selbstverständlich auch der leiseste Ansatz. Dem innerlichen Vorgang der Wandlung der Meinungen wird nicht nachgeforscht, die Umstände, die auf sie eingewirkt, werden nicht hervorgezogen. Blum sieht Menschen und Dinge in jedem Augen-

Verfasser giebt zum Schluß S. 436 die Schwäche der „Instruction“ und des Vornehmens der Kaiserin so treffend an, daß nur die Schärfe wunderlich ist, mit der zum Eingang diejenigen getadelt werden, die nicht nur Worthe bewundern, sondern, wie die zeitgenössischen Engländer, vom Herrscher Thaten erwarten.

¹ S. A. Brückner, Die gesetzgebende Versammlung 1867/68. „Russ. Revue“ 1882. H. 5, 6, 7.

² Translat im Estl. Ritt-Archiv.

³ Die Kosten der Reise betragen 4900 Rbl. Bei des Landraths Rückkehr ließ die Kaiserin ihm 3000 Rbl auszahlen.

⁴ „Briefe gelehrter Männer an Fr. K. Gadebusch“. 5 Bde. Autogr. Bibl. d. Ges. f. Gesch. u. Alterthum. d. Ostseep. in Riga. IV, Nr. 111.

⁵ Dahls Memoiren. 4. Febr. 1777.

⁶ Breife an Gadebusch, IV, 111.

blick gerade eben so an, wie Graf Sievers sie anschaut; die einzige Differenz, die ich je gefunden, betrifft das Urtheil über die Kaiserin Elisabeth. Ich möchte fast die Vermuthung aussprechen, daß niemand weniger Sievers verstanden habe als sein Biograph. Auf das Gesagte wird mehrfach zurückzukommen sein, hier gilt es zu erweisen, daß eine gelegentliche Erinnerung des 71jährigen Greises nicht als authentische Quelle für die Darstellung der Arbeit an der Statth.-Verfassung zu benutzen ist. Blum setzt aber an die Spitze seines bezüglichen Abschnitts¹ den Auszug aus einem Brief, den Sievers am 27. Nov. 1802 an den Minister des jungen Kaisers Alexander, Graf Kotschubei, geschrieben, „dem gegenüber er seinen Antheil am großen Werk“ allerdings, wie Verfasser hinzufügt, „nicht im vollen Umfange hervortreten ließ“, zugleich aber weder der Kaiserin noch dem Landrath v. Ulrich gerecht geworden ist. Sievers schreibt: „Erst nach den Festen in Moskau im J. 1775 entschloß sich die Kaiserin, die Arbeit einer neuen Verwaltung der Gouvernements wieder vorzunehmen.“ Wir haben aber jenen Brief an den estländischen Generalgouverneur vom 24. Januar und die Friedensfeier war am 21. Juli. „Sie geruhte mich zu berufen und ließ einen Landrath aus Estland kommen, um die Verfassung dieser Provinz darzulegen, wie ichs mit Livland that, wo sie einige Aufklärung zu finden glaubte. Ich erlaube mir zu behaupten, daß ich allein zu Rathe gezogen ward. Kein Minister ward es, nicht einmal Fürst Wjasemski. Sie vollendete das Werk in dritthalb Monaten“. – Mit gewissem Vorbehalt ist dieser kurze Bericht ja ganz der Wahrheit gemäß, andererseits aber auch wieder geeignet, ein schiefes Bild vom Hergang der Dinge zu erwecken. Sehen wir zu.

Wir finden Sievers (nach Blum II, 64) zu Anfang April „unerwartet und zur Verwunderung seiner Familie“ in Moskau. Gerüchteweise verlautete, schreibt seine Frau, man habe ihn berufen, weil Twer ein Gouvernement und er Generalgouverneur werden solle. Der Biograph sagt nur (p. 67), daß dieser Frühlingsaufenthalt zu den Vorbereitungen diene, die ihn unsägliche Arbeit und Mühe kosteten. Am 6. Mai ist Sievers bereits wieder in seinem Gouvernement, in Wyschni-Wolotschok (p. 68). Er reist während der folgenden drei Monate „in die Kreuz und in die Quere“, aber nicht nach Moskau. Am 17. August meldet der Geheimsecretär der Kaiserin, „er möge bald kommen, die Kaiserin warte mit Ungeduld. Es sei noch nicht alles fertig; sie beendige eben das 24. Capitel“ (S. 81). Dann (S. 85): „Er traf sie in voller Arbeit, als er nach Moskau kam und nahm jetzt einen eben so thätigen Antheil daran, als er früher alles aufgeboten hatte, die Kaiserin zu dem ruhmvollen Unternehmen zu bewegen. „ Und zur Charakteristik des Verhältnisses, „das sich zwischen den beiden geistreichen Menschen ausbildet“, folgt die Mittheilung zweier Billets² der Kaiserin an Sievers, die dafür freilich sehr bezeichnend, aber auch uns hier sehr wichtig sind. „Ich wollte Sie fragen“, schrieb sie ihm auf einem abgerissenen Zettelchen, „1) wie viele Kreise Sie auf eine Provinz rechnen, damit sie dieselben verwalte? 2) weshalb Sie keine Provinzialkammer wollen, indes ich ihr die Wälder und die Verwaltung der Güter übergeben möchte.“ Das zweite lautet:

„Aufrichtige Beichte.

Ihro Gnaden! Dies Capitel, das allererste von allen, macht mir Kopfzerbrechens. Sie nehmen es vielleicht für eine Art Feselei; es ist ein Wiederkäuen ohne Aufhören, sehr trocken, sehr langweilig, und meiner Treu! mit meinem Latein bin ich zu Ende. Da ich gleichwol nicht weiß, was zu thun und wie das Ordnungsgericht das Collegium der allgem. Fürsorge und das Gewissensgericht einzurichten, wäre ein Wort von Ewr. Exc. über den Gegenstand ein Blitz, von dem das Licht ausginge, und aus der Tiefe des Chaos stellte sich jedes Ding an seinen Platz, wie bei Erschaffung der Welt.“

Halten wir alle bisherigen Angaben zusammen, und weitere finde ich nicht, so ergibt sich, daß die Kaiserin, ehe sie Sievers zu sich berief, etwa sechs Wochen schon mit Ulrich gearbeitet hatte, vermuthlich um jenem gewappneter, selbständiger gegenüberzustehen. Wir werden Spuren einer gewissen Empfindlichkeit begegnen, die noch in späteren Jahren Sievers gegen den Landrath wenigsten zugeschrieben und aus dieser moskauer Zeit hergeleitet wurde. Höchst wahrscheinlich hat Sievers im April der Kaiserin einen Entwurf zu Organisation unterbreitet. Darauf lassen die beiden Billets schließen, auf deren erstes wir auch die Antwort besitzen³; dieselbe setzt nothwendig ein der Herrscherin bekanntes Memoire voraus, zu dem nun Erläuterungen folgen. Die Billets sind aus dem Frühling zu datiren, weil im August die Arbeit vor Sievers' Ankunft schon bis zum 24. Capitel der „Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements des russischen Reiches“ gediehen war, die Fragen des ersten Zettels im 1., 9. und 11. Capitel, die des zweiten hinsichtlich des Ordnungsgerichts im 17. und 18. Capitel bereits Erledigung gefunden hatten und nur das Collegium der allg. Fürsorge und das Gewissensgericht, die Procuratur und der Gerichtssitz noch der Behandlung harreten. Jene Frühjahrsvorbereitungen, deren Blum gedenkt, „die Sievers unsägliche Arbeit und Mühe kosteten“, werden also in der Abfassung des Entwurfs bestanden haben, in seiner Erklärung und vielfachen Durchsprchung mit der Kaiserin, resp. auch in der Verteidigung mancher Einzelheiten. Dann ließ Katharina die Ausarbeitung sich nicht nehmen, sie begann damit, dem zweiten Billet zufolge, noch während der Anwesenheit Sievers': das erste Capitel gibt in Aufführung aller amtlichen Stellungen übersichtlich den Etat des Gouvernements. Vergleicht man nun die „Verordnungen“ mit der „Instruction“ von 1767, so tritt der Unterschied des Styls beider Werke auf den ersten Blick hervor; man kann das durch den verschiedenen Zweck derselben leicht erklären. Doch bei weiterem Zusehen findet man hie und da, besonders im ganzen vierten Capitel „von der Pflicht des kaiserlichen Statthalters“, die allgemeinen Reflexionen, die humanen

¹ Blum, II, p. 66, Vgl. IV, p. 562 ff.

² Blum, II, p. 86 u. 88 ff. Die Billets sind in französischer Spraxhe, werden aber hier in der Uebersetzung Blums gegeben.

³ Blum II, p. 86-89.

Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland (1783 – 1796)

Auslassungen wieder, welche die „Instruction“ kennzeichnen und wenig zur erforderlichen präzisen Fassung eines Gesetzbuches stimmten. Keinenfalls hat die Kaiserin allein gearbeitet; wenn sie auch ihrer Feder hätte Gewalt anthun können – es hätte sie gelangweilt, und offenbar war Niemand geeigneter, vorkommenden Falls ihre Gedanken in die erforderliche Form zu pressen, als eben Ulrich. Wie sollte ihn, den sie bis in den November bei sich behielt, nicht dazu benutzt haben! – Als Sievers dann im August nach Moskau zurrückkehrte, wurde der Schluß gemacht und vermuthlich das ganze Werk gemeinsamer redactioneller Durchsicht und theilweiser Aenderungen unterworfen. Doch werden wir uns die Kaiserin nicht zu nachgiebig gegen ihren Mitredacteur zu denken haben, weder in einzelnen Punkten, noch besonders in der Bestimmung des vorläufigen Endes, welches das Gesetz zu finden hätte.

Und hiermit, mit dem zu frühen Abschluß des am 7. Nov. 1775 unterzeichneten und in nächster Folge promulgirten Gesetzes, mit der Emanation eines Gesetzesfragments, das dazu an Lücken reich war, der sog. Statthalterschaftsverfassung, ist Sievers vollberechtigt unzufrieden gewesen, nicht aber weil die Verordnungen, die er versuchsweise für Twer geplant habe, zum Gesetz fürs Reich erhoben wären. So klagt er freilich in jenem Schreiben an Kotschubei von 1802, täuscht sich aber über die Empfindungen, die er 25 – 30 Jahre früher gehegt, und klagt dabei grundlos; denn thatsächlich wurde die neue Verfassung in seinen Gebieten: Twer, Nowgorod, Pskow, zuerst eingeführt, und die von ihm getroffenen, über das Gesetz hinausgehenden Anordnungen fanden bei der ferneren Ausdehnung der Institutionen innerhalb vier Jahren erst in Ssmolensk und Kaluga, weiter in Jaroslaw, Kostroma, endlich in St. Petersburg Annahme, bis sie im zweiten Theil der „Verordnungen“ 1780 als allgemein verbindlich publicirt wurden. Die Reorganisation des ganzen Reichs ist von jeher Sievers' Plan gewesen, aber das Festgießen der noch beweglichen Gedanken über die beste Art der Verwaltung in stabile Formen und namentlich das Festgießen unvollkommener Gedanken, die er nicht billigen konnte, mochte ihn damals, im Herbst 1775, verdrießen. Doch nicht zu sehr; denn hielt auch die Kaiserin aus Gründen, die wir nicht zu durchschauen vermögen, vermuthlich aber aus Vorliebe für die eigene Meinung, an dem, was sie geschrieben, fest: so muß sie doch Sievers mündlich Vollmacht gegeben haben, eins oder das andere in der Praxis zu ändern und zu ergänzen. Ein handgreiflicher Beweis hierfür wird sofort beizubringen sein.

Was auf Sievers damals lastete und ihm die günstige Gestaltung der Einrichtungen so sehr erschwerte, war vielmehr der Umstand, daß ein großer Theil der Entwürfe, sogar der im Herbst bereits wesentlich geförderten Arbeiten – unverkennbar plötzlich – zurückgestellt wurde, mochte nun die Ungeduld Katharinens und der sie verursachende Mangel an Einsicht in den Zusammenhang der einer Regelung bedürftigen Verhältnisse, oder mochte der Einfluß dritter Personen den Anlaß dazu bieten. Auf das letztere Moment dürfte zurückzuführen sein, daß nicht einmal das schon vollendete 29. Capitel „über den Verkehr der Behörden unter einander“ Ausnahme gefunden, wodurch die unliebsamsten Weiterungen entstanden. Und dies ist nur ein Beispiel. Am 13. Oct. 1779 stellte Sievers der Kaiserin vor, wie die neue Verfassung in dem Maß an Nutzen verlöre, je länger die wichtigen noch nicht veröffentlichten Theile ihres Werkes zu erscheinen zögerten. „Erwiesen mir Ew. Maj. die Ehre mich zu fragen“ fährt er fort¹, „welchen Theil ich für den dringendsten hielte, so wäre ich um die Antwort verlegen. Alles ist gleich nothwendig: Criminalgesetzbuch und Proceßordnung; Civilgesetzbuch; Wechselrecht; Instruction für die Finanzkammer, für die Dekonomiedirection; die Municipalgesetze der Städte; das Capitel vom Adel; die Umschmelzung der Dikasterien beider Hauptstädte – endlich setze ich beklommenen Herzens hinzu: das landwirthschaftliche Gesetz, als das der Menschlichkeit.“ Katharina antwortete nach vorangegangener längerer Entfremdung aufs huldvollste. Dem Eifer ihres Generalgouverneurs dankend, gab sie schon am 23. d. M. gleichsam Rechenschaft von ihrer Thätigkeit, seit sie zusammen in Moskau gearbeitet. Vieles von dem, was Sievers als nothwendig hervorgehoben, sei schon geschehen; die Capitel über das Verhältnis der Behörden zu einander, über den Adel, über Salz und Branntwein seien vollständig beendet. Ueber anderes habe sie nicht nur Berichte gesammelt, sondern auch ihre Gedanken darüber aufgezeichnet: es bleibe nur übrig, jedem Theil seiner Zeit die angemessene Stellung zu geben. Die in der Verwaltung Petersburgs nöthigen Veränderungen hoffe sie um Neujahr zu veröffentlichen u. Letzters wurde erfüllt: am 4. Januar 1780 wurde der zweite Theil der „Verordnungen“ Allerhöchst bestätigt.

Er enthält nur drei Capitel, jenes erwähnte 29. über das Verhältnis der Behörden zu einander und zwei weitere über zwei speciell für die Residenz neu geschaffene Behörden, dazu den Etat des Gouvernements St. Petersburg. Dem ersten dieser Capitel ist die Ordnung angereiht, in welcher bei Aufzügen die Behörden und Standespersonen sich zu folgen haben. Hier erscheint zum ersten Mal der Gouvernementsadelsmarschall², nach mehr als vier Jahren seit Erlaß der Statthalterschaftsverfassung. Im ersten Theil der „Verordnungen“, der aber nicht als solcher bezeichnet war, also auch das Publicum nicht eine Ergänzung erwarten ließ, ist dieser Würde und Stellung mit keiner Sylbe gedacht. Und doch existirte dieselbe innerhalb dieses Quadrienniums thatsächlich in den neu organisirten Gouvernements auf Sievers' Anordnung hin. Es ist dieses Factum der oben angedeutete Beweis für die ihm verliehene Vollmacht zur praktischen Ergänzung des Gesetzes – sehr instructiv für die Stellung, die

¹ Blum II, p. 316 ff.

² Cap. XXIX, Art. 432, Pkt. 21.

Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland (1783 – 1796)

der Adel in Rußland damals einnahm, und sehr instructiv auch zur Klärung der zu Eingang dieses Capitels hervorgehobenen irrthümlichen Anschauungen¹.

Die Verfassung vom 7. Nov. 1775 geht bezüglich der Rechtspflege vom Grundsatz aus, daß jeder von seinesgleichen, genauer unter Mitwirkung von Gliedern seines Standes gerichtet werde, und spricht demgemäß dem Adel und den Bürgern resp. den Freibauern das Recht der Wahl der Beisitzer gewisser Justizbehörden zu. Eine Berufung dieser Stände hatte bereits zur Gesetzgebungscommission von 1767 stattgefunden. Die zu diesem Zweck erlassene Wahlordnung vom 14. Dec. 1766 läßt deutlich erkennen, daß es dem Adel wie den Bürgern an jeglicher Organisation fehlte. Selbst die ersten Rudimente einer solchen müssen erst durch das Reglement geschaffen werden; dieses kann sich auch nicht auf die mindesten Ansätze stützen. Aus jeder Stadt ein Bürger, aus jedem Destrict, in die ein Gouvernement getheilt ist, sofern Edelleute in ihm ansäßig sind, ein Deputirter werden gefordert. Städte unter 50 Häusern, Destrict mit weniger als 15 besitzlichen Edelleuten werden dispensirt. Nur Hauseigenthümer in den Städten, nur grundbesitzliche Edelleute sind zur Wahl berechtigt und wahlfähig. Höchst bezeichnend für den wüsten Massenbegriff, den man nach Lage der Dinge von diesen „Ständen“ nur haben konnte, ist die Vorschrift, daß die Edelleute nach ihrer Ankunft in der betr. Stadt sich bei der vornehmsten obrigkeitlichen Person zu melden hätten und nach der Stunde ihrer Ankunft ein Verzeichnis entworfen würde, laut dessen die Ordnung der Stimmabgabe festgesetzt ward. Die Hausbesitzer aber, die ja in ihrer Stadt gegenwärtig waren, wurden als Familienväter, als Kinderlose, als Wittwer und Unverheiratete rangirt. Einige Schwierigkeiten mochte es geben, innerhalb dieser Kategorien die Reihenfolge zu fixiren. Unter Vorsitz der Obrigkeit schritt dann jeder Stand in auf das minutiöseste vorgeschriebener Form zur Wahl eines Kreismarshalls resp. eines Stadthaupts auf zwei Jahre und füllte das gleichfalls vorgeschriebene Blanquet einer Vollmacht für den Erwählten aus, sowohl für die bevorstehende Wahl eines Deputirten, als auch – was sehr bemerkenswerth ist – „auf den Fall, wenn zufolge anderweitiger von höchstem Orte an uns ergehender Befehle eine gemeinschaftliche Berathschlagung und Einrichtung von allen in unserem Destrict (unserer Stadt) angesessenen Edelleute (Bürger) gefordert werden sollte“. Dem Marschall und Stadthaupt wird dann unter genau vorgeschriebenen Formen die Leitung der Wahl der Deputirten ihrer Stände überlassen². Unter den 564 Abgeordneten in Moskau ergaben sich 200 Vertreter der Städte, 150 Deputirte des Adel, von denen 48 auf die Kreise des (damaligen!) Gouvernements Moskau, je vier natürlich auf Liv- und Estland, je einer auf Oesel und Wiborg fielen.³

Wir ersehen daraus, wie allerdings ein Adel, ein Bürgerstand im Reich vorhanden waren, von einander in persönlichen Rechten, in Ansehen und Geltung unterschieden, aber jeder, für sich betrachtet, und besonders der Adel⁴ und zwar der großrussische, sich nur wie ein flüssiger Teig über das Reich hingegossen, eine Masse, deren Bestandtheile keinen anderen Zusammenhang als den des zufälligen räumlichen Nebeneinander hatten, die nichts Gemeinsames kannten als die Summe der den Einzelgliedern ihres Standes Allergnädigst verliehenen Rechte: einen Teig, den, um mit ihm zu operiren, man beliebig zerstückeln konnte, ohne Gefahr zu laufen, etwa irgend einen Organismus zu zerstören oder zu zerreißen. Die Grenzen der gerade vorhandenen Verwaltungsdistricte oder Kreise sollten als Linien des Gradnetzes dienen, durch welches jene bisher nicht zu fassende Masse von Moleculen des Staatslebens erst die Eigenschaft von Numerabilien und Ponderabilien erhalten konnte. Den derart fixirten Atomencomplexen ward dann als erster Ansatz der Gestaltung ein Haupt und ein Vertreter nach eigener Wahl verliehen. Den nach Moskau mitgegebenen Mandaten der letzteren, den Cahiers, ist zu entnehmen, daß selbstverständlich noch kaum die ersten Spuren eines ständischen Bewußtseins in diesen Complexen sich regten. Unter 28 durch Ssolowjew auszüglich mitgetheilten⁵ Vorstellungen des Adel ist nur eine, welche das Bedürfnis nach einer Art Organisation oder nach einem Einfluß auf die Verwaltung ausdrückt: die 25. nämlich, die nicht ganz verständliche Bitte, der Adel solle in jedem Kreise durch Ballotement Wojewoden und Vertreter erwählen dürfen. Letztere hatte er ja schon erhalten, die Ernennung der ersteren war aber doch eine naturgemäße Befugnis der Regierung. Eine weitere Spur finden wir im Cahier des Adels von Bjeshezki im Twerschen, wo „die Befugnisse aufgezählt werden, die ein zu erwählender Adelscommissar in Betreff polizeilicher und juristischer Dinge haben müßte“⁶.

So gering der durch die Wahlordnung vom 14. December 1766 gemachte Ansatz zur Bildung einigermaßen geschlossener Gruppen auch war, war es doch werthvoll, daß er erhalten blieb. Nach Ablauf der gesetzten Amtsdauer von zwei Jahren wird 1768 angeordnet, die Wahl eines Stadthaupts zu wiederholen; gleiches geschieht 1770. Und 1771 wird dieses Amt schon ein beständiges⁷, immer nur auf den in erwähnter Vollmacht vorgesehenen Fall hin, der erst mit der Einführung der Statthalterschaftsverfassung eintrat, bei der dem Stadthaupt außer

¹ Die russische rechtshistorische Literatur hat die Entstehung des Amtes eines Gouvernementsadelsmarschalls nie in Erwägung gezogen. Romanowitsch Slowatinski, Der Adel in Rußland; Kiew 1870, p. 422, begnügt sich zu constatiren, daß er nicht weiß, woher die Gouvernementsmarschälle gekommen sind. So auch die gekrönte Preisschrift Jablotschkows, Geschichte des Adelsstandes in Rußland. St. Petersburg. 1876, p. 540; ebenso Gradowski, Die Principien des russischen Staatsrechts. Th. II: Die Organe der Localverwaltung. St. Petersburg. 1883, p. 102, 117.

² Joh. Haigold, Neuverändertes Rußland. Riga 1767. p. 231 – 282.

³ Brückner l. c. in „Russ. Revue“ 1882, H. 5, p. 426 ff.

⁴ Ueber die Städte vgl. die Abhandlung von Otto Eichelmann: Die russische Städteverfassung im 18. Jahrh. „Russ. Revue“ 1880, H. 1.

⁵ S. Brückner, a. a. O. p. 445-459; bes. p. 455 ff.

⁶ Erwähnt, aber nicht aufgezählt von Brückner, a. a. O. p. 450.

⁷ Eichelmann, a. a. O. p. 512.

der Leitung der Wahlen der bürgerlichen Beisitzer der Justizbehörden als regelmäßige Function das Präsidium des Waisengerichts übertragen wurde. Was hier vom Stadthaupt berichtet wird, gilt auch vom Kreismarschall. Durch Senatsukas vom 16. Juni 1768 wird die Neuwahl desselben oder, falls die Wähler ihn beibehalten wollen, die Erneuerung seiner Vollmacht vorgeschrieben, durch Patent des Generalgouvernements von 5. September solches auch in Livland bekannt gemacht¹. Im Namentlichen Ukas vom 27. August 1771 erscheint das Amt zwar schon als ein ständiges, aber doch immer nur als ein ad hoc creirtes. Die Adelsmarschälle werden darin bezeichnet als „die zur Gesetzcommission erwählten“, sie sind noch ohne jede andere als die ihnen bei jener Gelegenheit gestellte Aufgabe. Die Regierung weiß sich aber ihrer zu bedienen, um durch ihre Vermittelung die Recrutenaushebung sich zu erleichtern². Im erwähnten Befehl offenbart sich die im ganzen 18. Jahrhundert erprobte Findigkeit, die den städtischen Gemeinden verliehenen Wahlbeamten alsbald zu Kronzwecken zu verwenden, wodurch sie um so rascher zu Gliedern der Bureaukratie umgewandelt wurden, je weniger die Gemeinden Initiative besaßen, ihnen im eigenen Interesse ein Wirkungsgebiet zu eröffnen. Vor diesem Schicksale sind die Adelsmarschälle durch die bald folgende Einführung der Statthalterchaftsverfassung verschont geblieben.

Die Kaiserin hatte sie sich hierzu aufbewahrt, sie hat aber auch geglaubt, mit dieser einzigen Institution, die der Adel nun sein nennen konnte, auszukommen. Mit ihr erreichte sie ja das, was sie brauchte: Beamte in hinreichender Zahl zur Besetzung durch die unerlässlich gewordene Vermehrung der Behörden offenstehenden Aemter. Jede weitere Institution, die der Festigung des, wie wir sahen, territorial abgegrenzten Adels, nicht aber dem fiscalischen oder bureaukratischen Interesse der Krone diente, hat sie sich abkämpfen lassen. Der corporativen Gestaltung dieser localen Adelsverbände hat sie erfolgreich widerstrebt und bekanntlich bestehen hierin die Institutionen Katharinas noch zu Recht und ihre Anschauungen in Geltung. Die Kaiserin hat eigentlich nie im Adel anderes gesehen als eine Summe durch besondere Privilegien vor anderen hervorgehobener Menschen. Die Grundlage dieser Privilegien war in ihren Augen theils eine haltlose und veränderliche, theils, so weit solche von ihr selbst ertheilt waren, wurde sie einzig durch die Erwägung gebildet, vermittelst ihrer sich Werkzeuge zur persönlichen Regierung zu verschaffen. Aus dem Adel die Individuen für den Staatsdienst zu gewinnen, ist sie stets bedacht gewesen; den Adel zur Stütze des Staates zu machen, resp. ihn als solche, wo er es war, zu erhalten – den Gedanken hat sie in ihrer absolutistischen Anschauung nie zu fassen vermocht. Um so mehr ist das Verdienst anzuerkennen, das dieser Schwierigkeit gegenüber J. J. Sievers sich durch seine Bemühungen erworben hat, dem zunächst nur local festgehaltenen Adel zu immer wachsender Verbindung der Einzelglieder zu verhelfen, die nach seinem Plane endlich zu einer wirklichen Körperschaft sich zusammenschließen sollte. Von der Hoffnung auf solchen Erfolg hingerissen hat er dann in seinen Schreiben an die Kaiserin wiederholt, gleich zu Anfang, so am 29. Januar 1776, und später, am 15. October 1778, schon von der „Adelscorporation in Twer“³ doch in sehr uneingentlichem Sinne geredet.

Wie zum Begriff einer corporativen Gestaltung dem russischen Adel nahezu alles fehlte, geht aus den eingehenden Berichten von Sievers über die Einführung der Verfassung hervor, die in dem für diese Verhältnisse äußerst belehrenden zweiten Bande des Blumschen Werkes mitgetheilt sind. Einigen der zur Zeit im Amt stehenden Kreismarschälle der Provinz Twer hatte sich die Wahrnehmung aufgedrängt, daß es Besitzer gäbe, die sie nicht für Edelleute hielten. „Darüber erklärte ich“, schreibt Sievers⁴, „jeder Besitzer und wer zum Officiersrang gekommen, gelte den Gesetzen zufolge als adelig; ein solcher könne als Besitzer nicht ausgeschlossen werden. Dergleichen bilde besondere Rechtsfragen, deren Erörterung nicht hierher gehöre. Sie waren damit sehr zufrieden.“ Das Factum der Ansäßigkeit bildete die einzige Grundlage des Verbandes. Die bisher nur kreisweise versammelt gewesenen Edelleute der ganzen Provinz vereinte Sievers, selbstständig über die vorgeschriebenen Ordnung hinausgehend, zum ersten Male zum Zwecke der Eidesleistung und Promulgation der Verfassung und gab nach Vollzug der Kreiswahlen dem Gesamttadel der ganzen Provinz einen Vertreter durch die Anordnung der Wahl eines Gouvernementsmarschalls, der dann die Wahlen der Beisitzer jener Behörden leitete, deren Wirksamkeit sich über alle Kreise erstrecken sollte. Damit wurde das erste gemeinsame Band um den Adel eines Gouvernements geschlungen, das erste gemeinsame Interesse erregt – eine Concession, die Sievers der Kaiserin abgerungen haben muß und deren Vernünftigkeit sich der Einsicht Katharinens auf die Länge nicht entziehen konnte. Gleich die erste Zusammenkunft des gesammten Provinzialadels führte bei der erhobenen Stimmung, in der er sich nach Sievers' Zeugnis und nicht zum wenigsten durch seine Leitung befand, zum Entschlusse, ein Unterrichtsinstitut für die adelige Jugend von 5 Kop. pro Seele und später noch von 10 Kop. einmalig während dreier Jahre zu bewilligen. An diesem Punkt setzte Sievers seine Hebel an, dem Adelsverbände eine gewisse Macht durch Verleihung des Selbststeuerungsrechts zuzuwenden. Eine Reihe von Jahren hat er sowol in Anknüpfung an den besonderen Fall als in principieller Erörterung den fruchtlosen Kampf geführt, zugleich für die Ausdehnung jeder Bewilligung des Adels auf die Domänen plädirend. In dem Briefwechsel während der ersten Monate 1779 treten die Anschauungen des warhaft schöpferischen Staatsmannes und der Kaiserin auf das

¹ G. F. v. Bunge, Repert. II, p. 83.

² Bunge, Repert. II, p. 122 ff. Da die Recrutirung erst 1796 auf Liv- und Estland ausgedehnt wurde, hier also auch erst im betr. Jahre publicirt.

³ Blum II, p. 129, 287.

⁴ Blum II, p. 191.

schröfste sich gegenüber¹. „So sehr ich“, schrieb sie ihm am 30. Januar, „mit dem mir von Ihnen berichteten Eifer aller Dienenden und dem guten Geist der Adelsversammlung zufrieden bin, so wenig kann ich die Auflage von 5 und 10 Kop pro Seele zur Einrichtung von Schulen gutheißen. Ich erinnere mich, Ihnen schon mehr als einmal die Unzweckmäßigkeit solcher Maßregeln auseinandergesetzt zu haben. Auch können Ihnen die zahlreichen Klagen, die eine ähnliche Auflage in Jaroslaw hervorgerufen hat, nicht unbekannt geblieben sein. Meinerseits soll nicht gesäumt werden, Vorschriften und Mittel zur Einrichtung von Schulen zu erteilen. Dergleichen vorzeitige Einrichtungen könnten also die allgemeinen Maßregeln nur erschweren.“ – Aus jener Bewilligung des Adels, die, ob sie nun durch die Mehrzahl oder einstimmig beschlossen worden, es zunächst unausgedrückt gelassen, wie weit ihre bindende Kraft gehe, sah Sievers die wichtige Frage sich erheben, ob die Anwesenden das Recht hätten, die Abwesenden zu besteuern. „Dies ist in jedem Lande Gebrauch“, stellte er der Kaiserin vor, „aber da es wahrscheinlich einen wichtigen Punkt der Adelsprivilegien bilden wird, dürfte man darüber nichts ausdrücklich entscheiden, sondern nur sagen, daß es sich von selbst verstehe.“ Katharina aber resolvierte dagegen: „Der versammelte Adel hat nicht das Recht, wenn auch zu gemeinnützigen Zwecken, Abgaben auf die Abwesenden zu repartieren, sondern nur das der freiwilligen Beiträge. Unter diesen sind keineswegs Auflagen, vielmehr nur das zu verstehen, was jeder freiwillig für das Collegium der allgemeinen Fürsorge oder sonst zu einem nützlichen Zwecke giebt. Es ist gleichgültig, ob dies von einem Einzelnen oder von allen Versammelten geschieht: das Recht die Abwesenden oder Nichtwollenden zu belasten, steht ihnen in keinem Falle zu. Sie werden auch selbst eingestehen, daß es eben so unzweckmäßig wäre, irgend eine Auflage auf Krongüter anzuerkennen.“ – Der Absolutismus, der jede Initiative außer der seinen schwer ertagen konnte, der über das Recht der Gemeinschaften hinwegschritt, geschweige denn sie begründete, verschmolz hierbei mit dem zeitgenössischen Wahne, das „Naturrecht“ der Selbstbestimmung des Einzelnen zu schützen, wäre die Aufgabe der höchsten Macht. Unverrückt haben diese Tendenzen in der Adelsordnung von 1783 Ausdruck gefunden. Für solche Art der Weiterführung des von ihm angelegten Organisationsplanes ist Sievers in keiner Weise verantwortlich zu machen. So erscheint es, um am Schluß dieser Betrachtung auf deren Ausgangspunkt zurückzukommen, schon allein als eine schuldige Pflicht gegen den Urheber der Statthalterchaftsverfassung, die Verordnung von 1775 von denen von 1785 reinlich aus einander zu halten. Einen Ueberblick über den wesentlichen Inhalt jener Verordnungen gewinnen wir am besten in dem Augenblicke, da dieselben zum ersten Male an Livland herantrete: ihre Würdigung vom provinziellen Gesichtspunkte werden sie finden, wenn ihre Wirksamkeit dort begonnen.

Das bei jenem Herantreten J. J. Sievers völlig unbetheiligt gewesen, bedarf wol nicht mehr eines Beweises; es hat es eigentlich auch niemand behauptet, denn Merkel, der Einzige, welcher Sievers zu Einführung der Statthalterchaftsverfassung in Livland in Beziehung setzt, fragt nur, „die Monarchin habe durch ihn die Ritterschaft dahin zu bewegen gewußt, daß sie, ohne durch Widerspenstigkeit ein Aergernis zu geben, sich der Verfassung unterwarf, und Riga folgte bald“². Wir werden seiner Zeit sein etwaiges Mitwirken beim Jahre 1783 zu betrachten haben, zunächst stehen wir noch im Sommer 1779, da Sievers nach langen Monaten entmißter kaiserlicher Gunst, die seine häuslichen Verhältnisse, verwirrt und in die Höhe geschraubt durch Machinationen seiner Feinde, ihm entzogen hatten, wieder eines Sonnenblicks des früheren Allerhöchsten Wohlwollens sich erfreuen konnte. Ihn – der kurz genug währte – benutze er, wie seine Correspondenz erweist, ausschließlich zur Förderung seiner Gouvernements und zur Mahnung an den Ausbau der Verfassung, wie dessen oben gedacht wurde. Die Kaiserin gab ihm die Zusicherung, die Arbeit ruhe nicht – sie hatte auch gearbeitet, doch Sievers' Einfluß darauf war geschwunden.

Von jenem moskauer Aufenthalt im J. 1775 her wird ja die Herrschaft Potemkins datirt. In unserer Abhandlung streifen wir zwar nur einmal seine unmittelbare Thätigkeit und Stellungnahme – doch steht die ganze uns hier beschäftigende Periode der baltischen Provinzialgeschichte unter dem Banne, in den er auf zwanzig Jahre, auch über seinen Tod hinaus, das Reich geschlagen hat. Während dieser ganzen Zeit stand Rußland unter der souveränen Macht der Leidenschaft, auf deren Stimme zu hören Katharina an des Fürsten Seite sich gewöhnt, der einzig zu folgen ihr bald zur Natur wurde. Immer stark im Wollen, hatte die gewaltige Frau früher die Gelüste des Herzens oftmals mit dem hochentwickelten Intellect, auch mit dem regen Gefühl der Herrscherpflicht um den Vorrang streiten lassen und bessere Regung und klare Einsicht hatten nicht selten den Sieg errungen. Nach und nach gab es keinen Kampf mehr – schrankenlos herrschte die Begier und die nie versiegende Intelligenz störte nicht die Harmonie der Leidenschaften, denen sie zur Befriedigung zu gelangen die oft verschlungenen Wege und disparaten Mittel wies. Der Geschlossenheit dieser Seelenstimmung, die auf zwei Decennien zum Regierungsprincip wurde, diente Potemkin sowol als Bahnbrecher wie als Executor in den großen Angelegenheiten; ihr Vertreter in der inneren Verwaltung und somit auch den Osteeprovinzen gegenüber war Fürst Wjassowski, der Generalprocureur und Generalschatzmeister.

¹ Blum II, p. 197-302.

² Garlieb Merkel, Darstellungen und Charakteristiken I, p. 68. Ganz ähnlich früher: „Die freien Letten und Esthen“, p. 162: „Sie trug Sievers auf, den livländischen Adel für diese Veränderung zu gewinnen und mit seiner Zustimmung geschah“ (sie).

Die Statthalterchaftszeit in Liv- und Estland (1783 – 1796)

„Alexander Gregoritsch“, sagt ein sehr annehmbarer Zeitgenosse¹, „ein Mann, dem die Natur bei großen Geistesgaben ein desto schlechteres Herz verliehen, von altem fürstlichen, aber etwas heruntergekommenen Geschlecht, hatte als Subalternofficier vor dem preußischen Kriege eine Zeitlang in Livland gestanden. Seine Abneigung gegen Liv- und Estland hatte sich vom ersten Augenblick, da er Generalprocureur war, geäußert.“ Nichtsdestoweniger ist es doch sehr unbestimmbar, ob in der That Wjasemski zuerst den Gedanken der Ausdehnung der Statth.-Verfassung auf Liv- und Estland gehegt und ausgesprochen hat². Vor allem ist kein positives Anzeichen dafür namhaft zu machen; aus dem Schweigen aller Documente ergeben sich aber Zeugnisse dagegen. Ferner hätte Wjasemski schwerlich Livland allein ins Auge gefaßt und Estland bei Seite gelassen; das ist aber 1779 geschehen. Endlich liegt schon aus früherer Zeit eine Aeußerung der Kaiserin vor, die, mit beiden erwähnten Momenten zusammengehalten, es sehr wahrscheinlich macht, daß ihr persönlich der Plan der Hereinziehung Livlands ins Reichsverwaltungssystem zuzuschreiben sei.

In jenem Gespräch mit Dahl, da die Monarchin huldvoll des Nutzens gedachte, den sie aus dem Einblick in die estländischen Institutionen für das Reich gezogen, handelte es sich eigentlich um Livland. Es war von den vielen Processen die Rede, die hier wegen des Näherrechts entstünden und es erforderlich machten, durch ein Gesetz einen äußersten Termin für den Einspruch zu fixiren - da sagte die Kaiserin³: „In den neuen Statthalterchaften habe ich durchgehends einen Termin von zwei Jahren bei dem Verkauf der Güter festgesetzt, und sind diese expirirt, so hören alle Prätensionen auf, von welcher Art sie sein mögen, und das Eigenthum erhält von solcher Zeit seine unstreitige Gewißheit bis in die Ewigkeit. Ich bin nicht abgeneigt, dieses Gesetz in Livland gleichfalls zu etabliren. Allein ich sehe nicht, was der Gewinn bei Abschaffung einer üblen Sache sein kann, wenn noch viele hundert dergleichen vorhanden sind. Es ist überhaupt ein großer Fehler der Livländer, daß sie den Processen so sehr ergeben sind. Sie schaden sich an ihrem Namen, an ihrem Vermögen und nähren nichts als Haß und Feindschaft. Sie confundiren durch ihre verworrenen Händel die dortigen Richterstühle, sie machen sich die Verwandtschaft und Freundschaft der Richter zu nutze und schaden sich dann am meisten, wenn Bestechungen in Concurrenz kommen. Viele von ihren Tours bei den hiesigen Collegiis sind mir bekannt und gefallen mir nicht⁴ Livland und Estland unter eine Statthalterchaft zu setzen geht nicht füglich an und für zwei sind die Provinzen zu klein. Indessen könnte aus meiner Statthalterchaftsinstruction das eine und das andere mit Nutzen auf Livland applicirt werden. Zum Exempel: ich habe da ein Gericht, dessen Namen oder Benennung mir jetzt eben nicht einfällt (sc. das Gewissensgericht). Es ist das Gericht, da man alle Streitigkeiten durch gütliche Versuche beizulegen sich bemüht. Es ist das wahre Grab der Chikane. Dieses wäre nicht nur dienlich in einem Lande, das Prozesse liebt, und vielleicht könnten die Einwohner Livlands dadurch auf andere Gedanken gebracht werden.“

Das war im Februar 1777 gewesen. Damals waren die neuen Einrichtungen erst in Twer und Nowgorod eingeführt; inzwischen hatte die Zahl der organisirten Gouvernements sich gemehrt, die Organisation auch des petersburger wurde vorbereitet, die Kaiserin hielt Livland für reformbedürftig und die früher gehegten Zweifel, ob Livland für den ganzen Verwaltungsapparat nicht zu klein wären, mögen – und hierbei ist ein Einfluß Wjasemskis wol zuzugeben – zurückgetreten sein. Die Kaiserin hatte sich jedenfalls mit dem Gedanken der Ausdehnung der Statth.-Verfassung auf Livland vertraut gemacht. Sie wünschte sie, aber sie gedachte auch noch ihrer Bestätigung der Privilegien und verhielt sich zögernd; als aber die Gelegenheit zum Handeln ihr gekommen schien, ergriff sie dieselbe. Sie erblickte diese in der im Sommer 1779 von Liv- und Estland angestregten Action, die Wandlung der noch vorhandenen Mannlehen in Allodialgüter zu erwirken. Von den ersten Schritten der Ritterschaften unterrichtet, bot sie – an Estland vorübergehend – Livland das Paroli und stellte ihren Preis in Sicht, um dessen Zahlung die gewünschte Befestigung des Eigenthumsrechts zu erlangen wäre. Der Hergang wird noch einer eingehenden Erzählung bedürfen.

Bei der Unterwerfung unter Rußlands Scepter war den Provinzen die Wiedererstattung der von der Krone Schweden eingezogenen Güter verbürgt und die Zusage ist gehalten über das Versprechen hinaus. Die Restitutionscommission ließ sich mehr von huldvoller Gesinnung als vom strengen Rechte leiten⁵. Sie verlieh nicht nur, so der Beweis des erhobenen Anspruchs nicht zwingend geführt werden konnte, sondern sie vergab auch Güter dem früheren Nutznießer oder dessen Erben zu besserem Recht, als jener vordem gehabt hatte. Die geringe Vertrautheit der russischen Regierung mit der das provinzielle Immobilienrecht noch sehr bestimmenden Lehre vom Lehnsverhältnis des Bestizers zum Landesherrn als dem Obereigenthümer wirkte mit darauf ein. In Livland und Estland galt ein fünffach verschiedenes Güterrecht; durch vielfältig vorgenommene Combinationen der einzelnen Kategorien bezifferte sich die Anzahl der mannigfaltigen Rechtsordnungen, denen zufolge Güter besessen

¹ Johann von Breverns Denkschrift (in den JJ. 1774 u. 1775 verfaßt). – Hds. im Estl. Ritt.-Archiv. Inzwischen vollständig veröffentlicht im vierten Bande von Georg von Breverns Zur Geschichte der Familie von Brevern. 4 Bde. Als Msc. Gedruckt. Berlin 1878-1885.

² Für die bezügliche Erzählung Eckhardts, Die balt. Provinzen, p. 213 (oder „Balt. Monatsschr.“ 16, p. 397) findet sich kein Beleg. Browne machte den Antrag nicht schriftlich, sondern mündlich; nicht im Frühjahr, sondern im August 1779, und Wjasemskis wird nicht mit einem Worte gedacht. - Tscheschichin im ... d. i. „balt. Magazin“ I, (1876) p. 332 ff. schließt sich ohne Angabe seiner Quelle völlig Eckhardt an. Ebenso meine Darstellung in „Ein estländischer Staatsmann“, „Balt. M.“ 24, p. 452 (1875).

³ Dahls Memoiren, 4. Febr. 1777.

⁴ Hier die p. 33 mitgetheilte Stelle über Estland.

⁵ Vgl. den instructiven Aufsatz über die Aufhebung der Mannlehen in A. W. Hupel, Die gegenwärtige Verfassung der Rigischen und der Revalschen Statthalterchaft. Riga 1789. p. 43-75, spec. p. 65-71.

wurden, auf 24. Aber gerade dieser bunten Vielheit der Rechtsnormen gegenüber gewann bei der milden Anschauung der Regierung, bei günstigen Senatsentscheiden und gnädigen Erlassen namentlich Katharinas I., Anas und Elisabeths in der Praxis die Behandlung der Güter als reiner Allodien immer mehr die Oberhand. Waren viele einzelne Lehngüter gegebenen Falls als Erbgüter anerkannt oder als solche dotirt, so meinten die Besitzer und selbst die Richterstühle im Lande, daß dies auch mit anderen Gütern gleicher oder ähnlicher Rechtsqualität geschehen könne. Nach und nach wähte oder handelte man, als wären alle Güter in unbeschränktem Eigenthumsrecht. Nur bei gewissen Fällen erinnerte man sich des Mannlehens; man suchte das Mannlehnrecht schnell hervor bei Theilungen und Erbschaften, wenn man die weibliche Linie ausschließen wollte, bei Näherrechtsgesuchen, bei Consursen. So brachten Prozesse die halbvergessene Existenz der Mannlehennatur vieler Güter wieder in Erinnerung. Man fing höheren Orts an, nach den Rechten der Güter zu fragen. Es wurden Verzeichnisse darüber eingefordert. Ein solches vom 16. März 1769 enthielt aus Estland 76, aus Livland 86 Lehngüter; aber Hupel berichtet von einem anderen Verzeichnis aus dem Jahre 1782, das in Livland 188 Güter des schlechtesten Rechtes zählte, während im selben Jahre in Estland eine Liste von 41 Gütern derselben Natur amtlich publicirt wurde. Fast zu gleicher Zeit, da Katharina II. wol nicht ohne Grund sich so ungünstig über die Proceßsucht der Livländer äußerte, erging aus dem Comptoir des Reichskammercollegiums ein Ukas von 14. Febr. 1777¹, der aufs strengste verbot, vor eingeholter Allerh. Resolution Mannlehen weder zu verkaufen, noch zu verpfänden oder zu belasten. Zwei Güter, Sallentack im Jacobischen und Fehtenhof im Eeckschen Kirchspiel wurden auch auf oberrichterlichen Spruch wirklich eingezogen, jedoch das erstere sogleich dem Sohn des Verpfänders durch kaiserliche Gnade geschenkt, das andere später der Familie zurückgegeben.

Ein begreiflicher Schrecken ging durch die Provinzen, Gerüchte durchwirrten das Land, man fürchtete eine Reduction, man glaubte auch wieder nicht daran, eingedenk der durch das ganze Jahrhundert von allen Herrschern Rußlands bewiesenen milden Praxis; man hörte, der Senat sei der Ansicht, daß wol von jetzt an strenge Bestimmungen erlassen werden, solche aber keine rückwirkende Kraft haben könnten; man wünschte, die Kaiserin möge die Rechtslage der zweifelhaften Güter feststellen, am liebsten die Verschiedenheit der Natur der Güter aufheben und alle Güter als Eigengüter anerkennen, wie die Kaiserin Anna Joannowna 1731 es für das Reich gethan. In diesem Sinne entschlossen sich die Ritterschaften im Sommer 1779 eine Supplik an die Monarchin zu richten.

Als nun am 10. August 1779 aus dem versammelten livländischen Adelsconvent der *Landmarschall Fr. Wilh. v. Rennenkampff* zu Walguta nebst den Kreisdeputirten Stallmeister Baron Wolff und Ordnungsrichter Baron Rosen dem Generalgouverneur Grafen Browne auf dem rigaer Schloß die erwähnte Bittschrift an die Kaiserin überreichten, genehmigt er dieselbe und verlangte, daß sie der estländischen Ritterschaft zu gleichmäßigem Vorgehen mitgetheilt werde, wobei er seine Unterstützung zusagte. Darnach beauftragte er die ihm gegenüberstehenden Deputirten, den Convent zur Wahl von vier Männern zu veranlassen, welche „einen gewissen Plan“, der ihnen durch den Regierungs- und Landrath Geheimrath Baron Campenhausen zugehen werden, aufmerksam durchsehen und ihr Sentiment darüber fällen sollten. Deren Arbeit verlange er erst nach acht Wochen. – Der Convent erwählte den dim. Landrath Karl Friedr. Baron Schoultz zu Ascheraden, den Landrath Friedr. Reinh. v. Berg, den *Landmarschall (Fr. Wilh. v. Rennenkampff)* und den gen. Kreisdeputirten Baron Wolff zu Vertrauensmännern und ertheilte, ohne zwar „den Plan“ zu kennen, denn erst am 4. Juli folg. Jahres nahm das Landrathscollgium, und auch nur dieses, von ihm Einsicht, so confidentiell wurde die Sache behandelt – aber doch wol einigermaßen über seinen Inhalt orientirt, ihnen die Instruction, „ihrem Sentiment die Rechte und Verfassungen des Landes aufs genaueste zu Grunde zu legen und dem entgegen nichts Präjudicirliches einzuräumen“. Der 6. October wurde zum Zusammentritt der Commission festgesetzt.

Der „gewisse Plan“ reizt natürlich unsere Wißbegier. Er enthält, nach dem Ausdruck der über ihn abgegebenen Gutachten, „I. K. M. Allerh. eigene Anmerkungen“, wie die Statth.-Verfassung in Livland einzuführen sei, und läßt sich als Anweisung an den Generalgouverneur bezeichnen, unter Conservirung der Landesrechte und Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einen Etat aufzustellen, der aufs pünktlichste sowol mit dem Sinn als auch den Einzelbestimmungen der Statth.-Verordnungen harmoniren solle und mit gehöriger Motivirung etwa erforderlich scheinender Abweichungen von letzteren zur Approbation einzusenden sei. Dabei sind aber die dem Generalgouverneur ertheilten Fingerzeige so reichhaltig, die Forderungen so präzise gestellt und zwar auf die einfache Einführung der statth. Institutionen gerichtete, daß ihm in der That kaum ein Spielraum zu eigenen Vorschlägen geblieben. Die einzigen Behörden, deren in diesem Plan nicht erwähnt worden, sind die der Rechtspflege für die Kron- und Freibauern. Nicht das eine und das andere, wie die Kaiserin früher gedacht, sondern die ganze Statth.-Verfassung, wie sie lebte und lebte, war sie einzuführen willens immer aber „unter Conservirung der Rechte und Privilegien des Landes“!

Der Auftrag war dem Generalgouverneur persönlich ertheilt, aber Katharina kannte den alten Grafen zu gut, als daß sie nicht gewußt hätte, wie er alles der Ritterschaft mitzutheilen pflegte – es wird dies Verhalten freilich „Seinem offenen Wesen“ zugeschrieben, mit Fug und Recht aber wol auch seiner correcten politischen Haltung beigemessen werden können. Somit konnte die Kaiserin erwarten, in seinem Gutachten die Stimmung des Landes zu vernehmen. Wir dürfen den „Plan“ als einen ausgestreckten Fühler betrachten, dessen Ergebnisse die

¹ Publicirt in Livland am 22. Febr., in Estland am 3. März d. J.

weiteren Schritte bestimmen sollten. Dafür spricht die nichtoffizielle Form der „Anmerkungen“, die als Translat ohne Unterschrift, Datum und Nummer nur im livl. Ritt.-Archiv vorhanden sind, dagegen im aufgehobenen Archiv des Generalgouvernements sich 1872 in keiner Gestalt mehr gefunden haben, weil sie anderenfalls in die russischen Publicationen aus jenem Archiv im „Rig. Boten“, später im „Balt. Magazin“ aufgenommen wären. Jener Ausdruck der Gutachten „I. K. M. Allerh. eigene Anmerkungen“, kann nur auf einer bezüglichen Mittheilung des Grafen Browne beruhen und legt die Vermuthung nahe, daß das Schreiben als ein vertrauliches direct aus dem kaiserl. Cabinet gekommen sei, nicht durch den Generalprocureur, noch weniger als Senatsukas, somit auch nicht einen endgültigen Beschluß, sondern, wie gesagt, einen ersten Vorstoß bezeichnete. Die Confirmationen und völkerrechtlichen Tractate waren vor hundert Jahren noch eine Macht, die man zwar nicht fürchtete, aber wol mit äußerem Respect behandelte. So viel man sie auch brach, pflegte man über den Bruch ein Mäntelchen zu hängen. Dieses Verhalten hat doch seine zwei Seiten. Unter der Herrschaft der conventionellen Unwahrheit blickt ja noch der Rest einer Anerkennung von Anstand und Recht hervor, und es ließe sich streiten, ob die schämig verlogene oder die suffisant brutale Gewalt empfindlicher berühre. Wer Sinn für Formen mit offenem Auge für den Unterschied zwischen Wahrheit und Phrase verbindet, wird bei der schwierigen Wahl es vielleicht lieber mit der ersteren zu thun haben. Die richtige Stellungnahme ihr gegenüber hängt dann freilich sehr von der Schärfe des Auges ab. Nur hierdurch könnten die Gutachten der patriotischen Männer, die in gleicher Weise das Vertrauen der ritterschaftlichen Vertretung und das des Generalgouverneurs besaßen, von einander abweichen.

In tiefster Discretion, wie die Sache es erforderte, selbst ohne Hinzuziehung der Kanzlei, erledigten die Genannten – nur Baron Wolff war nicht erschienen – in der zweiten Octoberwoche auf dem Ritterhause zu Riga sich ihrer verantwortungsvollen Aufgabe. In ihren Anschauungen über das Gebotene und das zu Verlierende vollkommen einig, z. Th. in offener, z. Th., wie man wohl annehmen darf, in schweigender Anerkennung der Verbesserungsfähigkeit und –bedürftigkeit einzelner heimischer Zustände und ebenso unter Billigung einzelner vorgeschlagener Einrichtungen, gingen sie in ihren Schlußergebnissen auf den beiden einzig möglichen Wegen auseinander. Mit der Ueberzeugung, daß die Statth.-Verfassung, wie sie war, die Rechtslage der Provinz mindern und die thatsächliche Wohlfahrt gefährden müsse, vertrug sich eben nur entweder der Vorschlag einer durchgreifenden Modification dieser Verfassung, wenn man den Glauben hatte die gewünschten Modificationen zu erlangen, oder aber, wenn dieser fehlte, die nackte Ablehnung. Die beiden Landräthe wählten den ersteren, der *Landmarschall* den letzteren Standpunkt.

Karl Friedr. v. Schoultz¹, nicht nur der berühmte Pionier ritterschaftlicher Initiative zur Bauernemancipation, sondern auch unter den Zeitgenossen der bedeutendste Kenner der Geschichte und des öffentlichen Rechtes seiner Heimat, der eifrige und glückliche Vertreter derselben während dreier Jahre in Petersburg und Moskau (1761 – 1764), um seines Wissens und seiner Einsicht willen aus seiner Zurückgezogenheit wieder einmal zum Landesdienste hervorgerufen – und Friedr. Reinh. v. Berg², der gerade in jenen selben Jahren, welche Schoultz von Ascheraden, obwohl er schon lange im Beruf, bereits als Landrath, doch erst zur hohen Schule seines politischen Lebens wurden, seinerseits auf Reisen in Italien und Deutschland die tiefe Vertrautheit mit all den höchsten geistigen Bestrebungen und Interessen der damaligen Menschheit gewann, die ihn fortan auszeichnete und ihm die Freundschaft Winkelmanns erwarb, die ihn unvergeßlich macht: diese beiden hochbegabten und empfänglichen Männer haben, vielleicht gerade durch diese Eigenschaften verleitet, der Verheißung der „Anmerkungen“ vertraut, die als erste Regel die Conservirung der Landesrechte hinstellten; oder sie haben – und dies wäre ein Vorwurf, falls er sie träfe – ihr nicht getraut, aber sie benutzt, um unter Berufung auf sie sowol Reformwünsche zu verlautbaren als vor allem die im Herzen gemeinte Ablehnung zu umhüllen. In jedem Fall acceptirte ihr Gutachten die Statth.-Verfassung als Boden zu Verhandlungen und Maßnahmen, die wie sie auch schließlich ausfallen mochten, immer als Resultat eines Compromisses von der daran interessirten Seite ausgehen werden konnten. Ueber Compromisse verhandeln vernünftigerweise aber nur gleich starke Contrahenten und nur für solche gilt das bekannte Wort: wer Politik sagt, sagt Compromiß. Wenn die Conservirung der Landesrechte bei der beabsichtigten Reform ehrlich aufrechterhalten wurde und zwar nach der Auslegung derer, die sie genossen, so stand die Provinz der selbtherrschenden Macht, die sich gebunden, an Stärke gleich. Des guten Glaubens, daß dem so sein werden, konnte man ja wol anfangs leben: ist das Vertrauen doch ein unmeßbar und unbeweisbar Ding. Freilich verrieth die Aufnahme so vieler Artikel in den „Plan“, die den Privilegien scharf widersprachen, von vornherein eine eigene Auffassung vom „Conserviren“. Wer einmal hieraus Argwohn gewonnen, mußte der Tragweite eines ersten, auch nur halb entgegenkommenden Schrittes sich bewußt sein oder er hatte, der Instruction zuwider, „Präjudicirliches eingeräumt“.

Fr. Wilh. v. Rennenkampff, ein schlichter Mann, den die Geschichte m. W. (meines Wissens) sonst nicht nennt und kennt, hat mit seinem „*principiis obsta*“ an Schärfe des Blicks nach beiden Richtungen hin seine berühmten Mitarbeiter übertroffen. Indem er als das Ergebnis seiner Erwägungen kurzweg die Unvereinbarkeit der neuen Einrichtung mit den Rechten und Proceßformen Livlands constatirte und der Meinung der beiden Landräthe nicht vertreten zu können erklärte, behielt er sich sein besonderes Sentiment vor und hat mit diesem

¹ W. v. Bock, Livl. Beiträge II, p. 776 ff. u. J. Eckhardt, Livland im 18. Jarhh. p. 282 ff.

² Vgl. H. Lücke, Winkelmann und Reinh. v. Berg. „B. M.“ 19, p. 433.

als ein richtiges „Auge der Ritterschaft“ – wie der Landmarschall in den alten Landtagsverordnungen genannt wird – ihr den Weg offen gelassen und gewiesen, auf dem einzig und allein nach allen Schicksalstürmen die Restitution möglich geworden ist. Denn wie ließe sich im politischen Leben wiedergeben, was einmal aufgegeben ist? Das Gegebene wäre dann nicht mehr das Eigene, es wäre ein fremdes Geschenk, und politische Geschenke pflegen nicht den erwarteten Nutzen zu bringen.

Wie Schoultz von Ascheraden eigentlich gestanden, ob er den Glauben an die Durchführbarkeit seiner Vorschläge hatte, wissen wir nicht. Sein Gutachten übergab er gemeinschaftlich mit Berg und sie hinterlegten eine versiegelte Abschrift im Documentenkasten der Ritterschaft. Es war sein letztes Hervortreten; auf dem Landtage 1780 war er nicht gegenwärtig, und ehe ein Schritt weiter geschehen, starb er am 21. Januar 1782 – „der Mann des Landes“, als den Joh. Chr. Berens mit Recht ihn feierte in einem „Monumente“, das erst nach 25 Jahren Veröffentlichung fand¹.

Während des Landtages 1780, auf dem mit keinem Worte der Verfassungssache gedacht wurde, beschlossen, wie erwähnt, die Landräthe die Eröffnung der versiegelten Sentiments. Der *Landmarschall*, sowie Landrath v. Berg geben ihre Einwilligung, doch äußerte letzterer Bedenklichkeit, daß man das Siegel des Barons Schoultz in dessen Abwesenheit erbrechen wolle. Man beschloß darauf erst den geheimen „Plan“ und das Sentiment des *Landmarschalls* verlesen zu lassen. Nachdem dieses geschehen, wurde demselben die Zufriedenheit des Collegii mit seiner Beantwortung bezeigt. Landrath v. Berg declairte darauf, daß sein und des Baron Schoultz Sentiment mit dem des Herrn *Landmarschalls* einstimmig wäre. Er fände daher kein Bedenken, dasselbe zu eröffnen. Es wurde verlesen. Ob auch das Collegium die „Einstimmigkeit“ herausgefunden – darüber schweigt der Receß².

Die beiderseitigen hier skizzirten und gewürdigten ersten Schritte erscheinen doch so bedeutungsvoll, die Hergänge so typisch, daß bei ihnen länger verweilt werden mußte. Der eigenen Prüfung des Lesers werden folgend die Actenstücke geboten, der gewisse „Plan“³ von Wort von Wort, die Gutachten⁴ verkürzt. -

Das Sentiment des *Landmarschalls*,

Riga, d. 16. Oct. 1779, geht anfangs den selben Weg, weist die Rechte auf und führt die Schwierigkeiten an, die sich der Vereinigung entgegenstellen müßten, und erwähnt besonders, daß die lebenslängliche Anstellung der Glieder der Landgerichte und des Hofgerichts dem Ballotement auf drei Jahre weichen müßten. Daraus stünde zu besorgen, daß 1) die auf drei Jahre Gewählten keine Zeit hätten, die praktische Kenntnis und Geschicklichkeit durch Uebung und langjährigen Fleiß zu erlangen, die unsere Gesetze und Verfassungen erfordern und 2) daß niemand auf eine ungewisse Zahl und auf nur drei Jahre wird studiren wollen, da er viel sicherer und so lange er will im Militär sein Fortkommen findet. „Aus diesen und mehreren zu beschweigenden Gründen – schließt das Gutachten – werden Ew. Erl. abzunehmen die Gnade haben, daß eine neue Einrichtung die größten Schwierigkeiten für unsere alte Verfassung effectuire und mit unseren Rechten und Proceßformen, die nach I. K. M. nie genug zu preisender Gnade ungestört erhalten werden sollen, unendlich collidiren würde.“

Graf Browne hatte nicht nur von der Ritterschaft ein privates Gutachten sich geben lassen, sondern auch vom Hofgericht und vom rigaschen Rath. Aus den Acten des letzteren erfahren wir darüber nichts, erhalten für den Mangel aber reichen Ersatz aus einem vertraulichen Scheiben, das der derzeitige Rathsherr und Obervogt Joh. Christoph Schwartz am 3. Januar 1780 an Gadebusch, den berühmten Geschichtschreiber, nach Dorpat richtete. Auf die vermuthlich an ihn gerichtete Frage nach dem Grunde seiner gedrückten Stimmung, die sich in der vorausgegangenen Correspondenz kundgethan haben mußte, antwortete er⁵: „Mein Kummer geht freilich auf die vorseinde Einführung der Statthalterschaft. Vom höchsten Orte hat man den ernstlichsten Vorsatz dazu geäußert und unserem Generalgouverneur einige schriftliche Anmerkungen, die hiesigen Verbesserungen oder den neuen Etat betreffend, mitgegeben. Hierinnen sind einige Regeln zum voraus gesetzt, worauf sich die neue Einrichtung gründen solle, davon sind die wichtigsten: die Aufrechterhaltung der Rechte und Privilegien dieses Landes und die Vereinigung der gegenwärtigen Einrichtung mit dem Sinn der neuen Verordnung, insonderheit wo eine Verbesserung oder eine neue Hinzufügung nöthig wäre. Dies ist nun ausnehmend tröstlich und würde fast alles sein was man wünschen könnte. Aber die näheren Aeüßerungen, die man demungeachtet weiterhin über die Verbesserungen und Hinzufügungen macht, benehmen wieder beinahe allen Muth. – Man hat diese Anmerkungen drei Personen von der Ritterschaft, dreien vom Hofgericht und dreien von uns sub secreto et fide silentii zur Erklärung mitgetheilt. Wir von unserer Seite haben die selbst zu Grunde gelegten Regeln ergriffen, uns daran gehalten und dieselben zu unserer Schutzwehr zu gebrauchen uns bemüht. Nach Vorausschickung einer kurzen Geschichte von der Entstehung oder Gründung unserer Verfassungen und nach einigen allgemeinen Bemerkungen, wie bedenklich es sei, eine so alte festgewurzelte Einrichtung zu ändern – eine Einrichtung, die in allen ihren besondern Theilen zusammenhinge und unter einander aufs genaueste verbunden wäre; eine Einrichtung, woran nicht

¹ In Trutharts Fama für Deutsch-Rußland 1806. II, 120.

² Livl. Ritt.-Arch. Residirreceß von 1780. Vol. XXV, sub 4. Juli.

³ 1. c. Vol. LXVIII, Nr. 131. (nicht abgeschrieben)

⁴ 1. c. Nr. 133 u. 134. (nicht abgeschrieben)

⁵ Briefe an Gadebusch IV, Nr. 119.

allein die Einwohner, sondern auch die Ausländer, die mit der Stadt in Handelsverbindung stünden, Jahrhunderte hindurch gewohnt wären; wie schwierig und fast unmöglich es wäre, in eine so festgesetzte, zusammenhängende Einrichtung neue Zusätze, unseren Privilegien nach, stattfinden können, wenn die erste Regel bestehen und beobachtet werden sollte und daß der zweiten Regel zufolge keine Verbesserung oder neue Hinzufügungen bei uns nothwendig wären, weil unsere Einrichtung das Wesentliche von all dem in sich enthielte, was nach dem Sinn der neuen Verordnung erfordert würde, und hier sind wir alles Nöthige der Länge nach durchgegangen; nur daß wider die Einrichtung eines Justizcollegii oder der Gerichtshöfe im Gouvernement selbst nichts zu bemerken oder anzubringen gewesen. – Von Seiten des Landes und des Hofgerichtes sind auch Erklärungen eingegeben, die ebenfalls, wenigstens in gewissen Punkten, sich auf Privilegien berufen haben. – All dieses wird der Generalgouverneur, mit seinem Sentiment begleitet, übersenden. Wie das eingerichtet werden wird, weiß Gott. Ich glaube, wenn man sich nicht durch eine unzeitige und gar zu schüchterne Politik zurückhalten ließe und mit ehrerbietiger Freimüthigkeit eines treuen und redlichen Unterthans offenherzig sagte, was man mit Grund dabei sagen kann, so würden wir nichts dabei zu besorgen haben. Aber, so fürchten und quälen sich diejenige, die rathen, treulich rathen, offenherzig sprechen und Muth einflößen sollten, mit allerlei selbstgemachten Chimären und vielleicht - - Den Ausgang dieser für unsere Provinz so höchst wichtigen Sache müssen wir der gnädigen Regierung Gottes empfehlen und selbigen geduldig, wenns möglich ist, abwarten.

Ich mag so gern gegen einen Mann von Einsicht, Rechtschaffenheit und patriotischem Gefühl mein Herz ausschütten. Und das hat mich getrieben, Ihnen diese Entdeckung zu machen. Aber nun bitte ich Sie auch diesen Brief, sobald Sie ihn gelesen haben, dem Feuer zu übergeben und diese ganze Materie geheim zu halten. Man behandelt es hier wie eine Sache von dem äußersten Geheimnis.“

Der gewünschten Bestimmung entsprechend, ist dieses werthvolle Schreiben als besondere Beilage dem sonstigen Brief beigefügt. Danken wir Gadebusch, daß er es allein uns überliefert, sondern auch wegen des gerade nicht erfreulichen aber belehrenden Einblicks in die Unkenntnis, in welcher ein Mann wie Schwartz durch die gegenseitige Absonderung der Stände sich befand. Genau desselben Sinnes wie *Rennenkampff* wußte er nach zwei Monaten noch nicht von dessen Stellungnahme. Offenbar ist nur von Inhalt des Schoultz-Bergschen Gutachtens etwas zu ihm durchgesickert. Daß der *Landmarschall* so gehandelt wie er es wünschte, war ihm unbekannt. Allerdings war die Angelegenheit äußerst geheim gehalten worden, das schloß aber ein Privatgespräch unter vier Augen zu gegenseitiger Verständigung ja nicht aus, wenn die Berührungsfäden herüber und hinüber geknüpft gewesen wären. Daran fehlte es ganz besonders in Riga, während andererseits die persönliche Stellung Gadebuschs, die ihn im Mittelpunkt aller möglichen Beziehungen erscheinen läßt, wol mehr als eine außerordentliche aufzufassen, denn auf die in Dorpat oder überhaupt außer Riga übliche Verkehrsweise zurückzuführen ist.

Trotz aller Discretion hatte im Publikum doch etwas von der Verfassungssache verlautet, und es wirkt ganz erheiternd, eben wie heutzutage, den wirklichen Stand der Dinge mit den cursirenden Gerüchten zu vergleichen. Letztere werden für einige der unserer Betrachtung vorliegenden Jahre durch Gadebuschs ständigen Correspondenten in Riga, die Firma Möller, Weitzenbreyer & Co., vertreten, welche am 28. Sept. 1779 meldet: „Man will hier für gewiß sagen, daß das Project wegen der Statthalterchaft in Liv- und Estland fürs erste ausgesetzt werden soll, weil sich sehr viele Schwierigkeiten finden, solche unbeschadet der Privilegien einzuführen¹.“ – War die öffentliche Meinung auch schnell fertig mit ihrer Schlußfolgerung, so ist sie uns in diesem Fall doch anziehend und ehrwürdig durch ihren unbeirrten Glauben an die Macht des eigenen Rechts und durch die loyale Ueberzeugung von der Loyalität der Regierung.

Und in der That zeigen sich Spuren davon, daß solche „Schwierigkeiten“ in der Residenz empfunden wurden selbst vor dem abgegebenen Gutachten des Generalgouverneurs. Graf Browne hat sich mit seiner Antwort auf die „Anerkennungen“ nicht beeilt. Dagegen begünstigte er mit allen Kräften die Action in der Mannlehensache. Estland hatte er persönlich zur Theilnahme aufgefordert, obwol er amtlich nichts mit dieser Provinz zu thun hatte. Da aber Estland seit dem im März 1775 erfolgten Tode des Prinzen von Holstein-Beck eines Generalgouverneurs entbehrte und nur von einem Vicegouverneur verwaltet wurde, hat Graf Browne bei der Verwandtschaft so vieler Verhältnisse sein sorgliches Auge manchmal auch über die Grenze gerichtet. So auch hierin. Ende Juni hatte er den estländischen Vicegouverneur und einen Landrath aufgefordert, ihm auf der Rückkehr von Petersburg unterwegs zu begegnen und ihnen die Mittheilung gemacht, daß ihm die Zeit geeignet scheine die Allodification der Privatgüter zu erwirken. Dabei war kein Wort über die Statthalterchaftsverfassung gefallen. Im Laufe des Herbstes hatte sich dann herausgestellt, daß die Uebergabe der Suppliken beider Ritterschaften durch Deputirte zweckmäßiger wäre. Von Livland war der Landrath Kasp. Heinr. v. Rosenkampff, von Estland der Landrath v. Ulrich bestimmt. Der Generalgouverneur hatte beide der Kaiserin warm empfohlen. Es ist nicht ohne Interesse, daß Rosenkampff die Rede, die er bei dieser Gelegenheit an die Kaiserin zu halten gedachte, sich schon zeitig von Gadebusch „als seinem alten Freund und Lehrer“ ausarbeiten ließ. „Sie dürfe nicht zu lang sein, bat er², müsse aber die Größe der Kaisern in allen Fächern auf eine pathetische und schmeichelhafte Art ausdrücken und damit schließen, daß Livland durch die Hebung der Lehengüter in eine glücklichere Verfassung gesetzt werden

¹ Briefe an Gadebusch IV, Nr. 100.

² Briefe an Gadebusch IV, Nr. 98.

wird.“ Gadebusch wird wol gewillfahrt haben und dem verdanken wir ohne Zweifel den wichtigen weiteren Bericht über den Gang der Deputation, der uns zwei Thatsachen bringt, über die wir anderen Ortes nichts erfahren. „Am 7. Nov.“, schreibt Rosenkampff¹ am 12. d. M. „begab ich mich zum Herrn Brigadier v. Besborodko, der als Cabinetssecretär die Suppliken in Civilfragen der Kaiserin einhändigen muß, und überreichte ihm den Brief (Brownes) an die Kaiserin um 7 Uhr morgens. Um 10 fuhr er nach Hofe und übergab der Kaiserin diesen Brief, worauf sie gleich befohlen hat, daß die beiden Deputirten am 10. ihr vorgestellt würden und Besborodko in dieser Woche die Suppliken der Ritterschaften von Liv- und Estland annehmen und ihr vorlegen solle. Am 10. sind wir auch der Kaiserin bei der gewöhnlichen Hofcour präsentirt und zum Handkuß zugelassen worden. Gestern geschah die Präsentation bei dem Großfürsten (Paul) und der Großfürstin und in diesen Tagen will ich meine Supplik eingeben, und alsdann wird man sehen was die Kaiserin thun wird. Es wird allhier in allen Gesellschaften von nichts anders gesprochen, als von denen Deputirten und ihrem Gesuch. Die mehrsten glauben, daß die Kaiserin willig sein wird die Lehen aufzuheben, wenn wir uns dazu bequemen werden die Statthalterchaft anzunehmen und auf unsere Kosten eine Akademie in Dorpat zu errichten. Die Zeit wird es also lehren, was die Kaiserin uns Deputirten eröffnen wird. Auf die Statthalterchaft und Akademie bin ich gar nicht instruiert und folglich kann ich darin gar nicht entriren. Wenn jemals der Neid der Nation sich gegen uns Livländer hervorgethan hat, so ist es jetzt; und da sie den Landrath v. Ulrich als den Urheber der russischen Statthalterchaften, die bei der Nation gar keinen Beifall haben, ansehen soll, so ist ihre Freude groß, daß die Livländer nunmehr selbst in diese Verfassung gesetzt werden sollen. Der Hr. Landrath v. Ulrich versichert mich aber, daß er dazu nichts beigetragen und nichts weiter gethan hat, als daß er der Kaiserin zu der Zeit, da sie die Statthalterchaft entworfen, die Verfassung des estländischen Adels genau anzeigen müssen. (Vgl. p. 33 ff.) Ich bitte recht sehr, alles, was ich melden werde, vors erste sub rosa zu halten. Der Genaralprocureur ist sehr unzufrieden, daß unser Generalgouverneur sich in die Sache, die ich allhier suche, gemischt hat. Er will einzig und allein das Verdienst haben sie zu bewerkstelligen.“

Die zwei ganz neuen Thatsachen, die Rosenkampff berichtet, sind die beiden Bedingungen, welche, wie man annahm, die Kaiserin für die Gewährung der Supplik stellen würde. Um es gleich zu sagen: officiell hat davon nichts verlautete; ich finde sogar keine Spur, daß privatim heimliche Winke gegeben wären. Sie existiren für uns nur im Salongespräch. Aber doch sind sie äußerst interessant um der Existenz auch nur des Gedankens willen. Denn dieser Gedanke wird auf die Kaiserin selbst zurückzuführen sein und zwar sicher der Gedanken an die zweite Bedingung, sehr wahrscheinlich auch der an die erste. Die capitulationsmäßig zugesagte Wiederherstellung der Landesuniversität war in den ersten Jahren der Regierung Katharinas II. zunächst von Karl. Fr. v. Schoultz während seiner Deputation angeregt, dann von der livländischen Ritterschaft weiter verfolgt worden und im Sept. 1768 nach zufolge Senatsukases eingereichtem Sentiment des Landrathscollegiums über die Errichtung einer Universität wieder zu langem Schlafe verurteilt². Joh. Jak. Sievers machte einen Versuch, in herzogwinnder Weise die Kaiserin für das Werk zu enthusiaspiren. Nach jenem Frühlingsaufenthalt in Moskau 1775, nach der gemeinsamen Arbeit, die ihn, wie er wol meinte, seiner Monarchin wieder genähert, stellte er ihr Ende Juni von Ladoga aus vor³: „Wäre es mir nur erlaubt, einen Ihrer segensreichen Blicke auf eine Provinz zu lenken, die zwar nicht zu meinem ungeheuren Gouvernement gehört, deren Loos jedoch, da ich dort das Licht der Welt erblickt, um so mehr meine Theilnahme erregt, als ihr Glück sie dem Kaiserthum Rußland verknüpft. Livland hatte zur Zeit der Schweden eine Universität in Dorpat. Mir scheints, ihre Wiederherstellung würde einen Schleier darüber, daß Peter der Große sie herzustellen versäumte, und verliehe Ihrer Regierung einen neuen Glanz. Die Wiedererstattung der Universitätsgüter, die man zur Zeit der Eroberung einzog, oder eine gleiche Hakenzahl wäre gleiche Gerechtigkeit wie in einer großen Zahl ähnlicher Fälle, wo Ew. K. M. zeigten, daß Großmuth und Billigkeit bei Ihnen Hand in Hand gehen. Ich weiß auch, daß Estland seit mehreren Jahren Anstrengungen macht eine Akademie zu errichten, aber seine Kräfte entsprechend nicht seinem Wunsch: und die eine und andere Provinz verdiente wol für ihren Eifer solche Denkmale Ihres Ruhmes und des Schutzes, welchen Ew. Majestät der Erziehung, den Künsten und den Verhältnissen gewährt.“ Blum theilt uns keine Antwort darauf mit. Graf Sievers hat in hohem Alter die an ihn gerichteten Briefe der Kaiserin verbrannt; nur einige wenige, zur Zeit gerade verlegte, haben sich hierdurch erhalten. Aber entscheidend ist, daß er in dieser Form nie wieder auf seine Bitte zurückkommt; und mit welchem Schwunge des Dankergusses hätte er es gethan, falls die Herrscherin wohlwollend auf seine Zeilen erwidert! Er hatte mit ihnen eben nicht Katharinas Herz getroffen, aber wol ihren Ehrgeiz, ihre Ruhmsucht. Sie hatte aus seinem Gedanken aufgefaßt, was ihr gefiel: ein Denkmal des Ruhmes. Schutz den Wissenschaften und Künsten, der Erziehung – welch eine Glorie wieder um ihr Haupt im Ausland, welch ein Nutzen für das Reich!! Aber Gerechtigkeit üben, herausgeben, was einmal in Kronshände gekommen? Wenn Liv- und Estland sich auch Nutzen davon versprochen – mochten sie selbst opfern! Wollten sie Sicherheit ihres Besitzes – wohl! Vom erhöhten Werth ihres Eigenthums sollten sie dann eine neue Staffel zur Größe der Herrscherin bauen und immer ja auch zu ihrem eigenen Vortheil! Solche Erwägungen können nur der Kaiserin selbst entsprungen sein, nicht etwa Wjasemski, von dem Rosenkampff sagt, daß er allein die Mannlehensache zu

¹ 1. c. IV, Nr. 111.

² S. darüber die eingehende quellenmäßige Darstellung von W. v. Bock, in „B. M.“ 9, p. 108-193, spec. 154-193. Die im Text gleich folgende Thatsache scheint der Verfasser damals übersehen zu haben.

³ Blum II, p. 78.

günstigem Ausgang bringen wolle. Warum wollte er das? Doch nur, um der Statthalterchaft willigere Aufnahme zu bereiten. Hatte er die Einführung auch nicht zuerst geplant, so kannte er doch den Willen seiner Monarchin und der war ihm äußerst sympathisch, weil er ihm die bürokratische Verwaltung Liv- und Estlands erleichterte. Für die Universität aber hatte er gar kein Interesse, vielmehr mußte eine zweite Forderung an Livland die Erfüllung der ersten beträchtlich erschweren. Nein, die Bedingung der Akademiegründung auf Landeskosten stammt sicher nicht von ihm, sondern von Katharina. – Aber sie wird sie haben fallen lassen um der Statthalterchaft willen. Nur eine wieder zurückgelegte Erwägung, die aber, einmal ausgesprochen, doch colportirt wurde.

Auch den anderen Gedanken, die Annahme der Statthalterchaftsverfassung als Bedingung der Allodification zu stellen, muß ich der Kaiserin zuschreiben. Wjasemski hätte nie das Rechtsdenken gehabt, das Katharina, die ihr Wort unter die Confirmationen gesetzt, empfinden mußte. Wir sahen aus den „Anmerkungen“, wie die Landesrechte und Privilegien an die Spitze der Einführungsregeln gestellt waren. Das kaiserliche Bewußtsein, Hüter und Pfleger des Rechts zu sein, war fraglos in ihr lebendig; in dieser Empfindung achtete sie das Recht; sie wollte den Vorwurf vermeiden, der aus etwaigen Bruch des Rechts auf sie fiel. Solche echt monarchischen Gedanken konnte an ihrem Hofe eben nur die Monarchin selbst haben. Darum sollte Livland unter dem Drucke seines eigenen Verlangens nach gesichertem Wohlstand in den Wunsch der Kaiserin willigen. Aber gegen das Pactiren mit den Unterthanen bäumte sich denn doch wieder der Stolz der selbtherrschenden Gewalt auf, und sie verwarf jede Idee eines Compromisses, ohne darum ihr Rechtsgefühl oder die Sorge um den Ruhm der Gerechtigkeit zum Schweigen zu bringen. Eine andere Losung kam auf, unabhängig von ihr, noch während der Dauer dieser Deputation in den Wintermonaten – aber die Kaiserin zögerte ihr zu folgen, sie zögerte drittehalb Jahre lang, und als sie ihr dann gefolgt, war die Erkenntnis ihr gewiß bitter schwer, einen Fehlschritt gethan zu haben. Diese kleinen Provinzen mögen der Kaiserin mehr Sorge und Seelenkampf gekostet haben, als sie je davon in ihren Briefen verrathen! In einzelnen Explosionen aber bricht doch hie und da die Erregung durch, die sie empfand.

Die Suppliken wurden inzwischen als allezeit willkommene Waffe unbeantwortet gelassen, die Normen des Lehnrechts aber aufs strengste eingeschärft und die hierdurch aufs höchste gesteigerte Unruhe mit der Proclamation unbeschränkter Eigenthumsrechts endlich erst gestillt, als die Einführung der Statthalterchaftsverfassung schon bis ins einzelne vorbereitet war. Eins nicht ohne das Andere! Dieser ursprüngliche Gedanke trat, wenn auch in veränderter Formulirung, dennoch in Wirksamkeit.

Alle die Tendenzen und Erwägungen, die wir besprochen, galten in jenem Zeitabschnitt immer nur Livland allein. Das Publicum freilich, auch die Gesellschaft der Residenz, machte noch keinen Unterschied und fürchtete oder wünschte und erwartete immer für beide Provinzen zusammen. Die Kaiserin aber stand noch zu Estland wie zuvor, und von den Staatsmännern, die sie umgaben und genau über ihre Willensmeinung unterrichtet waren, fällt damals auch kein Wort über Estland. Als in den letzten Decembertagen (1779) Landrath v. Ulrich der Kaiserin gesprächsweise erklärte, „das die neue Einrichtung mit der alten Verfassung von Estland nicht harmonire und das Land bei seiner alten Verfassung durch die Gnade der Kaiserin vollkommen glücklich wäre“, hatte sie ihm ihre Zufriedenheit bezeugt. Die livländischen Deputirten glaubten diese Aeußerung der Monarchin auch auf ihr Land beziehen zu können und der Ritt.-Secretär v. Richter, der Rosenkampff begleitet hatte, reiste ohne förmliche Abberufung sofort nach Riga, um den Generalgouverneur durch die mündliche eingehende Mittheilung von dieser Unterredung und der vermutheten Sinnesänderung der Kaiserin dahin zu bewegen, in seinem jedenfalls noch nicht abgegebenen Gutachten die neue Verfassung für Livland abzulehnen. Auch von einem befürwortenden Schreiben desselben an den Senateur Graf Woronzow hoffte Richter einen guten Einfluß in dieser Sache¹. Darin ging er mit Rosenkampff auseinander. Dieser erwartete nichts von Woronzow. Als Richter mit dem Briefe des Grafen Browne, der – wie aus allem ersichtlich – sein Gutachten schließlich gegen die Einführung der Verfassung abgegeben hat, nach Monatsfrist nach Petersburg zurückkehrte, übergab Rosenkampff freilich sofort das Schreiben dem Senateur und erhielt, nachdem jener es durchgelesen, zur Antwort, „daß er den Auftrag von Sr. Exc. dem Herrn Generalgouverneur in Ansehung meiner Beschäftigung (als Deputirter?) bewerkstelligen wolle“. Dieser Meldung an die Residirung in Riga fügte der Landrath indes hinzu: „Der Graf Woronzow ist gerade der Mann, der bei denen Gesinnungen, daß Livland die Statthalterchaft annehmen und selbst darum bitten solle, mit allem Eigensinn beharrt².

„Selbst darum bitten lassen“, um das, was man aufzwingen wollte, als Gnade zu gewähren – das war die neue Losung für das Verfahren, durch welches man den Schein der Vergewaltigung zu vermeiden gedachte. Das Verdienst, den Plan dieser Taktik entdeckt und vor ihm gewarnt zu haben, gebührt dem Landrath v. Rosenkampff, und doch wars er, der indirect, unabsichtlich, die Kaiserin veranlaßte ihre Bedenken fallen zu lassen und sie zum Entschluß trieb, jener Losung zu folgen.

Die Affaire Rosenkampff aufzurühren, macht eben keine Freude. Doch ist erst neuerdings wieder an sie erinnert³ und nach meiner Auffassung bildet sie so sehr ein zur Entwicklung drängendes Moment im geschichtlichen

¹ Liv. Ritt.-Arch. Res.-Rec. 1780. Vol. XXV, sub Jan. Das selbständige Vorgehen der Deputirten erklärt sich leicht wol aus dem Umstande, daß der Ritterschaft die ganze Verfassungsangelegenheit officiell unbekannt war und zudem hier Eile noth that.

² 1. c. sub 17 Febr.

³ E. Baron Rosen, Sechs Decennien meines Lebens. Riga 1877. S. 119-121.

Die Statthalterchaftszeit in Liv- und Estland (1783 – 1796)

Drama der Statthalterchaftszeit, daß ohne sie die Darstellung der Continuität der Handlung eine Lücke aufweisen würde.

Es gibt ein undatirtes eigenhändiges Schreiben der Kaiserin an den Grafen Browne¹:

„Herr Generalgouverneur von Liefland!

Der St. Petersbourgsche Gouverneur rapportirt mir diesen Augenblick, daß nachdem er von vielen Gläubigern verschiedene Applicationes empfangen, die alle zusammen eine Summa von 35000 Roubles ausmachen, so der Landrath Rosenkampf hier in der Stadt schuldig ist und er ihne sagen lassen, daß er sich mit seinen Gläubigern auseinandersetzen möchte, dieser ihn um zwey Tage Frist gebethen, unterdessen abe sich stiller Weise aus dem Staube gemacht, so habe ich befohlen ihn in Narva anzuhalten und aus der Stadt nicht eher zu lassen, bis er sich mit seinen Creditoribus arrangiren würde, wann er sich in Narva befindet. Hiervon gebe ich ihnen Nachricht, damit des Rosenkampfs Vater, so in Riga seyn soll, davon gehörigen Unterricht bekommen möge, damit er seinem Sohne, wann er will, die Schande erspahre, seinen unschuldigen Gläubigern ein Lügner zu werden. Im übrigen verharren wir jederzeit mit vieler Gewogenheit.

Catherine

P. S. Dieser Mensch hat mir seit vielen Monathen mit vielen absurden Projecten gequälet.

Den ehrlichen Palensky, des seel. Admiralen Sohn, hat er auch umb drey tausend Roubles baares Geld, so dieser ihm in Riga anvertraut, umb in St. Petersb. wieder zu empfangen, betrogen. Mir dünkt, dieser junger Mensch ist ein sauberes meuble vor ein Zuchthäussel. (Mit Bleistift:) und ein sehr unwürdiger Land Deputirter.“

Diese Zeilen zeugen von einem starken, wenn auch im ersten Augenblicke gewonnenen Eindruck. Leider war der Verlauf der ganzen Sache in keiner Weise dazu angethan ihn zu mildern, und beim Ausgang des Processes mußte man zugeben, daß die Schlußworte des kaiserlichen Briefes, obschon in Erregung geschrieben, divinatorisch die volle Wahrheit ausgesprochen hatten. Am 8. Juni 1783 wurde die volle Wahrheit ausgesprochen vom livl. Hofgericht dem Rosenkampf als Urkunden- und Wechselfälscher sein Urtheil zuerkant: lebenslängliches Zuchthaus; im Kerker ist er gestorben. Jene Flucht aus Petersburg wird gegen Ende des J. 1781 stattgefunden haben. Es gelang ihm damals, Riga zu erreichen, aber hier wurde er festgehalten, zunächst nach der Residenz gebracht, dann aber, da es sich bald zeigte, wie es sich nicht nur um den Bruch eingegangener Verpflichtungen, sondern um eine Reihe grober Verbrechen handele, wieder nach Riga zurückgeschickt, wo die Untersuchung u. a. darthat, daß Rosenkammff seine Stellung als Landrath und häufiger Deputirter betrügerisch gemisbraucht hatte. Im August 1782 waren die Indicien so weit festgestellt, daß der Oberfiscal den Auftrag erhielt, „wider ihn als einen Falsarium zu verfahren“. Und im Anfang des Sommers bei der Anwesenheit des Grafen Browne in der Residenz entschloß sich Katharina zur Einführung der Statth.-Verfassung in Livland nicht nur, sondern jetzt auch gleich mit in Estland. Jetzt ging sie auf den Gedanken Woronzows, die Provinzen selbst um die Einführung bitten zu lassen, ein. Warum nicht früher das Mittel, da sie das Ziel seit langem gewollt?

Nun, ich meine, die Erfahrungen des letzten halben Jahres haben die sittlichen oder die Klugheitsbedenken, welche die Kaiserin gegen den beabsichtigten Rechtsbruch hegen mochte, beseitigt. Mit ihrer ungünstigen Meinung über Livland, die uns entgegengetreten, mit ihrem, man darf geradezu sagen, ungesammelten Groll gegen Riga, den wir noch kennen lernen werden, vereinte sich doch immer eine gewisse Achtung vor der Tüchtigkeit der Provinz oder vor der Geltung, welche diese im allgemeinen fand. Dieses Ansehen hatte durch Rosenkammff einen starken Stoß erlitten. Die Livländer seien kaum je so gehaßt, sagte er selbst; diesen Haß hatte er zu erfahren, als er nach Petersburg gefangen eingebracht wurde. „Der Pöbel insultirte ihn erstaunend“². Der Pöbel konnte ihn ja nicht kennen – da lag nothwendig Aufhetzung vor. Zur geschehenen öffentlichen Beleidigung und Demüthigung eines livländischen Landraths, der seit Jahren als Vetreter der Provinz in Petersburg fungirt, zum Sinken Livlands also in den Augen des hauptstädtischen Publicums kam mit dem Zorn und der Scham, daß ein jetzt gebrandmarkter Mann wiederholt ihr als Vertrauensperson gegenübergestellt war, der Kaiserin die Einsicht, daß die Institutionen des Landes vor solchen Vorkommnissen nicht schützen. Sie überredete sich jetzt leicht, daß die Livländer keine innere Berechtigung zum Festhalten an dem Ihren, zum Widerstande gegen die Reichsverfassung besäßen, daß mit Annahme letzterer ihnen eine unwidersprechliche Wohlthat erzeugt werde. Als der Generalgouverneur ihr im Juni die Ergebnisse der Untersuchung vorgelegt haben wird, an welcher sie fortwährend erklärlichen Antheil genommen und in die sie durch die unglaubliche Frechheit des Angeklagten sogar hineingezogen worden, da war Katharina in der angenehmen Lage, dem alten Grafen, der immer für seine Provinz eingetreten, durch den Hinweis auf die von ihm selbst beglaubigten Thatsachen den Mund zu schließen. Sie befahl ihm, Liv- und Estland um die Statthalterchaftsverfassung bitten zu lassen.

Traf dieser Schlag unser Land als ein Verhängnis oder war er die Folge eigener Verschuldung? Bei dem Bemühen, jene Zeit vor hundert Jahren in ihren Erscheinungen wie in deren Triebfedern zu verstehen, kann die Frage nicht wol unausgesprochen bleiben, aber sollte sie sich auch nicht aufgedrängt haben, so wiesen die Quellen unerbittlich auf sie hin. Als solche kämen hier die Acten des Rosenkammffschen Processes in Betracht, die ja

¹ Copie im Liv. Ritt.-Arch. Vol. LXX, Nr. 16.

² Briefe an Gadebusch V, Nr. 53. Vgl. über die Sache R.s sonst die Nr. 57, 118, 141, 149, 158, 247, 255, 266.

wol manche Daten über das Vorleben des Angeklagten enthalten und darüber belehren müssen, wie er allmählich zum Verbrecher geworden¹. Aber es bedarf dessen nicht. Die Herren Möller, Weitzenbreyer & Co. sind mit ihrem Schreiben² vom 27. April 1781 ein unverwerflicher Zeuge dafür, welches Ansehens der Landrath schon in jenen Tagen genossen, etwa sieben Monate vor seiner schimpflichen Flucht. Sie melden nicht nur seine wirtschaftliche Deroute, die Einstellung ihrer geschäftlichen Verbindung mit ihm, sondern fügen hinzu: „Der Herr Landrath hat sich lediglich durch dessen weitläufige Projecte in die jetzt verworrenen Umstände versetzt, und es ist das alte Sprüchwort immer wahr, daß die da reich werden wollen, in Versuchung und Stricke fallen.“ Und was die Geschäftswelt wußte, sollte der Landesvertretung, der Residirung unbekannt geblieben sein? Thatsächlich duldete sie einen Mann, der seinen finanziellen und moralischen Credit verloren hatte, unter den „Vätern des Landes“, bis es nicht länger möglich war. Erst am 23. Nov. d. J. wurde der Landrath von seinem Amte suspendirt. – Die Antwort wird doch lauten müssen: die Zumuthung, mit welcher Graf Browne beauftragt worden, ist an uns herangekommen nicht ohne unsere Schuld. Und es reicht nicht aus, diese Schuld nur in der Gesammthaltung der Gemeinschaft für den Einzelnen zu sehen, obwol die Corporation für ihr Glied eine um vieles bindendere Verantwortlichkeit trägt: es liegt hier doch ein weit directeres und positiveres Schuldmoment vor, ein Fehler, nicht eben damals nur begangen, der zu den Schattenseiten unseres gesossenschaftlichen Lebens gehört und in der Enge unserer Verhältnisse die Bedingungen seines Fortwucherns haben mag. Es ist die gelegentliche Schwäche in unserem Urtheil und Verhalten Personen gegenüber, die wir selbst auf verantwortungsvollen Posten gestellt; das Mistrauen, welches wir Berechtigung des unter Umständen in uns aufsteigenden Mangels an Vertrauen zu ihnen zu setzen pflegen; die Scheu, Interesse des Einzelnen zu verletzen, wo doch die höchsten Interessen des Ganzen auf dem Spiele stehen. Das ist die erklärliche, aber nicht entschuldbare Kehrseite unseres damals noch weit mehr als heute auf dem Ehrendienst beruhenden Verwaltungssystems: sie hat in diesem Falle einen Fehler gezeugt, der die Stellung des Landes verschlimmerte. Was kam, wäre auch ohnedies gekommen, aber das Bewußtsein des Landes hätte ein freieres sein können. Wie man damals darüber empfunden – davon redet mir kein Zeugnis.

Es wird nun darauf ankommen, wie die Provinzen jener Zumuthung entsprochen haben.

Das Jahr ihres Anbruchs.

„J'ai pillé le président de Montesquieu sans le nommer“ schreibt Katharina II. 1765 an d' Alembert bezüglich ihrer „Instruction“ – „j'espère que sie de l'autre monde il me voit travaillier, il me pardonnera ce plagiat pour le bien de vingt millions d'hommes qui en doit résulter. Il aimait trop l'humanité pour s'en formaliser, son livre est mon bréviaire“. Und in demselben Jahre an Madame Geoffrin: „son Esprit des loix est le Bréviaire des Souverains pour peu qu'ils aient le sens commun.“³ – Ihr eigener sens commun hat die Kaiserin im Buch „Vom Geist der Gesetze“ denn auch finden lassen, was sie brauchte: einen Katechismus der inneren Politik, wie sie sie verstand, in handgreiflichen, in der Praxis verwerthbaren Sätzen, die, aus der Beobachtung der Gegenwart abstrahirt, den Bedürfnissen des Zeitalters entgegenkamen. Ihr sens commun hat sie ihre Art der Benutzung des großen Denkers gelehrt – der common-sense eines Friedrich des Großen führte ihn zu der seinigen: die „Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence“ hat der König mit der Feder in der Hand und zwar wiederholt durchgearbeitet⁴. Aber Katharina mit ihrem System hatte für sich den richtigen Weg erwählt. Mochte sie die Gedanken zu ihrem Eigenthum, die ihr gefielen, so gingen die Maximen, welche sie stören konnten, als fremde sie nichts weiter an. Eine Bemerkung, wie etwa die folgende, paßte ja schlechterdings nicht in das „Brevier“ einer „Souveränin vom sens commun“ (Considérations, éd. Vian 1879, p. 142): „Il n'y a point de plus cruelle tyrannie que celle l'on exerce á l'ombre des lois et avec les couleurs de la justice, lorsqu'on va, pour ainsi dire, noyer des malheureux sur la planche même, sur laquelle ils s'étaient sauvés.“ Der große Friedrich hat dazu gesetzt: „Un Tiran spirituel est un animal bien dangereux. Il ne se contente pas d'opprimer, mais ol veut encore que le peuple benise la main qui foule et le persécute.“

In den Vordergrund der unter der Losung, die Provinzen um die Statthalterchaftsverfassung bitten zu lassen, wieder aufgenommenen Action tritt der Mann, aus dessen Munde wir die Losung zuerst vernommen, der wirkl. Geheimrath Senateur Graf Woronzow, Präsident des Reichscommerzcollegii und Mitglied der Allerh. verordneten Commerzcommission, die u. a. auch den neuen Zolltarif auszuarbeiten hatte. „Alexander Romanitsch, ein Bruderssohn des Großkanzlers“, urtheilt der estländische Ritterschaftssecretär Joh. v. Brevern⁵, „von Natur nicht mit großen Fähigkeiten, aber mit einem besseren Herzen beschenkt, hat sich durch Fleiß zu einem Geschäftsmann gebildet. Wäre er freimüthiger gewesen, so wäre er eine wahre Stütze für uns geworden, da er bei einem zweimaligen Aufenthalt in Reval Freundschaft für unser Land gefaßt. Durch Hoferziehung und blinde Ergebung in den Willen der Monarchin ist er doch einer derjenigen gewesen, die am meisten zur Einführung der Statthal-

¹ Vgl. Rosen, a. a. O.

² Briefe an Gedabusch, V, Nr. 42.

³ Die Citate nach A. Brückner in „Russische Revue“ 1881, Heft 5. p. 411.

⁴ Max Posner, Die Montesquie-Noten Friedrichs II. in v. Sybels Hist. Zeitschrift Bd. 47 (1882) p. 193-288.

⁵ G. v. Brevern, 1. c. Bd. IV, Beilage T, p. 12 ff.

Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland (1783 – 1796)

terschafts-Verfassung beigetragen, weil er nachgiebig gegen höheren Befehl, selbst wo er seiner inneren Ueberzeugung und seinem richtigeren Ehrgefühl widersprach, sich dazu gebrauchen ließ den Grafen Browne zu bestimmen, daß er den Auftrag übernahm an der Einführung der Statthalterschaftsverfassung theilzunehmen, ja das der sich zuletzt zum Generalgouverneur beider Provinzen mit Bedingung, diese Einführung ganz zu übernehmen, ernennen ließ. Hätte Woronzow, der einzige Russe, in den der Graf Browne derzeitig Vertrauen setzte, sich nicht dazu gebrauchen lassen ihn zu überreden, so würde die Entscheidung unseres Schicksals, da man Browne nicht vor den Kopf stoßen wollte und ihn vielleicht für den Einzigen hielt, der dies alles bei uns ruhig vollführen könnte, eine andere Wendung genommen haben oder wenigstens verschoben worden sein.“

Brevern, über dessen Charakter ich an anderem Orte gesprochen¹, hat von dem Augenblick an, da die Verfassungsänderung an Estland herantrat, durch eigene Thätigkeit in dieser Sache die größte Vertrautheit mit jeder Wendung der einzelnen Phasen gewonnen, so daß seine Mittheilungen den Rang einer allerersten Quelle einnehmen. Aber jener Augenblick fällt erst in den Sommer des Jahres 1782. Das Vorausgegangene hat auch er nur vom Hörensagen und so mag es ihm entgangen sein oder er legte kein Gewicht darauf, daß, wie wir erfuhren, Woronzows einschiedenen Stellungnahme doch schon vom Beginn des J. 1780 datirt. Neben dem Zeugnis Rosenkampffs dafür haben wir ein Schreiben Besborodkos an Woronzow vom 12. Mai 1780, das diese Stellung voraussetzen läßt. Es ist ferner von Wichtigkeit, weil es den Zeitpunkt angibt, in dem Graf Browne der Kaiserin sein Gutachten auf ihre Anmerkungen unterbreitete und weil es Joh. Jak. Sievers doch für einen Moment zur Berathung über die Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Livland hinzugezogen zeigt. Auf ihrer Reise nach Mohilew zur Zusammenkunft mit Joseph II. hielt die Kaiserin eine Conferenz über diese Angelegenheit in Narva ab, wohin sie außer dem Grafen Browne auch Sievers, damals noch Generalgouverneur von Nowgorod, und den estländischen Vicegouverneur v. Grotenhjelms beschieden hatte. „Wie Besborodko Tags darauf schrieb, hatte am 11. Mai Browne ein Memoire vorgelegt, in welchem auseinander gesetzt war, worin die Behördenverfassung von 1775 der Privilegien der livländischen Ritterschaft und der Stadt Riga zuwiderlief und was im Falle deren Einführung die Stände unbedingt vom Alten zu bewahren verlangten – wie Besborodko meinte, so ziemlich alles. Dem war vom Generalgouverneur hinzugefügt, daß die Anwendung der neuen Einrichtungen auf Livland dem Staatsschatze eine Mehrausgabe von 75000 Rubel veranlassen würde. Die von ihm beigelegten Abschriften der Privilegien und Resolutionen waren dann Sievers übergeben worden, um sie in seiner Kanzlei übersetzen zu lassen. Von einem Beschlusse in der Sache ist weiter in dem Briefe nicht die Rede“, und die Berathung hat, wie aus unserer Darstellung hervorgegangen, auf lange Zeit keine Folgen gehabt².

Von praktischer Bedeutung wurde Woronzows Stellung zur Frage immerhin erst, als Browne durch ihn bewogen wurde, seinen bisherigen Widerstand gegen die Statthalterschaftsverfassung fahren zu lassen und die den Provinzen gestellte Zumuthung ihnen zu übermitteln. Wie Graf Browne der übernommenen Aufgabe entsprochen und wie sein Verhalten in dieser Angelegenheit überhaupt gewesen, ist aus den Acten jener Tage aufs deutlichste zu ersehen.

Zur Rückreise nach Livland sich rüstend, hatte der alte Graf durch Staffette von Petersburg aus den estländischen Vicegouverneur ersucht, am 13. Juni mit dem Ritterschaftshauptmann und dem Landrath v. Ulrich auf der Purroschen Postirung (Rannanpungern) sich einzufinden, da er „auf Allerh. Veranlassung ihnen einen Antrag zu thun hätte“. Hier eröffnete er ihnen, „wie er bei seinem Aufenthalte in Zarskoje deutlich bemerkt habe, daß man wünsche, die Ritterschaft möge selbst um die Einführung der Statthalterschaftsverfassung bitten; er glaube, das dies vortheilhafter für das Land sein würde, als wenn sie auf Allerh. Befehl eingeführt werde. Habe man aber dagegen Bedenklichkeiten, so möge man ihm diese schriftlich noch in diesem Monat mittheilen, damit er sie der Monarchin unterlegen könne, um die weiteren Befehle zu erhalten.“

Am 18. Juni 1780 kam der livl. Landrath Graf Mannteuffel aufs Ritterhaus zu Riga und zeigte dem residirenden Landrath an, der Generalgouverneur habe ihm und dem Landrath Graf Münnich bei seiner Durchreise durch Dorpat befohlen, sich zum 23. d. M. in Riga zum Convent einzufinden und solches den im Dörptschen wohnenden Gliedern bekannt zu machen. Der residirende Landrath verfügte am selben Tage die Ausfertigung und Erpedirung der Einladungen. Am 20. erschienen der *Landmarschall v. Rennenkampff* und der Ritterschaftssecretär v. Richter, die beide Tags zuvor zur Stadt gekommen waren. Letzterer theilte mit, daß er eine Staffette von einem Freunde aus Estland genau mit der uns inzwischen bekannten Nachricht erhalten, der Ausschuß sei zum 25. d. M. ausgeschrieben und man bäte um private Auskunft, ob dem Herzogthum Livland auch schon ein solcher Antrag geschehen wäre. Richter wurde angewiesen, ebenso privatim zu melden, daß der Generalgouverneur dem Landmarschall und dem Landrath Graf Mannteuffel einen gleichen Antrag gemacht und, da ersterer sich solchen schriftlich ausgebeten, ihm solchen hierher nachzuschicken versprochen hätte. – Am Nachmittage des 23., als der Convent doch in der Mehrzahl seiner Glieder versammelt war – 3 Landräthe und 6 Kreisdeputirte hatten so eilig nicht kommen können – langte das Schreiben Brownes von Smilten, seinem Gute, an den Regierungsrath Geheimrath v. Vietinghoff an, datirt d. 21. Juni³:

¹ Die Ostseeprovinzen, vornehmlich Estland während des schwed.-russischen Krieges 1788-1790. St. Petersburg 1874, p. 9-15.

² Die Kenntnis dieses interessanten Vorfalles verdanke ich dem oft zu erwähnenden vierten Bande des Werkes Georgs v. Brevern p. 18, der den Brief Besborodkos im 26. Bande des russischen „Magazins der hist. Gesellschaft“ (1879) p. 370 entdeckt hat.

³ Cop. Liv. Ritt.-Arch. Vol. LXX. Nr. 86.

Die Statthalterchaftszeit in Liv- und Estland (1783 – 1796)

„Da I. K. M. mir bei meiner letzten Anwesenheit in St. Petersburg zu eröffnen geruhen wollen, daß Dero Allerh. Willensmeinung dahin ginge, die liv- und estländischen Gouvernements nach dem Modell derer übrigen bereits in Dero Reich errichteten Statthalterchaften einzurichten, dabei aber gar nicht die Absicht hegten, dem hiesigen Adel das Geringste von seinen Vorrechten und confirmirten Privilegien zu nehmen, so haben Allerh. Dieselben mir zu gleicher Zeit den Auftrag werden lassen, nicht nur Obiges denselben bekannt zu machen, sondern sogar zu Tilgung etwaigen Besorgnissen von dem Corps der Ritterschaft zu begehren, schriftlich diejenigen Punkte anzuzeigen, welchen nach Maßgabe ihrer vorgedachten von allen Beherrschern confirmirten Privilegien bei dieser neuen Einrichtung zu stipuliren wären.

„I. K. M. wünschen dabei, daß das Land (durch) diese Einrichtung als eine von Ihrer mütterlichen Sorgfalt herrührende Wohlthat ansehen und alle Furcht einer daraus zu entspringenden Gravation gänzlich vertilgen möge, um so mehr als I. K. M. sich Allerhuldreichst bereit finden lassen wollten, dem Corps der Ritterschaft die- serhalb alle Sicherheit Allernädigst andedeihen zu lassen.

„Da ich zufolge dieses Allerh. Auftrages den Convent auf den 23. d. M. habe ausschreiben lassen, ich selbst aber vor der Hand nicht gegenwärtig sein kann, so bevollmächtige ich Ew. Exc., diese huldreichen Gesinnungen unserer Allernädigsten Monarchin dem Convent in aller ihrer Größe zu eröffnen und demselben zugleich bekannt zu machen, den Antrag, den derselbe hierüber zu unterlegen hat, auf das fördersamste mir hierher zu schicken, weil ich befehligt bin, solches sofort nach Allerh. Ort zu expedieren.

Ew. Exc. gehorsamster Diener

G. Browne.“

Man sieht, der Generalgouverneur entledigte sich des ihm gewordenen Auftrages officiell in der denkbar freundlichsten Weise, so daß man zweifeln könnte, ob er Livland gegenüber auch wirklich, so wie er es gegen Estland gethan, die Zumutung der obligaten „Bitte“ ausgesprochen hat; dazu findet doch auch sonst in den livländischen Acten keine Spur einer Hindeutung darauf, daß er es gethan. Nichtsdestoweniger geht es doch aus der oben erwähnten Andeutung an den Ritterschaftssecretär zur privaten Meldung nach Estland hervor und auch Neuendahl (S. 43) weiß davon zu erzählen. Es war augenscheinlich beabsichtigt, das Factum jener Zumutung nicht in actis existieren zu lassen und kann sehr wohl zwischen Graf Browne und dem *Landmarschall*, welchen der Generalgouverneur auf seiner Reiser vermuthlich nach Station Ringen hingebeten hatte, vorher verabredet worden sein. So erklärt sich das völlige Schweigen über die peinliche Sache in dem officiellen Antrag, nachdem sie unter vier Augen dem, welchen sie anging, mitgetheilt war. Wer vermöchte zu sagen, wie weit Browne die ihm nur mündlich gegebenen Instructionen der Kaiserin überschritten oder ob sie gerade in dieser Richtung erlassen waren, um sowohl bei ihm als auch bei der Ritterschaft den Eindruck zu erzielen, daß die Annahme der Statthalterchaftsverfassung die Rechtslage des Landes in keiner Weise erschüttern werde? Jedenfalls stimmte sein Verfahren zu seiner eigenen Neigung, wie noch auf lange hin aus dem Weiteren erhellt, und der Convent ging auf dem im Rescript angeschlagenen Ton, als handle es sich im Grunde um eine neue Bestätigung der Privilegien, bereitwilligst ein.

Nach gründlichen Berathungen und wiederholten Aenderungen des vom Ritterschaftssecretär concipirten Entwurfs wurde am 25. Juni die im Archiv der Ritterschaft verbleibende Reinschrift¹ der Antwort von allen anwesenden Conventsgliedern, das dem Generalgouverneur zu übergebende Exemplar aber nur vom Landrath Graf Mengden-Zarnikau als dem Senior des Collegii und vom *Landmarschall* unterzeichnet. In dieser Erklärung war die entschiedene Aussprache *von Rennenkampffs* von J. 1779 allerdings nicht beibehalten, andererseits aber auch nichts weniger als der Erwartung der Kaiserin entsprochen, vielmehr der neuen Einrichtung“ nur in den Anfangszeilen als bevorstehend gedacht und sodann in Erfüllung der im Rescript gestellten Aufforderung zur Bezeichnung derjenigen Privilegien geschritten, deren Aufrechterhaltung zu stipuliren wäre. „Ganz Europa“, heißt es da, „bewundert die tiefe Weisheit unserer Allern. Kaiserin, welche einem halben Welttheile Gesetze giebt, deren Beobachtung so viele Nationen glücklich machen muß... Noch größer, noch erhabener sind die Denkmäler ihrer Gnade und Huld gegen uns. Unserer Herzen sind vom Gefühl der innigsten Dankbegierde durchdrungen, da unsere Allern. Monarchin uns auch gegenwärtig durch Ew. Hochgräfl. Exc. die Beibehaltung unserer Rechte und Privilegien verheißen haben. Voll Zuversicht auf diese Allern. Versicherung zeigen wir einige Hauptpunkte gehorsamst an, welche in den der Ritter- und Landschaft verliehenen Privilegien enthalten sind und die, ohne dieser Allern. Versicherung zu nahe zu treten, nicht abgeändert werden könnten.“ Zu den im Schoultz-Bergschen Gutachten aufgeführten Punkten, die hier wiederholt und erläutert werden, wird hinzugefügt

¹ 1. c. Vol. LXX. Nr. 84. Soweit ich die Namen der Glieder des derz. Convents ermitteln konnte, sind es die Landräthe: Ernst Graf Mengden-Zarnikau, Karl Gustav Baron Fersen-Ollustfer, Magn. Claud. v. Helmersen-Engelhardtshof, Lud. Wilhelm Graf Mannteuffel-Gr.-Ringens, Joh. Gottlieb Graf Münnich-Stolben, Fr. Reinh. v. Berg-Kader, Karl Diedr. v. Löwenstern-Meckshof, Ernst Burch. Graf Mengden-Kaugershof, Andr. v. Helmersen-Testama, G. Friedr. Baron Löwenwolde-Rappin, Geh. Rath Balthasar Baron Campenhausen und die Kreisdeputirten Fr. v. Bruiningk-Wesselhof, Moritz v. Gersdorff-Korküll, W. v. Löwis, Magn. Joh. v. Bock-Sarenhof, Major Joh. Gust. Baron Löwenwolde-Lugden, Major v. Hagemeister, Khr. Karl Magn. v. Lilienfeld-Neu-Oberpalen, Khr. Baron Ungern-Sternberg, Assessor v. Zimmermann. – Inzwischen ist die Antwort vollständig veröffentlicht nach einer Abschrift im est. Ritt.-Arch. in v. Brevern, Bd. IV, Beilage T, p. 74-79.

die Aufrechterhaltung der Augsbургischen Confession und unveränderte Verwaltung der Kirchensachen, die Verfassung der Ritterschaft nebst dem Besitz der Trikatenschen Güter und des Ritterhauses; ferner, „daß dem Lande nichts per modum impositionis aufgeleget, die Schatzfreiheit der Hofsländereien und Appertinientien erhalten und die seither gewöhnlichen Abgaben an die hohe Krone fest bestimmt sein sollen“, und da die Mannlehensache noch keineswegs aus der Welt geschafft, vielmehr erst Jahres zuvor ein stenges Mandat darin erlassen war, wurde – wol kaum im geeigneten Augenblick und an der richtigen Stelle, denn man spielte selbst der Kaiserin ein Aequivalent in die Hand – ein längerer bezüglicher Passus eingeflochten: „daß der Adel ein uneingeschränktes Eigenthumsrecht über seine Güter exerciren und selbige mit allen Immunitäten auf alle Weise, wie er könne, nutzen, auch Macht haben solle, alle seine Erb- und Lehngüter ohne landesherrlichen Consens zu veralieniren und über selbige zu disponiren. Der Adel hat daher sein Güter seither ungestört genossen und besessen. Der freie Verkauf der Lehngüter ohne landesherrlichen Consens ist dem Lande zwar seit einigen Zeiten von einigen Richtersthühlen angestritten worden, ohngeachtet nicht einmal in schwedischen Zeiten die Caducite auf den Verkauf derselben gesetzt gewesen. Da I. K. M. aber mit der größten Weisheit auch die größte Gerechtigkeit und Gnade vereinigen, so hofft die Ritterschaft, in ungestörten Genuß auch dieses Rechts durch eine Allergrn. Resolution gesetzt zu werden.“ „Dieses ist“ – schließt die Erklärung – „ein Erbtheil, welches unsere Vorfahren auf uns vererbt haben und welches nach der Allergrn. Versicherung unserer Monarchin auch das Erbtheil unserer Nachkommen sein und aufs kräftigste gesichert werden soll. Unser Dank ist zu schwach, die Regungen des Herzens für diese nie genug zu preisende Wohlthat der Erhaltung unserer Rechte und Privilegien auszudrücken.“

Offenbar ist da kein Wort einer Bitte, Livland mit der Statthalterschaftsverfassung zu beglücken, aber auch kein Wort davon, die Provinz mit derselben zu verschonen. Der Plan wird nahezu ignoriert und durch das so vielfach geäußerte Vertrauen in die Einhaltung der erteilten Zusicherung die Appellation an das monarchische Ehrgefühl ergriffen, das nach Kenntnissnahme der thatsächlichen Verhältnisse nicht umhin könne, die Unvereinbarkeit der Reichsverfassung mit den wesentlichsten Landesrechten zuzugeben und folglich vom gefaßten Einführungsplan abzustehen. – Es war dies der eine Weg, der eingeschlagen werden konnte, und man kann nicht schlechtweg sagen, daß es nur ein Ausweichen gewesen. Ein ähnlicher indirecter Appell an dieselbe Herrscherin hatte einst Erfolg gehabt. Während seiner Delegation hatte Karl Fr. v. Schoultz es erreicht, daß die ungenügend ausgestellte Confirmation der Privilegien nachträglich durch eine besondere Declaration völlige Giltigkeit erheilt. Katharina hatte erklärt, daß den Livländern nichts genommen werden solle, und ließ sich überzeugen, daß die von ihr in gutem Glauben unterschriebene Bestätigungsformel nicht die Einhaltung ihres Willens garantire. Sie war eben der Meinung gewesen, die ihr vorgelegte Acte sei der ihrer Vorgänger ganz conform; aber sie war getäuscht worden¹. – In der Landesvertretung war vielfach die Meinung, es käme auch jetzt nur darauf an, daß die Kaiserin erfahre, wie es stehe; daß sie Einsicht in das Verhältnis der beiden Verfassungen nehme; dann sei alles gewonnen. Da lief freilich ein Rechnungsfehler mit unter: man übersah, daß man nicht mehr 1762 zählte, sondern **1782**. Aber ob man nun durch die angewandte *captatio benevolentiae* wirklich etwas zu erreichen hoffte, ob man sie nur als eine geschickte Form der Erwiderung gewählt – die Stellungnahme zur Statthalterschaftsverfassung war unzweideutig ausgesprochen und das Wort ist denn auch nicht missverstanden worden.

Als Geheimrath Vietinghoff die ritterschaftliche Erklärung dem Generalgouverneur nach Smilten übersandte, schlug er ihm zugleich vor, falls die Einführung der Statthalterschaftsverfassung festgesetzt werden sollte, es bewirken zu wollen, „daß ihm die Anfertigung des Planes zu dieser neuen Einrichtung aufgetragen werde, da hier Subjecte vorhanden, die bei dieser Arbeit zu assistiren hinlängliche *capacité* besäßen“. Wie ehrlich Graf Browne die wirkliche Anpassung verstanden hat, geht wol aus seiner Antwort hervor, in der er mit Eifer den Rath annahm und Vietinghoff empfahl, den Convent zu veranlassen, da er noch beisammen, den Plan im voraus auszuarbeiten, was der Geheimrath für verfrüht erklärte. Zugleich forderte Browne noch drei Abschriften der Erklärung, um sie der Kaiserin, dem Fürsten Wjasemski und Graf Woronzow zuzusenden. Die Erklärung der estländischen Ritterschaft erwartete er mit jedem Tage und wollte diese zusammen vom Lande aus abfertigen². Doch traf sie nicht zeitig genug ein und der Generalgouverneur begab sich nach Riga. Hier langte Joh. v. Brevem am 3. Juli 1782 mit der Eingabe der estländischen Ritterschaft an; er hatte am 29. Juni Reval verlassen und Browne direct in Smilten aufgesucht und war ihm, da er ihn nicht vorfand, nach Riga gefolgt. Auch er lieferte außer dem von den Landrätthen Graf Tiesenhausen und C. M. v. Stenbock und dem Ritterschaftshauptmann G. J. v. Engelhardt unterzeichneten Original noch drei durch ihn beglaubigte Abschriften ein und war Zeuge, daß Graf Browne, ganz seinem Schreiben an Vietinghoff entsprechend, „eine Abschrift der Kaiserin zu ihrer Privatnachricht übersandte, eine für sich behielt und die letzte dem Fürsten Wjasemski schickte, das Original aber dem Geheimrath Grafen Woronzow, der die Sachen der Kaiserin vortragen sollte“. „Ich habe, schreibt er³, da diese Paquete während meiner Anwesenheit in Riga abgefertigt wurden, das an die Kaiserin adressirte, in welchem eine von mir beglaubigte Abschrift befindlich war, wenige Minuten vor Abgang der Post versiegeln sehen.“ Dieses Zeugnis eines Ehrenmannes wird sich für unsere Erkenntnis der Vorgänge von unschätzbarem Werth

¹ K. Fr. v. Schoultz, Delegationsbericht in W. v. Bock, *Livl. Beiträge*, N. F. Heft 3, p. 82-95. Danach bei Eckhardt, *Livland im 18. Jahrh.* p. 188.

² *Liv. Ritt.-Arch.* Vol. LXX. Nr. 84 a. Vgl. Vol. XXVII, sub 29. Juni.

³ G. v. Brevem, *l. c.* Beil. T. p. 11 u. 14.

erweisen; denn es zerstört die ein Jahrhundert gültige Annahme, daß „die Kaiserin von jeder Kunde über die Wünsche ihrer getreuen Liv- und Estländer abgeschnitten gewesen“.

Der letzteren „Eingefordertes Bedenken“, durch den Oberlandgerichtssecretär v. Reimers meisterhaft und ohne jeden Wortaufwand verfaßt und vom Ausschuß am 27. Juni 1782 angenommen, hatte einen anderen Weg als die livländische Deduction eingeschlagen. Es zerfiel in drei scharf gesonderte Theile: zunächst die geschlossene Darstellung der Landesverfassung Estlands mit dem Nachweise des Zusammenhanges und Ineinandergreifens der einzelnen Institutionen von der höchsten Verwaltungssphäre bis zur niedersten und der Aufzählung der rechtlichen Grundlagen und ihrer Bekräftigung vom Confirmatorium Königs Christophori d. a. 1321 bis herab zum uns bekannten Briefe der Kaiserin v. 24. Jan. 1775, durch den sie versichert hatte, daß ihre „künftigen Einrichtungen Estland als eine von altersher schon ordentlich eingerichtete und ihre Privilegia habende Provinz nichts angehen“ sollten. In 18 Punkten wurde dann „die wesentlichsten Verschiedenheiten zwischen dieser Verfassung und den neuen Einrichtungen hervorgehoben, die keine Aussicht zur Verbindung der letzteren mit der ersteren geben“, und dabei nicht unterlassen, auf die praktischen Schwierigkeiten und großen Kosten hinzuweisen, die sich der Krone bei der eventuellen Durchführung ihres Planes ergeben würden. Die Darlegung gipfelte in der schlichten Bitte um völlige Beibehaltung der Landesinstitutionen und stürzte ihre Zuversicht auf Allergrößte Gewährung auf das erwähnte, zum Schluß wörtlich angezogene Schreiben Katharinas¹.

Es ist auffällig, daß Graf Browne diesmal Riga keine Mittheilung von der neuen Sachlage gemacht hat, obwohl die Stadt nicht weniger von ihr betroffen war. Am 5. Juli berichtet² Joh. Chr. Schwartz, nunmehr Bürgermeister, seinem Freunde Gadebusch in der Kürze vom Inhalt der liv- und estländischen Erklärungen, gedenkt der Anwesenheit Breverns und fährt, wol auf des letzteren Aussage gestützt, dann fort: „Reval hat nichts eingeschickt, weil man von ihr nichts verlangt hat, ohngeachtet man ihr doch den gegenwärtigen Vorgang mündlich bekannt gemacht hat. Auch an uns hat man nichts gelangen lassen. Inzwischen ist mündlich viel davon geredet worden. Man glaubt uns mit der Aussicht, daß die Magistrate der anderen Städte unter dem hiesigen als dem Gouvernementsmagistrat stehen würden, zu schmeicheln. Wir haben es aber recht sehr verboten, indem wir es schon im wesentlichen in Ansehung unserer eigenen Untergerichte wären und daran genug hätten, wenn wir als rechtschaffene und gewissenhafte Männer unsere Pflichten erfüllen sollten, auch überhaupt weder für diesen noch irgend einen anderen Preis eine Veränderung in unseren privilegierten Verfassungen wünschten. Uebrigens spricht man hier schon von Erbauung der zu der neuen Einrichtung erforderlichen Gebäude. Auch ist bereits der General Piel zum Gouverneur und der General Naumow zum Vicegouverneur ernannt.“ – Vermuthlich aus eigenem Antrieb hatte der estländische Vicegouverneur Generallieutenant v. Grotenhjelm den wortführenden Bürgermeister Revals Wilh. Chr. Hueck am 27. Juni von der sich zusammenziehenden Gefahr unterrichtet, doch erst am 1. Juli, als Brevern Reval bereits verlassen, trug jener die Angelegenheit im Rathe vor. Eine „geheime“ ständische Commission wurde angeordnet und der Bürgermeister Hueck, der Syndikus Joach. Dehn, der Rathsherr v. zur Mühlen und der Obersecretär Karl Gottsch. Harpe in dieselbe delegirt. Wiewol die Gilden aufgefordert wurden, „Männer von Verschwiegenheit“ zur Commission „aufs fördersamste“ zu ernennen, wurde das Elaborat dieser doch erst am 19. Juli im Rath verlesen: es war ohne alle Einleitung eine sehr eingehende privilegienmäßige begründete Darstellung der Verfassung, die mit der Apostrophe an Browne schloß, bei dieser Verfassung die Stadt zu erhalten, ohne daß der beabsichtigten Aenderung Erwähnung geschah. Der Syndikus, der sie ausgearbeitet, überbrachte sie auch persönlich nach Riga und konnte nach seiner Rückkehr am 8. August 1780 die freundliche Aufnahme und das bezeugte Interesse des alten Grafen nicht genug rühmen, welcher das Document an zwei Tagen sich durch ihn habe vorlesen und viele mündliche Erläuterungen dazu geben lassen. Das dem Rath mitgebrachte Schreiben Brownes vom 1. August wurde zu den Acten der geheimen Commission gefügt, die sich bisher meinen Augen entzogen haben³.

Dies ist zu bedauern, denn es müßte sicheren Aufschluß über die Ansicht des Generalgouverneurs von der politischen Bedeutung der beiden hervorragendsten Städte geben. Wenn er in diesem Augenblick ihnen nichts zu sagen hatte, maß der ihren etwaigen Schritten jedenfalls kein Schwergewicht bei. Sehr geirrt wird er darin kaum haben. Die Theilnahme, die er Reval erwiesen, hat wol nur der ihm noch fremden Stadt, die demnächst zu seinem Verwaltungsgebiet geschlagen werden sollte, gegolten, nicht dem politischen Factor, auf den er sich stützen konnte und den er auf dem Laufenden zu erhalten für nöthig befand. – Aus des Syndikus Dehn protokolliertem Bericht läßt sich nämlich keine Ahnung von der Aufregung gewinnen, deren Zeuge er in Riga gewesen sein muß. Es waren gerade die ersten Nachrichten über die Aufnahme eingelaufen, welche die ritterschaftlichen Erklärungen in Petersburg gefunden. Am 23. Juli schon hatte J. Chr. Schwartz an Gadebusch gemeldet⁴: „Es heißt, daß man mit der estländischen Erklärung nicht wohl zufrieden sein solle. Dieses kommt aber vermuthlich nur von denjenigen Personen her (Wä-, Wo- u. D.)⁵, die sich ein eigenes Geschäft daraus machen, diese Sache durchzutreiben. Inzwischen giebt dieses nicht undeutlich zu verstehen, wie man die livländische Erklärung ansieht und daß man darauf zu Werke zu schreiten kein Bedenken findet. Mit allen den Bewahrungen und Bedin-

¹ Jetzt auch veröffentlicht in v. Brevern, Beil. T, p. 63-72.

² Briefe an Gadebusch V, Nr. 133.

³ Rev. Stadtarch. Prot. publ. 1782, p. 134-136, 145-147; 153.

⁴ Briefe an Gadebusch V, Nr. 140. Vgl. Nr. 141.

⁵ Wjasemski, Woronzow und Dahl.

Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland (1783 – 1796)

gungen, die in den angeführten Privilegien liegen sollen, wird man schon fertig werden!“ Am gleichen Tage wissen Möller, Weitzenbreyer und Co. freilich nur, daß „es von der Statthalterschaft jetzt wieder ganz stille und fast nichts zu hören“ sei. In der That hatte Schwartz merkwürdig rasch seine Kenntniss erlangt. Soeben konnte die Antwort Woronzows auf die ihm übersandten Darlegungen eingetroffen sein; erst am 18. d. M. machte Graf Browne beiden Ritterschaften davon Mittheilung. Woronzows Schreiben¹ von 19. Juli ist von hervorragendem Interesse, denn es ist die Grundlage des Wahnes geworden, daß die Provinzen, von der Kaiserin abgeschnitten, zum Spielball ihrer Höflinge geworden wären.

„Mein gnädiger Hr. Graf Jurji Jurjewitsch!

Auf Ewr. Erl. geehrte Zuschrift v. 7. Juli, wobei Erläuterungen von der liv- und estländischen Ritterschaft beigelegt waren, habe die Ehre zu erwidern.

Ew. Er. werden, wie ich verhoffe, wegen meiner Verbindlichkeit gegen Dieselben und wie befriedigend es für mich ist, Dero Befehle zu erfüllen, überzeugt sein; allein ich kann in diesem Falle die mir aufgetragene Commission keineswegs annehmen, weshalb ich also die erwähnten Papiere, welche bei Dero Schreiben an mich gesandt waren, an Ew. Erl. zurücksenden mich genöthigt sehe.

1) Weil diese Sachen mich gar nicht angehen, woher ich also nicht über mich nehmen darf, selbige Papiere an I. M. zu unterlegen.

2) Bei der Perlustrirung derselben bin ich noch mehr wegen der Unmöglichkeit überzeugt worden, anmaßen es außerdem nicht den mir anvertrauten Theil angeht, sondern ich kann auch nach meiner gegen Ew. Erl. schuldigen Verbindlichkeit für Dieselben nicht verhalten, daß ich darin nichts anders gefunden denn viele Vorurtheile und die allerngegründetsten Difficultäten von denen Herren Liv- und Estländern, woher ich also schließen muß, daß die Ritterschaft dieser beiden Provinzen ohne hinlängliche Ueberlegung diese Vorstellungen Ihnen abgegeben und, wie man siehet, gar nicht das Wesentliche der „Verordnungen“ penetrirt habe, welche ganz Rußland bereits zu seiner Wohlfahrt nutzt, und es ist nur nach der Weite unseres Reichs, daß man so sagen darf, noch ein ganz kleiner Theil desselben übrig geblieben, welcher diese Einrichtungen bis dato noch nicht nutzt und welchen man allerdings auf selbigen Fuß einrichten muß, schon aus dem Grunde allein, damit im Reiche überall eine Einförmigkeit sei. Kleinreußen nutzt, wie Ewr. Erl. bekannt ist, bereits diese Verordnungen und bleibt übrigens bei dessen Allerh. confirmirten vorigen Gesetzen.“

Wie überraschend dem Grafen Browne die Weigerung Woronzows, sich mit der Angelegenheit zu befassen, sein mußte, spricht er noch einen Monat später am 28. Aug. 1780 gegen den Generalmajor Besborodko aus²: „Nach der vom Hrn. Senateur bei meiner letzten Anwesenheit in St. Petersburg (im Juni) gegen mich geschehenen mündlichen Aeußerung habe ich nicht anders vermuthen können, als daß dem erwähnten Hrn. Grafen von I. K. M. vorzüglich der Auftrag geworden sei, mit mir der auf Liv- und Estland abzweckenden neuen Einrichtung wegen zu sprechen und ich mich dieserhalb an ihn zu adressiren hätte. Wenn nun aber der Hr. Graf sothane Erklärungen beider Ritterschaften an mich nahher mit gewissen Aeußerungen und auch mit der positiven Declaration, daß er sich mit dieser Sache gar nicht befassen könne, wieder zurückgelangen lassen“, so wende er sich nunmehr, da er die Ritterschaften von allem benachrichtigt und ihre Rückäußerungen empfangen, unter Zusendung dieser letzteren wie auch der ersten Originalerklärung der estländischen Ritterschaft, an ihn, Besborodko, mit der Bitte, dieses I. K. M. bei erster Gelegenheit vorzustellen. „Ich merke hierbei an, fügt er hinzu, daß die erste Erklärung der livländischen Ritterschaft nicht originaliter vom Hrn. Grafen Woronzow wieder zugeschickt worden, weshalb ich mich denn auf das in St. Petersburg zurückgebliebene Original beziehe“.

Schwartz hatte aus diesem Einbehalten der livländischen Erklärung, wovon er durch die Kanzleibeamten des Schlosses doch wol Kunde erhalten, ganz richtig die Bedeutung der estländischen Antwort signalisirt. Nach einigen Tagen wurde auch der Generalgouverneur ausdrücklich darauf hingewiesen durch ein Privatschreiben Dahls³ aus der Residenz, das ihm persönlich Aufklärung über den angeblich wahren Grund der Weigerung Woronzows zu geben bestimmt war: „Der Graf Woronzow“ – heißt es da – „hat über die Anmerkungen der liv- und estländischen Ritterschaft, ob selbige I. M. übergeben werden sollen, sich mit dem General Besborodko berathschlagt und die Resolution gefaßt, solche in Betracht dessen zurückzuhalten, weil I. M. solche mit völliger Unzufriedenheit aufnehmen und das Land dabei nicht wenig an seinem Credit verlieren würde. Der Graf hat, soviel ich wahrer Ueberzeugung bemerkt, sich als Freund in dieser Sache genommen und sein ganzer Rath geht dahin, daß das Land bei der kaiserlichen Versicherung, nichts an seinen Gerechtsamen zu verlieren, ebenso unbekümmert die neue Einrichtung vor sich gehen lassen müsse, als sich versichern könne bei etwa nicht füglichen Verbindungen des Neuen mit dem Alten nicht allein den völligen Beifall, sondern auch in allen übrigen Desideriis wegen des bezeugten Gehorsams mehr accordirt, als es selbst geglaubt hat, zu erhalten.“

„Der von der estländischen Ritterschaft beigelegte Brief aber, da er eine zu dreiste Erklärung über den kaiserlichen Ausdruck der künftigen Einrichtungen, die Sie zu treffen gesonnen, enthält, ist viel zu ungestüm ange-

¹ Translat im Liv. Ritt.-Archiv. Vol. LXX, Nr. 195.

² Transl. im Estl. Ritt.-Arch. Eing. Sachen pro 1782. Nr. 14. – Inzwischen vollst. publ. bei v. Brevern, Beil. T, p. 85-87.

³ Cop. Liv. Ritt.-Arch. Vol. LXX, Nr. 106.

bracht und die Gelegenheit, das ganze Glück des Landes aufs Spiel zu setzten. Ich schreibe ungefähr dieses ganze Sentiment in der Art hin, wie es mir communiciret worden, und überlasse Ewr. Erl. hohem Beprüfen, diese Materie nah der Delicatesse, die sie verdient, zu beurtheilen, insonderheit aber für Deroselben Person sich keiner Gefahr des Allerh. Unwillens blozustellen, sondern alles denen eigentlichen Phantasien dererjenigen zu überlassen, die es wagen wollen bei der Allerh. Absicht sich und der Nachkommenschaft ein unwiederbringliches Nachtheil zuzubereiten.“

Nach diesen Mittheilungen konnte Graf Browne nicht mit Sicherheit wissen, ob die Kaiserin selbst von den ihr persönlich übersandten Erklärungen der Ritterschaften Einsicht genommen; es war doch möglich, daß sie ihr vorenthalten worden, daß sie dieselben bis nach erfolgter Berichterstattung zurückgelegt, daß sie dann präoccupirt sie lesen würde. In solchen Fällen hätte die Zurückziehung der Eingaben und ihre Ersetzung in einer entgegenkommenderen Form dem Generalgouverneur nach allem, was ihm berichtet worden, nur genehm sein können. Um so aner kennenswerther, finde ich, ist es, daß er auch nicht den mindesten Versuch machte, die Ritterschaften und beonders die estländische dahin zu beeinflussen. Indem er Abschriften beider Briefe ihr zusandte, überließ er es ihr, „wozu sie sich nunmehr entschließen wolle, und wenn sie sich schriftlich über diesen Punkt an mich erklären will – äußerte er gegen den estländischen Vicegouverneur – werde ich davon zu seiner Zeit bei I. M. den gehörigen Gebrauch zu machen wissen“.

Der ritterschaftliche Ausschuß, vom 11. – 13. August 1780 versammelt, nahm dankbar das Anerbieten an. Er bedauerte, daß seine Eingabe in Petersburg nicht den gehofften Beifall erhalten und I. M. nicht vorgetragen sei. Die Ritterschaft habe nur der ihr gestellten Aufgabe zu entsprechen geglaubt; „nichts als tiefe Verehrung der weltgepriesenen Huld und Gnade der Monarchin und kindliches Vertrauen haben die Feder geführt und erfüllen unsere in treuester Devotion unterworfenen Herzen mit der zuversichtlichen Hoffnung, I. M. werde unserer Unterlegung, wenn selbige an Dero geheiligten Thron gelangen sollte, gnädigst ansehen und unser Schicksal dergestalt huldreichst bestimmen, daß wir uns des ununterbrochenen Genusses aller diesem Herzogthum verliehenen Rechte auf immer zu erfreuen haben mögen¹.“

Nicht anders verfuhr Graf Browne gegen die livländische Ritterschaft und diese gegen ihn; ja auf die Vorstellung des resid. Landraths Graf Münnich sah er sogar von der anfangs verlangten Einberufung des Convents ab und gestattete die Befragung der Glieder desselben durch Circularschreiben, denen die bez. Actenstücke beigelegt waren. Diesem Umstande verdanken wir die Kenntnis der Stellungnahme eines jeden Einzelnen. Ausnahmelos stimmten sie fürs Verbleiben bei der abgegebenen Erklärung, theils „weil solche mit allem Fleiß ponderirt worden und die Aeußerungen einiger Privatpersonen sie nicht tangirte“, theils „weil Glieder eines und desselben Convents nach gehobener Activität desselben unmöglich den einmal beliebten Schluß abändern könnten“, theils „weil jede andere als die ertheilte Antwort ein Reservat des Landtags verletzen würde“, so namentlich der *Landmarschall*, der Landrath Baron Fersen die Kreisdeputirten Joh. Freih. v. Löwenwolde und M. Joh. v. Bock. Dieselben sprechen auch gleich der estländischen Ritterschaft ihre Ueberzeugung aus, daß die Kaiserin selbst anders urtheilen werde, wenn die Vorstellung nur erst in ihre Hände gelange. Bock beruft sich dafür auf den Fall mit Narva²: „Wie 1780, nachdem diese Stadt unter das Gouvernement St. Petersburg gezogen worden, man in ihre Vorrechte einige Eingriffe machen wollen, hat sich solche mit einer Supplik, davon ich die Copei gelesen habe, direct an I. M. gewandt und in solcher unter anderen Ausdrücken sogar einfließen lassen, daß ihre Privilegien durch den Nystäder und Åboschen Frieden bestätigt worden wären. Diese Supplik haben unsere so große und gerechte Monarchin nicht nur selbst durchzulesen und Allergn. aufzunehmen geruht, sondern sogleich auch die Abhelfung der vorgestellten Beschwerden anbefohlen. Ist diese hohe Gnade einer einzigen Stadt widerfahren, wie sollte wol eine ganze getreue Provinz das Gegentheil befürchten können? Ein solcher Gedanke würde strafbar sein (!)“.

Dieses ist ein privates Schreiben an die Residirung; wenn auch in officieller Stellung verfaßt, jedenfalls nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, wie die anderen, vom guten Glauben an die Wahrheit der Residenzberichte und vom schier unbegreiflichen Vertrauen auf die Kaiserin. Es ist mit das dämonenhafteste Moment in ihrem Wesen, daß Katharina doch eigentlich während ihrer ganzen Regierung Verehrung und Zuneigung sich bewahrt hat, daß auch in den geheimsten und vertrautesten Aeußerungen, so weit ich sehen kann, wenigstens Spuren dieser Gefühle sich finden und mir nie ein tadelndes Wort ihrer zeitgenössischen Unterthanen über sie vorgekommen ist.

Die Probe und Gegenprobe auf die Richtigkeit sowol der vorstehenden Actenrelation als der Erzählung Joh. v. Breverns über die Natur und Bedeutung der geschilderten Hergänge läßt sich an der Gegenüberstellung dieser Erzählung machen. Dabei ist im Auge zu behalten, daß Brevern etwa anderthalb Jahre später geschrieben, wo er also die Dinge klarer zu durchschauen vermochte als die Männer, und er vielleicht mit unter ihnen, die im Augenblick die Entscheidung zu treffen gehabt hatten. Er schreibt: „Unzufrieden mit dem freien Ton, der in den Antworten der Ritterschaften und besonders der estländischen herrschte, und voll von dem noch nicht übertäubten Gefühle, wie wenig es der geheiligten Würde der Monarchin ziemte ihren eigenen Worten und Versprechungen in dem Briefe von 1775 stracks zuwider zu handeln, wollte man noch einen Versuch machen uns zu schrecken, um zu sehen, ob wir uns nicht aus Aengstlichkeit entschließen würden unsere Antwort zurückzunehmen,

¹ Cop. Liv. Ritt.-Arch. Vol. LXX. Nr. 124 – Inzwischen vollst. publ. bei v. Brevern, Beil. T, 83-85.

² 1. c. Nr. 110.

uns nachgebender zu erklären und besonders, ob wir nicht auf die durch die Worte jenes Briefes uns in die Hände gegebenen Schutzwehr verzichten würden. Demzufolge schrieb Graf Woronzow den Brief, in welchem er unseren Aufsatz sehr tadelt und sich die Miene giebt oder geben mußte, als wage er es nicht, den Aufsatz der Monarchin vorzutragen. Daß dies nur ein Spielgefecht war, erhellt mit Gewißheit aus der directen Uebersendung einer Abschrift an die Kaiserin¹. Zur selben Zeit, da Woronzow diesen Brief abfertigte, mußte der Etatsrath Dahl, der beständig mit dem alten Generalgouverneur correspondirte, auch an ihn schreiben und unter der Miene freundschaftlicher Gesinnung ihn warnen, an unserer Widersetzlichkeit Theil zu nehmen. Auf diese Art wollten sie den alten Mann nur als ein leidendes Werkzeug brauchen, um die ihm mitgetheilten Befürchtungen auf uns fortzupflanzen, weil sie erwarteten, er werde, bei seiner offenen Art zu verfahren, das was ihm geschrieben wurde uns mittheilen. Auch irrten sie in dieser Vermuthung nicht, indem er in dem Briefe, im welchem er das Schreiben des Grafen Woronzow unserem Vicegouverneur und also durch ihn uns mittheilte, das Dahlsche Schreiben contrahiren ließ. Doch dieser Plan verfehlte gänzlich seinen Zweck. Denn der im August versammelte Ausschuß schrieb an Browne, man glaube nichts im Aufsatz ändern zu können, sondern hoffe, er werde den Beifall der Monarchin erhalten, wenn er in ihre Hände gelange. Dieser Brief wurde mit unserem von Woronzow dem Generalgouverneur zugeschickten Originalaufsatz an den Generalmajor Besborodko, einen der Staatssecretäre gesandt.“

Am 18. August 1780 waren beide Erklärungen in den Händen Graf Brownes. Am 23. erschien unerwartet der *Landmarschall* in Riga, durch eine Stafette des Gen.-Gouverneurs von seinem Gute am Süden des Wirzjerw einbeschieden, um einen neuen Brief des Etatsraths Dahl kennen zu lernen, den jener inzwischen erhalten hatte. Er mußte allerdings seine Wirkung auf den alten Grafen üben, denn er belehrte ihn, daß alles Vorherige Finten gewesen, daß die ritterschaftlichen Eingaben der Kaiserin freilich noch nicht officiell unterlegt worden, dieselbe aber, wie sich ja doch im Grunde voraussetzen ließ, die ihr übersandten Abschriften zur Kenntnis genommen und Woronzow nur ihr Urtheil zum Ausdruck gebracht habe. Browne mocht in seiner Erwiderung auf Dahls frühere Mittheilung sein Befremden über Woronzows Haltung geäußert und sein eigenes Verfahren gerechtfertigt haben, vielleicht mit der Bitte, der Kaiserin in diesem Sinne Vorstellung zu machen – und dies war nun die Antwort²:

„Bei der Gelegenheit, da ich Ewr. Erl. an mich erlassenes gnädiges Schreiben v. 30. Juli a. c. von Wort zu Wort vorgelesen, haben I. K. M. Folgendes geäußert;

„Livland handelt doch vernünftiger, sich meiner Fürsorge für dessen bessere Einrichtung nicht eigentlich zu widersetzen, als Estland, welches gänzlich in Irrwege gerathen ist. Es verlangt: ich soll ihnen unterschreiben, und dann wollen sie mir unterschreiben. Ich soll mit ihnen Tractaten machen: ein hübsches Pavarell. Man muß über ihren Unverstand die Schultern ziehen: ich werde thun, was zu thun sein wird, und dann haben sie die Schuld und kein anderer. Der Generalgouverneur hat zu verfahren und, weil der General Bauer Krankheit halber nicht selbst hinkommen kann, von ihm, wenn es nöthig sein wird, wegen des Platzes für die Gebäude Nachrichten einzuziehen, mir sodann Pläne und Baukosten, die ich alsdann assigniren werde, aufzugeben und alles zu besorgen, was zu Anschaffung der Materialein und der geschwindesten Ausführung des Baues selbst gehört. Ich habe Berge überstiegen und niemand muß glauben, daß Hügel mir Schwierigkeiten machen. In allen Provinzen lasse ich arbeiten: nichts als wahre Verbesserungen liegen mir am Herzen, und diese verlange ich auch in Liv- und Estland, weil sie deren in vielem Betracht außerordentlich bedürftig sind. Meine Regierung von zwanzig Jahren ist ein Beweis meiner Fürsorge für alle Unterthanen, und die allgemeine Zufriedenheit ist der Zeuge, daß keinem zu viel geschehen ist. In Liv- und Estland soll auch niemand klagen. Ich gedenke noch länger nützlich zu arbeiten. Der General Browne ist dreißig Jahre älter als ich und arbeitet gern. Warum soll ich aufhören, da ich jünger bin und in keinen Bataillen an meiner Gesundheit gelitten habe ... Schreiben Sie ihm dieses und daß er sich wenigstens umb acht Uhr des Abends, umb seine Ruhe desto vollkommener zu genießen, von allen Geschäften losmachen soll, so wie ich diesen Sommer, da er bei mir war, ihn niemals länger als bis acht Uhr Abends bei mir behalten habe.“

„Aus dieser Aeußerung I. M., von der ich glaube ein jedes Wort hingeschrieben zu haben, werden Ew. Erl. zu ermessen geruhen, was die Glocke schlägt und ob nicht für Ew. Erl. eben so viele Vorsichtigkeit in Begleitung der Vorstellungen des Landes über diese Materien anzuwenden ist, als es dem Lande obliegt, weder durch Kühnheit noch zu großen Zweifel der Souveraine etwas vorzuschreiben, die, da sie nichts wie Gnade sein will, leicht in andere Gedanken, wenn nicht gar in traurige Härte verfallen kann.“

„Diese einzige Reflexion bewog den Grafen Woronzow, die damaligen Anmerkungen von Liv- und Estland zurückzusenden, weil deren Abgabe das helle Feuer im Dach und, ich versichere auf alles was heilig ist, das letzte Gute für solche Provinzen verloren gewesen wäre. Ich habe mich durch nähere Umstände, besonders aus denen vorher beschriebenen von ehegestern, hiervon genauer überzeugt und halte die Entschließung des Grafen für eine gütige Schickung Gottes, so wie ich glaube, daß der Graf dafür allgemeinen Dank und Beifall verdient

¹ Hieraus allein doch noch nicht, wie oben angedeutet wurde. Es tritt aber sogleich ein zweiter Beweisgrund hinzu, der mit dem ersten zusammen die Gewißheit feststellt. Aus Breverns Denkschrift geht hervor, daß er auch von diesem, dem folgenden Dahlschen Schreiben, Kenntnis hatte.

² Cop. Livl. Ritt.-Arch. Vo. LXX. Nr. 125.

hat. Es ist also die zurückgesandte Pièce nicht um sich von der Insinuation loszumachen oder aus Comodité oder irgend einer unerlaubten Absicht geschehen. Es ist vielmehr eine unvergeßliche Mérite für ihn, und will das Land es von dieser Seite nicht nehmen, so ist ihm ungeweigert, alles hierher gelangen zu lassen, was sie wollen, aber auch den Verlust des Guten, so sie mühsam gesucht haben, auf keine andere als ihre Rechnung zu setzen.“

Dem Leser wird wol schon lange die Frage nahe liegen, wer denn eigentlich dieser Briefsteller gewesen, gegen den die Kaiserin sich so intim auszulassen pflegte? Nun, über seinen Lebensgang berichtet mir einzig J. v. Brevern: „Dahl, ein bankerotter Kaufmann aus Arensburg, hatte zuerst einen Platz beim rigaschen Zollwesen, wußte durch seine auf bloße Plusmacherei abgezielten Projecte Aufmerksamkeit zu erregen, stieg bis zur Excellenz, hatte täglich Zutritt zur Kaiserin und ihr Vertrauen erlangt, in welchem er sich dadurch zu erhalten wußte, daß er die Zollrevenuen beständig zu erhöhen suchte und ihr darüber die Berechnungen brachte, sich aber hütete, den unermeßlichen Schaden zu berechnen, den der Handel dabei erlitt“. Und der kritische Joh. Chr. Schwartz bemerkt einmal: „Die Ursache des zuletzt eingegangenen Schiffsbaues war blos die Widerrufung der von der Krone den eigenen Schiffen zugestandenen Vortheile im Zoll. Und diese hatte man dem zum Fluch und Verderben für Riga geborenen Oberzöllner Herrmann Dahl zu verdanken.“ Neuendahl mußte diese Notiz gekannt haben, denn er nennt Dahl genau ebenso und schreibt ihm „den übel berechneten“ Zolltarif v. 1782 zu, „wobei er Riga die Einnahme des Portorienzolles aus den Händen zu spielen gewußt“. Darf man nun auch einiges in diesen Urtheilen dem gekränkten Localpatriotismus zurechnen, wie denn A. B. Bernhardi, der einige Seiten seines vor trefflichen Buches „Züge zu einem Gemäde u.“ (I, 254-257) auf Dahl verwendet, gerade dessen Thätigkeit im Zollwesen objectiv viel günstiger beurtheilt, so erklärt dieser unparteiische Schriftsteller doch den Haß, der dem „Hrn. Etatsrath“ entgegengetragen wurde, für sehr berechtigt und von ihm selbst herbeigeführt. „Sonderbar wars, daß selbst der Generalgouverneur den Mann, auf den er im Leben so viel gehalten zu haben schien, nach dem Tode verließ. Als sich die Verwandten desselben über die mancherlei Verunglimpfungen beschwerten, die ihm sogar von den Straßenjungen widerfuhren, erhielten sie zur Antwort blos den beruhigenden Vorwurf, warum sie auch so viel Umstände mit dem Verstorbenen machten und nicht eilten, ihn unter die Erde zu bringen?“ – Dagegen versichert 1777 Joh. Christian Lenz seinem Vater, dem späteren livländischen Generalsuperintendenten, d. Z. (der Zeit) Oberpastor zu Dorpat, wie gut es für ihn und die Seinigen sei, daß er sich, wie er gewiß wisse, „in die Gunst und das Wohlwollen eines so wichtigen Mannes gesetzt habe, wie der Coll.-Rath Dahl jetzt ist; denn er ist ein Günstling der Kaiserin und des Großfürsten und der Augapfel des Hrn. Generalgouverneurs und dabei der feinste und galanteste Hofmann, der einem das Herz aus dem Leibe schwatzen kann, indessen ein Mann von Ehre und keinem bösen Charakter.“

Aus den letzteren Worten spricht jedenfalls der Client, der ja wirklich so über seinen Gönner denken mochte, aber wie dem allen auch sei, Dahl war in der That ein wichtiger und gut unterrichteter Mann und Graf Browne kannte seine Vertrauensstellung zur Kaiserin. Was er etwa auch von ihm hielt – diese letzten Mittheilungen waren echt, die Worte trugen den Stempel der Kaiserin, und es wäre doch für einen Dahl recht gewagt gewesen, dergleichen Aeußerungen über den Generalgouverneur, den Katharina sonst stets sehr achtungsvoll behandelte, zu erfinden. Seine eigene Stellung schien jetzt gefährdet, zwanzig Jahre saß er schon im rigaer Schloß; eine ABERUFUNG, obschon unter ehrenvollem Vorwande, wäre ihm doch sehr unbequem gewesen. Wo sollte der alte Schotte anderswo leben? Er liebte die Russen nicht. Etwa in Livland als Privatmann, während es von ihm abhing Generalgouverneur zu bleiben? Dazu kommt noch Eines. Im März 1781 schrieb Karl Sievers an seinen Bruder Joh. Jakob nach Twer: „Der alte Generalgouverneur, der besser war, soll wieder befallen sein. Ich fürchte, daß er nicht mehr lange ein Weltbürger sein wird – er würde eine sehr arme Wittwe hinterlassen¹.“ – Andererseits kannte Graf Browne die neuen Eingaben der Ritterschaften: sie waren nicht geeignet, die Stimmung der Kaiserin zu verbessern, und er hatte sie noch nicht abgesandt. Trotzdem hat er völliges Stillschweigen über den Dahlschen Brief beobachtet, sich nur mit dem *Landmarschall* berathen, gewiß lange und eingehend. Am 25. hat dann *Rennenkampff* den ihm von Browne mitgetheilten Auszug, so wie wir ihn kennen gelernt, dem resid. Landrath v. Löwenstern vorgelegt; sie sind ihn mit einander durchgegangen und haben „beliebt, daß hierbei keine anderen Maßregeln zu ergreifen wären als die Zukunft abzuwarten“ und das Schreiben ad acta zu thun². Da hat es denn auch geruth. Am 27. sandte der Generalgouverneur, wie erzählt, alles an Besborodko ab und der einzige etwaige Einfluß der erhaltenen Warnung ließe sich vielleicht in der eifrigen Versicherung des begleitenden Schreibens spüren, „daß die livländische Ritterschaft keineswegs die Absicht habe, sich dem Allerh. Willen zu widersetzen, sondern sich vielmehr allem, was I. M. wegen des betr. Punkts verlangen, sehr gern und mit aller Willigkeit conformiren werde, um so mehr als I. M. Allergn. versichert haben, daß die Privilegia der Ritterschaft dadurch auf keine Weise gekränkt oder beeinträchtigt werden sollen. Und eben dieses sei er auch von den Gesinnungen der estländischen Ritterschaft vergewissert³.“ Ich glaube, Landrath und *Landmarschall* haben in der Uebernahme der Verantwortung ihre festumschriebene Pflicht als Männer erfüllt. Aber der alte Landpfleger schlug mehr in die Schanze; zudem war er kein Landeskind und von keinem Corpsgeist getragen und er hatte seine Pflicht sich erst selbst vorzuzeichnen. Den knorrigten Herrn, den Despoten, der er oft gewesen, durchleuchtet hier, will mir scheinen, ein Strahl sittlicher Größe, der doch in einem Winkelchen seines Herzens sich entzündet haben

¹ Schloß Fickel, Maj.-Archiv des freiherrl. Geschlechts von Uexküll. Pap d. Grf. Sievers.

² Livl. Ritt.-Arch. Res.-Rec. Vol. XXVII, sub 25. Aug.

³ Schreiben und Abgangsdatum nur im Estl. Ritter-Archiv. Eing. Sachen 1782, Nr. 14.

muß; das Schweigen, das über den Vorfall gehalten worden, bezeugt, daß er nicht durch Ruhmsucht sich hat leiten lassen, und Dank hat er wahrlich nicht geerntet.

Die Provinzen hatten gesprochen – nicht wie es gewünscht, wie es ihnen geheißt, sondern wie Pflicht und Ehre es erfordert. Und die Kaiserin schwieg. Ein langes, peinlich langes Schweigen, drei Monate durch war ihre nächste Antwort. In Livland herrschte anfangs erregte Spannung. „Von der Statthalterchaft spricht man alle Tage“, heißt es noch im August aus städtischen Kreisen, „der eine dies, der andere das; allein es ist bis hierzu weder was bekannt noch angefangen und aus dem Convent der Ritterschaft ist auch nichts geworden.“ Von der Zurückweisung der ritterschaftlichen Vorstellungen hatte verlautet, die Umfrage aber bei den Gliedern der Landesvertretung, die erneuerte Uebersendung ihrer Erklärungen war nicht ruchbar geworden. Allgemein ward die Ansicht, bei jenem Bescheid habe es sein Bewenden und die Wünsche der Stände könnten nicht zum Throne gelangen. „Die Statthalterchaft sieht man als eine Gewißheit an“, meldete Karl Sievers seinem Bruder am 18. Oct. aus Wenden. „Im Januar oder Februar möchte die Eröffnung erfolgen. General Naúmwow ist (als neuer Vicegouverneur) sowol in der deutschen als russischen Gouvernementskanzlei vom Alten (Browne) introducirt und hat Sitz und Stimme daselbst gewonnen. Dies weicht doch sehr von dessen Function in der Statth.-Einrichtung ab. Verschiedene Landsleute haben aus gewissen Patriotismus – ich weiß nicht, wie sehr ich es billigen soll – die Stelle in der Regierung abgesagt.“ – Nach und nach verstummte aber jedes Gerede, beim großen Publicum löste die Sorge um den kommenden neuen Zollukas die Verfassungsfrage ab; der Tarif erschien und vertheuerte die einkommenden Waaren, an deren Gebrauch man noch ausschließlich gebunden war; die städtischen Einnahmen aus Accise und Hafengeldern nahm die Krone an sich gegen einen Ersatz nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, von denen die Hälfte um der nordamerikanischen Freiheitskriege willen nur lahmen Handel gesehen. So wurde Rigas Interesse nach anderer Richtung gelenkt. Doch auch in den Acten der livländischen Ritterschaft ist bis zum Juni des folgenden Jahres der Statthalterchaft nicht mit einem Worte erwähnt, und ich finde keine Andeutungen, daß unter der Hand irgend welche Schritte geschehen wären.

In Estland dagegen wollte man nichts unversucht lassen, einen möglichst günstigen Austrag der schwebenden Frage zu erwirken. Der Septemberrathschuß war einstimmig der Meinung, nicht einen officiellen Delegirten, wol aber „einen Freund“ nach Petersburg abzufertigen, der bei Besborodko Zutritt zu suchen und demselben alle erforderlichen Erläuterungen zu geben hätte. Joh. von Brevern wurde dazu ausersehen und u.a. dahin instruirte, falls an einem Plan zur Combinirung beider Verfassungen gearbeitet oder ein solcher bereits fertig wäre, sich auf nichts einzulassen, daß als eine Einwilligung in irgend eine Veränderung erklärt werden könnte. Auf seine specielle Frage, wie er sich zum letzten Brief des Grafen Browne verhalten solle, der die Geneigtheit der Ritterschaften sich allen Befehlen I. M. zu confirmiren erklärt, ob er ihn zu desavouiren oder ihn zu ignoriren habe, ward er angewiesen, den Inhalt zu ignoriren und sich nur auf die beiden Eklärungen der Ritterschaft zu beziehen, auch zu betonen, daß man weiter nichts weder schriftlich noch mündlich mit derselben verabhandelt hätte“. Eine Audienz bei der Kaiserin solle er weder suchen, noch, falls dieselbe durch Besborodko erführe, daß jemand aus dem Lande da wäre, ihr ausweichen; unter keinen Umständen aber sich in eine Einwilligung einlassen, sondern in aller Submission um die Beibehaltung der alten Verfassung bitten.

Brevern verbrachte 2½ Monate in der Residenz, freilich völlig erfolglos. Ein Hofrath Lwow, der die Verbindung mit Besborodko einleiten sollte, ließ sich nicht sprechen. Alle Nachrichten, zu deren Einsammlung der Kammerherr Graf Tiesenhausen und der Hakenrichter Otto v. Stackelberg, beide d. Z. in Petersburg, sehr hilfreich waren, liefen daraus hinaus, daß die Kaiserin sehr unwillig über die estländische Erklärung und deren freien Ton sei. Anfang October meldete Brevern, daß die Sache nun vor den Senat käme, und fragte an, ob es nicht gerathen scheine, „einen kurzen Aufsatz, der die Gründe des eingeschlagenen Verfahrens von der beste Seite zeige, ihm zu senden, solchen russisch und französischen den Gliedern der Versammlung zu insinuiren oder insinuiren zu lassen, um bei ihnen besonders solche Eindrücke zu vertilgen, die auf das zu fällende Sentiment einen widrigen Einfluß haben könnten“. Dies wurde als zweckmäßig erkannt und das folgende Exposé¹ in den betr. St. Petersburger Kreisen in Umlauf gesetzt.

„Die estländische Ritterschaft hat seit mehr als 70 Jahren unter dem milden russischen Scepter die glücklichsten Zeiten erlebt und also keinen höheren Wunsch gehabt als im Genuß derjenigen Rechte und Verfassungen zu bleiben, die zum ewigen Nachruhm unserer glorreichen Monarchin uns zu den glücklichsten Unterthanen auf dem Erdboden gemacht haben. Aus diesem Gesichtspunkt sieht die Ritterschaft ihre eigene Lage an; aus diesem Gesichtspunkt wünscht sie auch nur in Rücksicht auf dasjenige Verfahren beurtheilt zu werden, das sie seit der Zeit beobachtet, da von Sr. Erlaucht, dem Hrn. Generalgouverneur von Livland Grafen Browne derselben der Vorschlag geschah, bei I. K. M. um die Einführung der für die Provinzen des russischen Reichs Allerh. verordneten Statthalterchaftsverfassung zu bitten, oder, falls sich Bedenklichkeiten äußerten, solche ohne Zurückhaltung Hochdensenben vorzutragen.

Durch so vielfältige Proben von der Allerh. Huld unserer gnädigen Monarchin überzeugt, konnte man mit Sicherheit voraussetzen, daß Allerh. Dieselben uns nichts von unseren bisher genossenen Privilegien und Vorrechten entziehen wollten und S. Erl. gaben uns aufs neue die erfreuliche Versicherung, daß es I. M. gnädiger Wille sei uns mit unveränderten Genusse derselben zu erhalten. Dennoch fand sich, daß die Statthalterchaftsverfas-

¹ Estl. Ritt. Arch. Prot. 1782, p. 287. Publ. bei v. Brevern, p. 101.

sung nicht bei uns eingeführt werden könne, ohne daß eben diese Privilegien verändert würden. Was konnte die Ritterschaft in dieser Lage thun? Auf der einen Seite war es I. K. M. erklärter Wille und des Landes höchster Wunsch, daß diese Privilegien unverändert blieben, auf der anderen Seite war die Statthalterschaftsverfassung in keine Harmonie mit diesen Privilegien zu bringen und dennoch war für Unterthanen, die erwarten mußten, daß ihr „Bedenken“ bis zu ihrem Souverän gelangen könnte, kein dritter Weg möglich oder schicklich. Was blieb also der estländischen Ritterschaft übrig, als die Statt.-Einrichtung mit ihrer alten Verfassung so genau zu vergleichen, als es sich bei der ihr vorgeschriebenen Kürze der Zeit thun ließ, zu zeigen, wie sie dergestalt von einander unterschieden sind, daß beide nicht zugleich bestehen können; zu zeigen, daß I. K. M. Allergnädigste Intention auch schon in der jetzigen Verfassung erreicht sei und endlich fußfällig zu bitten, daß die Ritterschaft in ihre alte Constitution unverändert gelassen werde? – Blos zu bitten war die Absicht der estländischen Ritterschaft, und sollte ein treues Volk nicht eine so gnädige Souveränin bitten dürfen? Estland schätzt sich glücklich, durch eine 20jährige Erfahrung überzeugt zu sein, daß es in seiner großen Beherrscherin zugleich die huldreichste und weiseste Landesmutter verehren, daß es von ihrer glorreich sanften Regierung mit dem ehrerbietigsten Zutrauen sich nichts als Gnade versprechen darf.“

Gegenüber der ihm in der Hauptstadt überall entgegengetretenden Verwunderung, daß die Ritterschaft zur Ausarbeitung eines Planes, nach welchem die einmal beschlossene Einführung geschehen könne, nicht die Hand bieten wolle; gegenüber der Versicherung Dahls, daß Woronzow entgegenkommende Schritte bestimmt erwarte, wurde doch selbst Brevern der Meinung, wie er in seinen Aufzeichnungen es bekennt, „daß sich das Reelle der alten Verfassung mit dem Formellen der neuen einigermaßen accordiren ließe“ und um zu hindern, daß etwa in Petersburg ein solcher Plan entworfen werde, den zu verbessern es hernach zu spät sein möchte, trug er darauf an, daß von Reval aus eine derartige Vorstellung erginge. Er nahm dabei auch den Fall in Sicht, daß die Senatsentscheidung zwar für die Beibehaltung der unveränderten Landesverfassung ausfallen könnte, daß „man dann aber die lange bereiteten Pfeile auf uns abschießen und uns auf alle Art zu drücken suchen werden“, um doch schließlich einen entgegenkommenden Schritt hervorzurufen.

Der Ausschuß beharrte aber bei der einmal erteilten Instruction. „Wäre es indes, fügte er hinzu, die Allerh. Willensmeinung, eine äußere gleichmäßige Regierungsverwaltung (sc. im Gegensatz zur Landesverwaltung) überall, einzuführen, so blieben noch verschiedene Artikel übrig, die außer der Sphäre der inneren Verfassung dieser Provinz wären, z. B. in Betracht der Einrichtung einer neuen Revisionsinstanz, der Cameralverfassung u., welche ohne Verletzung der Privilegien des Landes füglich eingeführt werden könnten. Alles dieses müßte aber der Monarchin von den Herren, welchen sie die Sache aufgetragen, in der Art unterlegt werden, als wenn sie solches aus eigenem Antrieb thäten, damit es durchaus nicht das Ansehen gewänne, daß von hier aus dazu einige Anleitung gegeben worden, und auf keinerlei Weise daraus irgend eine Einwilligung abseiten der Ritterschaft gefolgert werden könnte.“¹

Da Brevern durch diesen Bescheid sich die Hände gebunden sah und es ihm um so unmöglicher geworden schien etwas zum Besten der Ritterschaft zu bewirken, als die Sache mit einem fast undurchdringlichen Geheimnis betrieben wurde, bat er um seine Abberufung, die in Folge Circularschreibens des Ritterschaftshauptmanns v. 15. Nov. 1782 erfolgte. Ob Brevern oder ob der Ausschuß das Richtige getroffen, sollte in kurzer Frist klar gelegt werden.

„Wenige Tage nach meiner Abreise“ – berichtet Brevern weiter² - „erschien, ohne daß in Petersburg irgend ein Mensch die geringste vorläufige Nachricht davon gehabt, der Ukas vom 3. December³. Was die letzte Veranlassung zu seinem (in diesem Augenblicke) unerwarteten Erscheinen gegeben, bleibt immer ein Räthsel. Ob man bis dahin erwartet, die Ritterschaft beider Herzothümer werde sich doch noch näher zum Ziele legen, und endlich nun überzeugt wurde, diese Erwartung sei vergeblich; oder ob das Aufsehen, so die Deputirten der Stadt Reval erregten, die kurz vorher unerwartet in Petersburg eben zu der Zeit, da der Großfürst wieder ins Land kam, eintrafen und öffentlich sich als Deputirte ankündigten, so daß mir eines Tages gesagt wurde, man glaube, sie wären gekommen, um sich an den Großfürsten zu wenden: ob eine von diesen oder irgend eine andere durch den Haß des Generalprocureurs oder durch das unnütze nachtheilige Geschwätz eigener Landsleute erzeugte Ursache der Grund der letzten Beschleunigung gewesen, kann ich nicht bestimmen.“

Die gleichzeitige Ankunft der revaler Deputation und des Großfürsten Paul wird wol nur ein zufälliges Zusammentreffen gewesen sein. Die Veranlassung zu einer Abordnung lag doch recht auf der Hand und die sociale Stellung der Städter gestattete keine Aussicht etwa auch durch „einen Freund“ irgend etwas erwirken und vorbringen zu können. Bei dem Mangel gesellschaftlicher Beziehungen vermochten die Bürger an die einflußreichen Persönlichkeiten eben nur zu gelangen, wenn sie in officielem Auftrage ihnen nahten. Der Anstoß dazu war

¹ Est. Ritt.-Arch. Prot. 1782 sub. 12. Oct. – Die Instructionen jetzt publ. bei v. Brevern, Beil. T, p. 87-94.

² 1. c. Beil. T, p. 21 ff.

³ Der Namentliche Ukas an den Dirig. Senat vom 3. Dec. 1782 lautete in aller Kürze: „Da Wir uns vorgesetzt haben, das rigische Gouvernement in dem kommenden 1783. Jahre nach der in unseren Verordnungen v. 7. Nov. 1775 vorgeschriebenen Methode einzurichten, so befahlen Wir unserem General und dasigen Gen.-Gouverneur Grafen Browne, dieses Gouvernement in zwei Provinzen, in die rigische und revalische, und diese wiederum in Kreise, ihrer Weite und Bevölkerung nach, abzutheilen, die Städte aber der Bequemlichkeit nach zu bestimmen, auch von allem Uns eine Vorstellung zu machen.“

aus den Gilden gekommen. Das Rathsprotokoll¹ ist gerade bei dieser Gelegenheit ausgiebiger, als es in ähnlichen Fällen zu sein pflegt, und es ist recht interessant.

Am 8. November 1782 baten um Vortritt beim Rathe der Aeltermann der großen Gilde Herm. Joh. Frese, begleitet von den Aeltesten Joach. Fr. Eberhardt und Georg Chr. Kagelmann, dem Aeltermann der St. Canutigilde Jürgen Pahp, dem Wortführer der gr. Gilde Wilh. Hetling und den Meistern Boehm und Peters und überreichten, nachdem ihrem Gesuch gewillfahrt worden, eine schriftliche Proposition, welche lautete: „Die bereits erfolgten und wahrscheinlich noch bevorstehenden wichtigen Zustandsveränderungen dieser Stadt erheischen von ihren Patrioten thätige Wirksamkeit und nicht ruhige Erwartung der Dinge. Von dieser Wahrheit überzeugt, ersucht Einen Hochedlen und Hochweisen Rath die ehrhafte Gemeine beider Gilden ganz gehorsamst, bei der gegenwärtigen Lage dieser guten Stadt aufmerksam zu sein, für ihr wahres Beste stadtväterlich zu vigiliren und zu dem Ende auch die Conferenzen zwischen E. hochedlen Rathe und beiden ehrh. Gemeinen in der von hochdenenselben selbst veranlaßten Commission fortzusetzen.“ – Nach erfolgtem Abtritt einer ehrh. Gemeine wurde vom Rathe beschlossen, „daß der verordneten geheimen Commission aufgetragen werde, in Absicht der wahrscheinlich dieser Stadt bevorstehenden Zustandsveränderungen, wie auch der Portorieneinkünfte, muthmaßlicher Vereinbarung aller Seezölle unter einen allg. Tarif, daher besorglicher Abnahme der hiesigen Handlung, auch der wider die hieselbst enrollirten reussischen Kaufleute pendenten Sachen die Berathschlagung in größter Stille und Verschwiegenheit anzustellen und die nach Lage der Umstände und Zeiläufe erforderlichen Entschließungen zu fassen und zu effectuiren“. Was der ehrh. Gemeine, nachdem selbige wieder eingenöthigt worden, eröffnet wurde.

Dieser stehenden Fußes, so zu sagen, ertheilte Bescheid erweist wol, daß die Gilden nur ausgesprochen, was einmüthig in der Stadt empfunden worden sein mag. Was aber zu thun wäre – darüber kam man erst in acht Tagen zum Entschluß. Am 15. theilte Bürgermeister Hueck im Rathe mit, daß die Commission für nothwendig befunden, den Syndikus und den Rathsherrn Joh. Chr. Wistinghausen nach Petersburg zu delegiren, was unter dem Vorbehalt angenommen wurde, daß die Ernennung der Delegirten durch die Commission zu keinem Präjudiz gegen das dem Magistrat allein zuständige Recht gereiche solle. In der letzten Rathssitzung d. J., am 29. December, referirte dann der Syndikus in Ergänzung seines früher übersandten Berichtes, der mit den Acten der Commission verloren scheint, wie folgt: Vor der Abreise aus St. Petersburg hätten sie des Fürsten Wjasemski Durchlaucht noch einmal die Aufwartung gemacht und die Stadt seiner Gnade empfohlen. S. Dl. hätten alsdann gnädige Gesinnungen gegen die Stadt geäußert, in Absicht der Statthalterchaft aber den Ausdruck gebraucht: „es wäre nun einmal geschehen, man möchte nun eins mit dem anderen, nämlich die Statthalterchaftsverordnung mit dem Privilegien der Stadt zu verbinden suchen.“ – Bei dem Hrn. Etatsrath v. Dahl, der die besten Gesinnungen gegen die Stadt hätte, wären sie verschiedentlich gewesen. Ohne daß sie dazu Anleitung gegeben, hätte derselbe von der Statthalterchaft zu sprechen angefangen und sehr angerathen, in Absicht derselben mit äußerster Behutsamkeit und Vorsicht zu Werke zu gehen und dabei gesagt: „Was Sie haben, das behalten Sie; was Sie nicht haben, nehmen Sie an.“ Zugleich hätte der Hr. Etatsrath gewünscht um die Zeit in Riga zu sein, wann die Herren Deputirten da sein würden. – In Absicht der Zollangelegenheit hätte derselbe gänzlich wiederathen, vor jetzt etwas zu unternehmen, weil höchsten Ortes die Vereinbarung und Egalisirung der Zölle beschlossen worden und eine dieserhalben einzureichende Supplik gar nicht angenommen oder mit Widerwillen zurückgegeben werden würde. Dabei hätte er die Hoffnung gemacht, daß in der Zukunft und wenn man erst sähe, was die Handlung vor einen Gang nehmen würde, verschiedenes durch specielle Ukase in Betreff Revals abgeändert werden könnte und möchte. Des Brau- und Schenkwesens halber hätte die Stadt nichts zu besorgen u. u.

Die Kaiserin hatte endlich gesprochen. „Gestern“ – schreibt Karl Sievers am 12. Dec.² – „declarirte der Generalgouverneur, nachdem der Gouverneur sich entfernt hatte, die Ukase, daß die Gouvernements von Liv- und Estland in Statthalterchaften eingetheilt und noch mehrere Städte zur Einrichtung der Kreise bestimmt werden möchten. Wie dieses aber gemacht werden soll, sagt man mir nicht. Desto besser für Livland! – Für den altgläubigen Patrioten war dies ein Donnerschlag. Die Zeit wird's lehren, daß sie sich mit ihrer Furcht betrogen haben. (?) Sonderbar ist es, daß die Ukase an dem Tage unterschrieben, da der alte Campenhausen die Welt und sein Vaterland verließ. Man macht hierüber doppelte Auslegungen. – Von mehreren Kreisen schein man nichts wissen zu wollen, um die Kosten der Richterstühle zu menagiren. Der Convent wird gleich zur Stadt berufen werden, um zu erwägen, ob ein Landtag zuvor sein soll oder nicht.“

Dies ist die erste Aeüßerung, die wir über den Ukas haben, von einem Manne, der noch nicht warm geworden im Lande. Vierzehn Tage später spricht sich dagegen der *Landmarschall v. Rennenkampff* gegen Gadebusch aus³: „Was soll ich Ihnen sonst noch melden? Wüßte ich was Angenehmes, so würde ich es mit Vergnügen thun. Jetzo aber habe ich nur noch den christlichen Trost übrig: was Gott thut oder läßt geschehn, das nimmt ein gutes End! Diese Hoffnung, aber auch nur bloß Hoffnung, ist es, die ich mich betrübenden Aussichten in die Zukunft entgegensetzen kann. Unsere glückliche Verfassung, diese Verlassenschaft unserer Väter, erreicht ihr

¹ Rev. Stadtarchiv. Prot. publ. 1782, p. 208 ff., 215, 245 ff.

² Fickel, Maj.-Arch. I. c.

³ Briefe an Gadebusch V, Nr. 194.

Ende. Deleatur Carthago ist ausgesprochen, wengleich noch nicht im vollen Sinne des Wortes. Jetzo werden noch Ruinen stehen leiben; ich fürchte aber, in der Zukunft werden dieselben als missstehend, unbrauchbar, hinderlich völlig abgerissen werden. Doch mein Gleichnis möchte mich zu weit führen. . . Die Einrichtung selbst soll der Generalgouverneur machen und unterlegen. Der Himmel gebe, daß der Wunsch unserer großen Souveränin, auch uns, ihre getreuesten Unterthanen, glücklicher zu machen als wir es bisher gewesen, in Erfüllung gehe!“ – Hier redet einer der „altgläubigen Patrioten“, denen, ich will nicht sagen die wärmere Vaterlandsliebe, denn darin könnte eine unberechtigte Kränkung der Anderen liegen, aber doch die tiefere Erkenntnis des Wesens der heimischen Eigenart und ihrer Institutionen den die gegnerischen Pläne durchdringenden Scharfblick verlieh. Und zwar wüßte ich keinen zu nennen, der mit gleicher Bestimmtheit in all dieser Zeit weder der Selbsttäuschung sich hingeben, noch der Täuschung durch Andere auch nur auf kurze Frist verfallen wäre, wie eben *Rennekampff*.

Auf Täuschung aber der Provinzen über das, was ihnen bevorstand, ward es nun anhaltend abgesehen. Das einzige officielle Wort, das die Kaiserin in der ganzen Sache gesprochen, eben der Ukas vom 3. Dec. 1782, begnügte sich mit der Erklärung des Allerh. Willens der Einführung der Reichsverfassung. Ueber die Art und Weise derselben war nichts gesagt und blieb somit Vorschlägen und Auslegungen ein weiter Spielraum. Karl Sievers nahm daraus Anlaß rosig in die Zukunft zu blicken. Wjasemski und Dahl wiesen die revaler Deputirten ausdrücklich auf die Hoffnung hin, die neue Verfassung mit der alten, wie es nun genannt wurde, harmonisiren zu können. In den ersten Tagen des neuen Jahres wurde Dahl nach Riga geschickt „unter dem Vorwande des Zollwesens, mehr aber um den alten Generalgouverneur mit den ohne sein Vorwissen ergriffenen Maßregeln zufrieden zu stellen und ihm einzureden, diese Veränderung solle nur unter gewissen Modificationen, zu denen er die Entwürfe der Kaiserin vorzulegen habe, eingeführt, das Land aber in seinen essentiellen Privilegien geschützt werden¹.“ Es ist festzuhalten: die Kaiserin hatte sich darüber nicht geäußert; aber in ihrem Namen wurde Graf Browne die Ueberzeugung beigebracht, daß die Monarchin, ungeachtet die Provinzen ihrem Plane nicht entgegengekommen, trotz allem, was sich ereignet, auf dem Standpunkte beharre, den sie vor 3½ Jahren eingenommen, nämlich daß die Conservirung der Rechte der Statthalterchaft sein müsse. Dieser Auffassung ist der Generalgouverneur lange treu gewesen und das J. 1783 steht unter dem Sternbild der Harmonisierungsversuche durch Stadt und Land.

Gleich nach dem Besuche Dahls in Riga hatte Browne sich gegen den resid. Landrath Baron Campenhausen und den Ritterschaftssecretär v. Richter über den ihm gewordenen Auftrag vertraulich geäußert, und jene Herren bestimmten ihn, diesen Plan von Einigen der Ritterschaft unter der Bedingung ausarbeiten zu lassen, daß Browne als der alleinige Urheber gelten solle; nur Campenhausen, der *Landmarschall* und Richter sollten darum wissen, nebst Geheimrath J. J. v. Sievers und Regierungsrath v. Staal², die in Brownes Namen den Plan zu beurtheilen hätten. Nach dreiwöchentlicher Arbeit wurde der Entwurf am 24. Jan. 1783 dem Generalgouverneur übergeben. „Er war so gnädig, alles bis auf Allerh. Bestätigung zu placidiren³.“ An demselben Tage ward der ordentliche estländische Landtag in Reval eröffnet⁴. Moritz v. Kursell wurde Ritterschaftshauptmann, Joh. v. Bremen an Stelle des nach langem Dienste in den Ruhestand versetzten v. Taube erster Ritterschaftssecretär, und Jak. Georg v. Berg trat an die seine. Da Graf Browne durch den Ukas v. 3. Dec. als künftiger Generalgouverneur Estlands bezeichnet war, wurden zu Anfang des Landtags Landrath v. Staal zu Haehl, ein Bruder des livländischen Regierungsraths, und Brevern an ihn abgesandt die Glückwünsche der Ritterschaft ihm zu überbringen. Am 9. Februar 1783 waren sie wieder zurück; in den vier Tagen ihres Aufenthaltes in Riga, schreibt Brevern, „wurde viel gelernt“.

Die Harmonisierungsversuche waren hier im vollen Gange. Die revaler Deputirten, Dehn und Wistinghausen, weilten schon zwei Wochen und bemühten sich dem Grafen Browne wie auch anderen Personen, die Einfluß auf die Sache haben konnten, „von ihrer Stadtverfassung Ideen beizubringen⁵.“ „Morgen (den 8. Febr.) reisen sie wieder ab, ohne recht zu wissen, was sie ausgerichtet haben. So viel hört man, daß in Reval unsere vierkantigen Löfe eingeführt werden und die Brauerei und Schenkerei so wie auch hier und in Dorpat eingeschränkt werden soll.“⁶ Vorsorglich hatten die Deputirten den rigaschen Rath um die Anfertigung von justirten Copien des im Stadtarchiv aufbewahrten Regulativmaßes und – gewichtet ersucht. Doch nur für Wein, Bier und Branntwein wurden die neuen Maße obligatorisch.

Reval hatte auf eigene Hand den Generalgouverneur besandt. Joh. Chr. Schwartz weiß wol, daß man insgeheim an einem Plan arbeitet, aber „bis hierher wenigstens“ – berichtet er am 18. Febr.⁷ – ist uns nichts Zuverläss-

¹ J. v. Breverns Denkschrift I. c. p. 21.

² J. J. v. Sievers lebte seit Herbst 1781 auf Bauenhof. – Der Brigadier Karl Fr. v. Staal zu Jerwakant, zuvor estländischer Landrath und von 1767-1777 Erzieher und Reisebegleiter der Prinzen von Holstein-Gottorp, war seit den letzten Monaten d. J. 1782 livländischer Regierungsrath bis 1784.

³ Briefe an Gadebusch V, Nr. 209. Oberconsistorialassessor v. Spalchaber berichtet das Letztere am 26. Jan. und fügt hinzu: „Heute wird ihm auch von Seiten unseres Collegii ein Vorschlag zur Verbesserung unseres Zustandes überreicht, und wir werden sehen, ob auch diese seine Approbation haben werde“.

⁴ Vgl. meinen Aufsatz: „Ein estländischer Staatsmann“ (Jak. Georg v. Berg) „B. M.“ 24, p. 448 ff. 453.

⁵ Rev. Stadtarchiv. Prot. publ. 1783, p. 55.

⁶ Briefe an Gadebusch V, Nr. 213.

⁷ I. c. Nr. 215.

ßiges davon bekannt. Sonderbar ist es, daß man die Städte am Entwurf keinen Antheil nehmen läßt, noch sie zu Vorschlägen auffordert. Sollten wir uns etwa selbst unaufgefordert dazu drängen? Auf irgend eine Art von selbst die Hand dazu zu bieten, ist unserem Ermessen nach bedenklich. O wenn unsere große Kaiserin von allem umständlich unterrichtet wäre - ich bin es so gewiß als ich das Leben habe, sie würde nichts abgeändert, nichts aufgehoben wissen wollen, was hier ihren Absichten gemäß, wenigstens dem Wesentlichen nach, bereits eingerichtet ist.“

Während Breverns Aufenthalt in Riga in der ersten Februarwoche 1783 „wurde der Plan ins Reine gebracht“, d. h. nicht etwa mundirt, sondern das Einverständnis mit dem Generalgouverneur über ihn erzielt. Da dies aber dem Obigen nach schon vor dem 26. Januar geschehen sein muß, kann es sich nur um den besonderen Plan handeln, den Landrath Campenhausen für seine Person Browne vorstellte und der das besondere Interesse Breverns erregen mußte. Daß Letzterer dabei über den livländischen Plan ganz schweigt, ist um so mehr zu bedauern, als es mir nicht geglückt ist, irgend eine Nachricht über denselben zu ermitteln. Breverns Aufzeichnungen, nur durch einige Privatbriefe unterstützt, bilden die einzige Quelle für die livländischen Vorgänge dieser Monate. Das Schweigen der Acten über sie erklärt sich aus der Vertrauensstellung, in der die genannten Herren mit und für den Grafen Browne arbeiten. „Campenhausen“ – erzählt Brevern – „hatte ein besonderes Project: Oesel, Dagoe, Moon und Worms in ein apartes kleines Gouvernement zu verschmelzen. Wir protestirten bei Campenhausen dagegen, daß man kurzweg über Estlands Eigenthum und Vorrechte disponire, ohne daß ein Mensch dort darum befragt sei. Denn die estländische Ritterschaft verlöre die Revenuen von 3 Rbl. pro Haken an die Rittercasse; ferner gehörten die Inselgüter, die den zwanzigsten Theil Estland ausmachten, mit in die für Landesschulden verschriebene Hypothek; bei einer Trennung würden also die übrigen Güter durch die Uebernahme des auf die Inselgüter berechneten Antheils beschwert. Indem man im Project sich vorbehalten, zwei Mitglieder ins estländische Oberlandgericht zu ballotiren, gebe man die Umstürzung des alten Oberlandgerichts an die Hand, und es müsse auf die estländische Ritterschaft allein ankommen, ob sie sich durch das Corps der öselschen Ritterschaft vermehrt sehen wolle. – Doch allen Einwürfen gegenüber blieb Campenhausen bei seinem Plan, weil er selbst der Chef dieser aparten Provinz zu werden hoffte, wo er im vorigen Jahre (als General-Oekonomiedirector, d. i. Chef der livländischen Domänen) die Landesmessung dirigirt hatte. Estland wurde vor der Zertrennung nur dadurch bewahrt, daß der Plan in Petersburg gemisbilligt wurde.“ Doch keineswegs von Anfang an. Graf Browne zeigte sich vom Project so eingenommen, daß er es bei der Kaiserin aufs wärmste befürwortete und, wie weiter zu ersehen, deren Zustimmung dazu erhielt. Wol deswegen gab er nicht ohne Sträuben endlich seine Einwilligung, daß auch die estländische Ritterschaft insgeheim einen Plan zur Harmonisirung ausarbeiten und ihm einreichen dürfe.

Mit diesen Nachrichten kehrten die Deputirten nach Reval zurück. Sobald der Landtag am 20. Februar 1783 geschlossen, setzte der Ritterschaftshauptmann den Ausschuß von der Sachlag in Kenntnis, und „weil zu befürchten stehe, daß bei der Unkenntnis der hiesigen Verhältnisse in Riga Verfügungen getroffen werden könnten, die Estland zum größten Nachtheile gereichen müßten“, beantragte er die Absendung einer Deputation nach Riga, darüber zu wachen, daß nichts zum Schaden Estlands höheren Orts unterlegt werde, und die Wünsche der Provinz möglichst zur Geltung zu bringen. „Landrath Ulrich war nur sehr schwer zur Theilnahme an der Arbeit zu bewegen. Endlich entschloß er sich zu einem Versuch mit Kursell, Taube und Brevern und war mit ihm zufrieden. Er gestand, nie geglaubt zu haben, daß die beiden Verfassungen in soweit mit einander zu verhindern nur möglich sei.“ Demgemäß sollten alle neuen Posten mit Landeseingeborenen besetzt, alle Gerichtsbehörden an die deutsche Sprache und das provinzielle Recht gebunden sein. Das Oberlandgericht, aus dem die Revisionen an den Gerichtshof zu gelangen hätten, habe in seiner Stellung als Landrathscollegium ein unlösbarer Theil der ritterschaftlichen Vertretung zu bleiben. Statt der Manngerichte sollten Kreisgerichte kommen, die ihre Sitzungen in den Kreisstädten, während der Juridik jedoch in Reval halten sollten; und an Stelle der Hakenrichter ein Ordnungsrichter in jedem Kreise mit einem Beisitzer. Der Ausschuß genehmigte den Plan¹ und sandte Ulrich und Brevern nach Riga, ihn persönlich Browne ans Herz zu legen. „Wir reisten in der Hoffnung, schreibt Brevern, es werde nicht fehlen, auf diesem Wege die schätzbarsten Stücke der alten Verfassung vom Untergange zu retten.“ Nun war geschehen, was er einige Monate früher vergeblich empfohlen; die Ritterschaft hatte jetzt, nachdem die Einführung officiell entschieden war, die Hand zu Modificationen geboten, den Weg gewiesen, wie die neuen Einrichtungen am wenigsten stören, am besten wirken könnten. Jedenfalls hatten ihre Vorschläge jetzt, da der monarchische Wille erklärt war, den beabsichtigten Institutionen sich mehr angepaßt, als es früher zu erwarten gewesen, da es noch die Ablenkung des Entschlusses der Kaiserin galt. Jetzt waren alle Institutionen, die in den „Verordnungen“ von 1775 enthalten, angenommen und nur nach „den örtlichen Eingenthümlichkeiten und Bedürfnissen“ umgeändert; nicht mehr Inhalt und Form der neu verbürgten Privilegien suchte man zu bewahren, man begnügte sich, unter Preisgebung der Form ihr Wesen sich zu erhalten zu suchen. Wer früher vom Entgegenkommen der Provinzen eine günstige Gestaltung der Frage sich versprechen mochte, wer daran glaubte, daß die persönliche Regierung auf die Stimme des Landes, der misera contribuens plebs, überhaupt hören wolle, der mußte jetzt, wenn irgend je, hoffen, daß die so sehr geminderten Wünsche Berücksichtigung finden würden. „Doch – schon in Riga, bekennt Brevern, entsprach der Erfolg dem nicht. Gleich die beiden Personen, die in

¹ Estl. Ritt.-Arch. Prot. 1783, p. 116-122. Gedruckt bei v. Brevern, Beil. T, p. 94-98.

diesen Dingen das ganze Vertrauen des Generalgouverneurs besaßen und ohne die er keinen Schritt thun wollte, J. J. Sievers und Campenhausen, hatten, obwol der Termin unserer Ankunft ihnen gemeldet war, „wegen wirthschaftlicher Reisen“ Riga verlassen, wol entschieden absichtlich; Sievers, weil er sich in Moskau sonderbar gegen Ulrich benommen (s. oben p. 36), Campenhausen wegen des oeselschen Projects. So konnten wir bei unserer endlich nicht länger zu verzögernden Abreise zwar ein Versprechen Brownes, er wolle unseren Entwurf beibehalten, zugleich aber die gegründete Furcht mitnehmen, es könne bei einer abermaligen Prüfung desselben mit seinen Vertraten irgend eine unglückliche Idee, der wir dann nicht mehr entgegenarbeiten könnten, oder irgend eine kaum merkliche Verwechslung oder verkannte Abweichung, die niemand mehr berichtigen würde, uns Vorzüge entreißen, die unter anderen Umständen uns vielleicht gelassen worden wäre. Unsere einzige Hoffnung beruhte auf Regierungsrath Staal, der sich hierbei aufs beste nahm und seine Zusage, den estländischen Plan zu schützen, redlich erfüllt hat. Secretär v. Richter, ein sehr redlicher und wahrhafter Mann versicherte später, daß beide, der liv- und der estländische Aufsatz, unverändert an die Kaiserin gesandt worden“ In seinem Bericht an den ritterschaftlichen Ausschuß erwähnte Landrath Ulrich noch besonders, „es habe ihnen nicht gelingen wollen, S. Erl. zu überzeugen, wie viel auf die Erhaltung des Oberlandgerichtes in seiner bisherigen Verfassung und Verbindung mit der Ritterschaft ankomme“.

Ueberdies mußte noch während ihres Aufenthalts in Riga die Zertrennung Estlands beschlossen erscheinen. Der Namentliche Ukas vom 3. März 1783 (V. S. d. G. Nr. 15678) erklärte die Vorstellung des Grafen Browne wegen Zusammenziehung der liv- und estländischen Inseln der offenen Ostsee zu einer besonderen Provinz für sehr begründet, theilte diese in zwei Kreise, schrieb gleich einige Einrichtungen vor, wies gewisse Summen dazu an und verlangte die Gründung einer zweiten Stadt auf geeignetem Punkte irgend einer der Inseln, den der Generalgouverneur zu erforschen und dann darüber zu unterlegen habe. Natürlich ließ der Vater des Projects sich hiermit beauftragen. Bereits am 30. März ging dem estländischen Vicegouverneur der Befehl zu, dem Baron Campenhausen bei seinem bevorstehenden Besuch auf Dagö und Worms alle Förderung widerfahren zu lassen. Im April theilte letzterer dem öselschen Landrathscollgium seine förmliche Berufung mit¹. Es war doch nicht zu erwarten, daß ein Namentlicher Allerh. Ukas, der nach der aus herkömmlicher Praxis gezogenen Lehre als irreparabel gilt, innerhalb vier Monate vor der Wirklichkeit sich in ein Nichts auflösen werde, wie die Qualle die ans Gestade gespült wird, Ohne ihn nur zu nennen oder gar aufzuheben hat ein anderer Namentlicher Ukas, der vom 3. Juli desselben Jahres, seinem ephemeren Bestand das Ende bereitet. Wodurch Estland vor der sicher erwarteten Beraubung geschützt worden, ist nicht ersichtlich.

Den Eindruck aber, den es, selbstverständlich nur auf die eines Eindrucks Fähigen, machen mußte, daß ein Mann aus einer der bedeutendsten Familien des Landes und ein berufener Hüter des Rechts² die ersten voraussehlenden Schatten der Revolution von Oben gerade auf sich fallen ließ, können wir vielleicht noch in Aeüßerungen von Joh. Chr. Schwartz aus dieser Zeit nachzittern sehen. Er schreibt am 19. April³: „Wenn bei den gegenwärtigen mancherlei Vorfällen, bei dem eigenmächtigen Verfahren der Oberen, bei Erwartung der bevorstehenden Veränderungen dem rechtschaffenen Manne und Patrioten endlich der Muth entfällt, Körper und Gemüth niedergedrückt und die Verwaltung des Amtes eine ganz unerträgliche Last wird: so ist es kein Wunder, daß er sich weit davon wünscht. Auch ich habe schon mehr als einmal den ernstlichsten Entschluß gefaßt, mein Amt niederzulegen. Allein manche mir gemachte Einwürfe und Bedenklichkeiten haben mich bis hierzu von der Ausführung desselben zurückgehalten. Wie lange ich mich noch werde überwinden können, muß die Zeit lehren. Bis dahin wollen wir denn unsere noch übrigen Kräfte anstrengen und unserem Amte treu bleiben.“

„Wegen der Einrichtungen gab uns endlich unser Hr. Generalgouverneur, wiewol nur mündlich, den Auftrag, unsere Gedanken in Ansehung dessen, was bei dem Stadtwesen darin vorgenommen werden könnte, aufzusetzen. Was konnten wir nun wol thun, wenn wir als gewissenhafte Männer handeln wollten? Es blieb uns nichts übrig als dasjenige zu wiederholen, was wir bereits vor einigen Jahren vorgestellt hatten, da die erste Anregung dieserhalb im geheimen geschah. Wir gründeten uns hauptsächlich mit auf die damals insinuirten Regeln, daß aus der neuen Verordnung dasjenige, was in den hiesigen Einrichtungen fehlte, beigefügt, die Privilegien in ihrer vollen Kraft erhalten werden und die Magistrate auf dem vorigen Fuße verblieben sollten. Hiernach gingen wir also alles durch, zeigten, was hier bereits nach dem Sinn der neuen Verordnung wäre und wo folglich keine Zusätze nöthig wären; bei welchen Veränderungen hingegen die Privilegien gekränkt und aufgehoben und der Magistrat nicht auf dem vorigen Fuße bleiben würde. Dieser Ausführung⁴ zufolge blieb also in Ansehung der Stadt nichts weiter übrig als das Gewissensgericht und die Gerichtshöfe, wobei wir nichts erinnerten. Und so mag es denn nun gehen, wie Gott will. Wir sind wenigstens vor Gott und der Welt, vor dieser Stadt und unserem Gewissen gerechtfertigt, daß wir nicht selbst zu etwaigen nachtheiligen Veränderungen die Hand geboten, sondern vielmehr die Hindernisse dagegen freimüthig eröffnet haben. Das ist alles, was wir als Unterthanen dabei haben thun können; ein mehreres steht nicht in unserer Macht. So viel wir haben erfahren können, soll der Plan nach unserer Unterlegung gemacht sein. Ich möchte aber doch nicht für die Zuverlässigkeit dieser Nachricht und

¹ P. v. Buxhöwden, Beiträge zur Gesch. der Provinz Oesel. Riga 1838. p. 212.

² Weder im besprochenen Juniconvent 1782 ist Campenhausen anwesend gewesen, noch erging die Umfrage an ihn, da er zu der Zeit auf Oesel war.

³ Briefe an Gadebusch V, Nr. 239.

⁴ Cop. ohne Datum, 18 Bl. fol. in Fickel. Maj.-Arch. Pap. des Grf. Sievers, Fasc. XIII.

am allerwenigsten für eine darauf zu erwartende Genehmigung eintreten. Der Plan wegen Oesel soll, wie man mir hat versichern sollen, in den wesentlichen Punkten ganz genehmigt und nur in wenigen nichts bedeutenden Umständen geändert worden sein.“

„Im wunderschönen Monat Mai“, da Campenhausen über die vom Eis befreiten Fluten in sein künftiges Inselreich zog, sprangen auch die wohlgepflegten Knospen petersburger Gesetzesblüthen. Das Manifest vom 3. Mai 1783 erklärte alle Lehngüter in Liv- und Estland zu vollem Erb- und Eigenthum und schloß dadurch eine vieljährige Quelle privater Unruhe und Sorge. Nur ließ sich die stille Frage nicht umgehen, warum dieser Act nicht schon vor sechs Jahren, warum er nicht wenigstens vor vier Jahren vollzogen worden, als die Ritterschaften ausdrücklich darum gebeten? warum gerade im letztbezeichneten Zeitraum nur durch Maßregeln der Regierung, durch strenge Mandate zur Einhaltung der lehnrechtlichen Normen die Unsicherheit des Besitzes und damit die finanzielle Noth des ganzen flachen Landes so sehr gesteigert worden? Wie noch heute der Wunderdoctor auf öffentlicher Straße die von ihm selbst gemachten Schwären heilt, indem er das ätzende Reizmittel einfach entfernt, so hob das Manifest vom 3. Mai das künstlich großgezogene Uebel. Die so lange geängsteten Provinzen mochten nun aufathmen durch kaiserliche Gnade! Gnade war es doch immer, daß sie nicht noch länger gequält wurden, daß der Moment gekommen, in dem sie für richtig temperirt galten, mit Hingebung sich in das ihnen lange bereitete Prokrustesbett legen zu lassen.

Aber der Drang nach „Einförmigkeit“, auf die als letzten zwingenden Grund Woronzow zurückgegangen, verdarb nur wieder diese Stimmung, noch ehe sie aufgekommen. Der 3. Mai war Wjasemskis Ehrentag! Wie er jetzt zu seiner Zeit die Mannlehensache allein durchgeführt, so heimste er durch einen zweiten Namentlichen Ukas vom selben Tage eine überreiche Ernte für sein Ressort als Generalschatzmeister des Reiches ein. Es ist der berühmte Ukas, der, ohne ein Wort darüber zu verlieren, Kleinrußland die Leibeigenschaft nur so nebenhin bringt als finanzpolizeiliche Maßregel¹ „zum gewissen und sicheren Erhalt der Kronrevenuen“. In seinem vierten Abschnitt wendet sich die landesmütterliche Fürsorge den „Gouvernements Riga, Reval und Wiborg“ zu: von jeder männlichen Bauernseele sind 70 Kop., von jeder männlichen Bürgerseele 120 Kop. jährlich zu erheben; dazu als Zulage noch 2 Kop. zu jedem Rubel; die Kaufmannschaft hat 1 Procent von ihren laut Gewissen aufzubehaltenden Capitalien zu bezahlen; beim Verkauf von Immobilien hat der Verkäufer den vereinbarten Preis anzuzahlen und der Käufer die „Poschlin“ von 6 Procent zu entrichten.

Durch diesen Ukas wurde, was die „Bauernseelen“ betrifft, die auf jedem Gut lastende Roßdienstabgabe, welche in Geld und Korn bestanden hatte, in eine Kopfsteuer von nahezu doppeltem Betrage umgewandelt. Da gegen sie sich nichts anderes als die Erhöhung der bisherigen Abgabe anführen ließ, hielt man jede Vorstellung dagegen für vergeblich, hoffte aber um so mehr gegen die Poschlinsteuer eindrucksvolle Gründe beibringen zu können. „Es ging aber in dieser Sache, schreibt Brevern², wie es uns in allen übrigen in den letzten traurigen Jahren gegangen war; unserer Hoffnungen wurden vereitelt. Der Generalgouverneur antwortete, ungeachtet seiner Freundschaft für Estland könne er in diesem Falle nichts thun. Die Poschlin sei durch einen namentlichen Ukas einmal eingeführt und gegen solche Verordnungen wären keine Vorstellungen erlaubt. Ich lege diesen Brief bei als einen Beweis für die Nachkommenschaft, die sonst es vielleicht nicht würde glauben wollen, daß einst eine Zeit gewesen, wo es uns geradezu gesagt ward, gegen einen Namentlichen Allerhöchsten Befehl dürften keine Vorstellungen gemacht werden. Es wird hoffentlich einst eine Zeit kommen, wo man sich keinen Begriff wird machen können, daß Despotismus oder vielmehr Schmeichelei und Gefälligkeit gegen den Willen eines Regenten je so weit habe gehen könne, einen Satz in die Regierungsform eines Landes einzuführen, der allem Gefühl von Recht und Unrecht so gänzlich widerspricht und einen noch so guten, noch so menschlich gesinnten Fürsten dem Unglück aussetzen kann, durch Verführung irgend eines bösen Menschen sein Volk zu unterdrücken, ohne daß das Geschrei der leidenden Menschheit bis zu ihm dringen und ihm die Augen öffnen könne. Und doch hat zu der Zeit, da ich dies schreibe, unter der Regierung der milden Katharina dieser verderbliche Grundsatz geherrscht und ist die Hauptquelle der Bedrückungen gewesen, die wir in unseren Provinzen erlitten. Gegen unser Land feindselig gesinnte Höflinge, die aber Gehör und Zutritt hatten, wie der Generalprocureur Fürst Wjasemski, der Geheimrath Jelagin, brachten die Monarchin auf Ideen, die unter dem Scheine des fürs ganze Reich oder für ihren persönlichen Ruhm daraus erwachsenden Vortheils ihr aufs beste vorgestellt wurden, heimlich aber eine Bedrückung für uns allein enthielten. Durch den äußeren Schein blendend wurde eine solche Idee genehmigt und das Resultat durch einen eigenhändigen Befehl der Monarchin dem Senat zur weiteren Bekanntmachung zugesandt. In jedem anderen Staate würde der Monarch auf die Folgen, so ein solcher Befehl in jeder einzelnen Provinz haben könnte, sofort durch die Vorstellungen und Klagen seiner Unterthanen aufmerksam geworden sein. Der Grundsatz aber, gegen eigenhändige Befehle dürften keine Vorstellungen gemacht werden, setzte uns arme gedrückte Bewohner der Provinz außer Stande unsere Stimme bis zum Throne zu erheben und der Monarchin die nachtheiligen Folgen zu zeigen, die ihr oft sehr wohlgeleiteter Befehl auf uns gehabt.“

¹ Bunge, Repert. II, p. 228-238. Vgl. in dem äußerst belehrenden Buche von J. Engelmann, Die Leibeigenschaft in Rußland. Leipzig 1884, p. 146-150.

² Denkschrift p. 47 ff.

Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland (1783 – 1796)

So schrieb Joh. v. Brevern nicht heute, nein! vor hundert Jahren. Der Brief des Generalgouverneurs hat sich verloren aber die Enkel bedürfen nicht des Beweisstücks, um dem Ahnen zu glauben; sie sehen den Grundsatz nach wie vor in Geltung und mögen höchstens sich ihrer Söhne getrösten, die vielleicht keinen Begriff sich davon machen können. Aber weiter hinaus zu hoffen sollte die Kenntnis der Heimatgeschichte sie bewahren, denn ihre Fortgangslinie bewegt sich in Spiralen.

Doch nicht um der unausweichlichen Parallele willen ist Breverns Betrachtung in die historische Darstellung aufgenommen, sondern weil sie die Gesinnung der führenden Männer zeigt, ihren Rechtssinn und in engster Wechselwirkung mit ihm ihre Loyalität. Daß diese blindgläubig gewesen, daß die Kaiserin sehr wohl von der Aufnahme der Gesetze und von ihren Wirkungen unterrichtet worden, mag am besten J. J. Sievers' Aussprache gegen die Kaiserin zeigen. Schon am 11. Mai 1780 schrieb er von Riga aus¹: „Ew. M. hat ihre neue Verfassung in diese Provinzen einführen wollen, ohne an ihre Privilegien und Freiheiten zu rühren. Ich habe den Weg dazu durch die Vorschläge gezeigt, die ich dem Hr. Grafen Browne machte, unserem würdigen Generalgouverneur. Er hat darüber Ewr. M. Bericht erstattet und wir erwarteten voll Vertrauen das Ergebnis Ihrer Weisheit, Ihres Wohlwollens und Ihrer Billigkeit. Statt einer günstigen Antwort, wie sie die Eigenschaften ihres mütterlichen Herzens hoffen ließ - sehen wir uns plötzlich vom schrecklichsten Sturm bedroht - alles Eigenthum unter einander gemengt, Jahrhunderte der Ordnung umgestürzt, um einer vorgeblichen Vereinfachung der Auflagen Platz zu machen, welche die einen doppelt belastet, indes einige andere erleichtert erscheinen gegen alle Billigkeit. Der Werth der Güter, die unaufhörlich aus einer Hand in die andere gehen, hatte den festen Steueransatz zur Grundlage. Nachdem dieser Ansatz vollständig geändert ist, muß der Credit und sogar der Werth der unbeweglichen Güter einen vollständigen Wechsel erleiden. Es trifft sich oft, daß ein Käufer ein Gut erwirbt, wovon ihm nur ein Viertel zu eigen gehört - nehmen wir nun, die neue Abgabe belaste ihn mit 600 Rbl., so trifft dies alles sein Viertel und macht vielleicht sein Jahreseinkommen aus. Er verliert sein ganzes Einkommen, indes Ew. M. nur glaubten, die Steuern zu vereinfachen, vielleicht gar zu erleichtern.“

„Ich gab dem Hrn. Grafen Woronzow eine Note über die Ungerechtigkeit der letzten Revision, worin bewiesen wird, daß man gesetzlicher, billiger Weise keine andere anwenden durfte als die der Schweden, deren finanzieller Heißhunger bekannt genug ist. Dies ist jener Steueransatz, an den wir seit einem Jahrhundert gewöhnt sind.“

„Ich werfe mich also dreist zu den Füßen Ewr. K. M. und beschwöre Sie, Thränen in den Augen, diesen glücklichen Provinzen den Genuß ihrer Privilegien und Freiheiten zu belassen, die Sie ja selbst bestätigt - und nach meiner Ansicht um so nachdrücklicher bestätigt haben, als Sie in ihnen die Grundsätze Ihrer neuen Verfassung schöpften. War es nöthig, Allerduchlauchtigste Fürstin, daß Livland unter den alten Satzungen Rußlands gerade die zugetheilt erhielt, die am meisten von Gleichheit und Billigkeit entblößt ist und die Frankreich armelig macht und den Nerv des Staates, den Bauer, in Holzschuhe und ins Elend steckt?“

Es ist unbegreiflich, wie Sievers' Biograph unmittelbar an diesen Brief die Worte knüpfen konnte: „Katharina blieb bei ihrem Beschluß, den sie bereits am 3. Dec. erklärt hatte und am 3. Juli 1783 erweiternd bestätigte.“ Als ob es in Sievers' Schreiben sich um die Statthalterschaftsverfassung handelte! Die „Privilegien und Freiheiten“, von denen er spricht, können nach dem ganzen Zusammenhange und dem Anlaß seines Briefes doch einzig die sein, welche die ritterschaftliche Erklärung (s. p. 88) mit den Worten bezeichnet: „daß dem Lande nichts per modum impositionis auferlegt“, sondern alles von der Bewilligung abhängig gemacht werde, „die Schatzfreiheit der Hofsländereien erhalten und die seither gewöhnlichen Abgaben an die Krone fest bestimmt sein sollen“. Dafür ist er eingetreten, und wenn er die Monarchin daran mahnt, daß sie die Grundsätze ihrer neuen Verfassung der livländischen entnommen habe, so kann er an dieser Stelle nur an die Basis des ganzen provinziellen Verfassungsbaues, an das Selbstbestimmungsrecht im allgemeinen und an das der Steuerbewilligung im besonderen gedacht haben, wofür wir ihn schon in Twer gegen die Kaiserin kämpfen sahen (f. p. 46 ff.), die darüber einer bei weitem engeren Anschauung huldigte, als er sich das hätte träumen lassen. Gegen die entsprechenden provinziellen Institutionen hat Sievers kein Wort erhoben; ob er, nach Merkel, den livländischen Adel für die Verfassung wahrscheinlich zu gewinnen gesucht, wissen wir nicht; aber es ist allerdings höchst wahrscheinlich, daß er seinen Einfluß privatim in dieser Richtung verwandt hat; die Vorschläge, deren er im obigen Briefe gedenkt, sind uns nicht überliefert; sie werden im Januar d. J. in jener vertraulichen Commission wol maßgebend geworden sein. Daß Sievers nicht gegen die Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Liv- und Estland war, ließe sich schon aus den Worten seines Bruders an ihn vom 12. Dec. vermuthen. Ich will durchaus nicht auf seine späteren Ansichten nach zwanzig Jahren² hier eingehen; denn es handelt sich darum, wie er 1783 zur Sache stand. Auch in dieser Beschränkung betrachtet, ergiebt er sich als ein entschiedener Anhänger der „Harmonisirung“. Er schreibt etwa in der Mitte des December 1782, nachdem der Ukas erfolgt war: „Ungeachtet einiger Schwierigkeiten und einiger Zweifel über die Furcht vor Neuerungen verzweifelte ich nicht (d.h. möchte ich nicht zweifeln) an der Möglichkeit des Gelingens, zu bewirken, daß die Provinzen mit den nämlichen Freudenrufen als in Twer und Nowgorod und im ganzen Reich Ihre Verfassung aufnahmen, und zwar vermittelt einiger Modificationen, die nichts, weder am Inhalt noch am Buchstaben änderten - mit der Zusicherung ihres alten Privilegien

¹ Blum II, p. 449-451.

² Blum IV, p. 567-570, 574.

Die Statthalterchaftszeit in Liv- und Estland (1783 – 1796)

und der allergnädigsten Wiederherstellung einiger, die ihnen übertreten zu sein scheinen und es nach meiner gehorsamen Meinung in Wahrheit sind¹.“ Aus dem Vergleich beider Schreiben resultirt mir Sievers' Ansicht dahin, daß der ganze Formalismus der Statthalterchafts- also nur der Behördenverfassung den Provinzen nützlich sein werde, daneben jedoch die eigentliche Landesverwaltung mit allen ihren Pflichten und Rechten unberührt bleiben könne und solle. Wer wollte sagen, daß die Idee an sich nicht aufzustellen gewesen? Ein anderes ist es um die Möglichkeit ihrer Durchführung und völlig unverständlich freilich erscheint bei seiner Kenntnis der gerade damals maßgebenden Einflüsse der unverwüsthche Optimismus, in den Sievers sich derart einlebte, daß er 1803 zu schreiben vermochte, „die unsterbliche Katharina habe den Liv- und Estländern alle ihre Rechte gelassen“. Wie weit dieses geschehen, werden wir zu beobachten Gelegenheit finden.

Zunächst drängt sich die Schlußfolgerung auf, daß die Kaiserin aus jenem mitgetheilten Decemberbriefe des Staatsmanns, der ihr ebenso als wahr und unerschrocken, wie auch gelegentlich als Anwalt der Provinzen bekannt war, die Billigung ihres Verfahrens gegen letztere herauslesen mußte. Hatte sie bisher sich zu überreden gesucht, daß die unveränderte Einführung der Statthalterchaftsverfassung mit den provinziellen Rechten vereinbar sei - ich setze nur den Fall - : so konnte sie nicht mehr daran zweifeln, nachdem Sievers dasselbe aus freiem Antriebe ihr gesagt. Einige sehr beträchtliche Unterschiede in der Stellung beider zur Sache blieben dabei immer bestehen. Sievers urtheilte, ganz objectiv betrachtet, nach vollendeter Thatsache des kaiserlichen Entschlusses, Katharina aber hatte den Entschluß gefaßt, und ihre Pflicht war doch einen andere als die seinige. Sievers nahm die Modificationen, wie er sie sich auch gedacht haben mag, ebenso in vollstem Ernst wie die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der ihm wesentlich erscheinenden Landesprivilegien; Katharina benutze die immer wiederholte Verbürgung derselben – nach dem Bilde Montesquieus – als trügerische Rettungsplanke, an welche die am Felsen des Despotismus Scheiternde sich klammern mochten, nur um auf und mit ihr im Strudel zu versinken, der, nachdem er das letzte noch sichtbare Leben verschlungen, zur eintönigen Fläche, aber auf wie lange? – sich glättet.

Im Mai 1783 bereiste Graf Woronzow von Dahl begleitet die Provinzen, die dortigen Handels- und Finanzverhältnisse persönlich kennen zu lernen. Sievers war ihm, wie erwähnt, in Riga begegnet; dort, wie in Reval, hatte man sich zur Ankunft des so einflußreichen Mannes aufs beste gerüstet. „Nach denen wichtigen Verhältnissen, in welchen Hochdieselben stünden“, wurde S. Exc. auf des Rathsherrn v. z. Mühlen „Gelegenheit“² Springthal mit Erfrischungen erwartet. Woronzow traf am 20. von Pernau in Reval ein, im Hause des Aeltesten Clayhills war ihm von der Stadt Quartier bereitet, am 22. wurde ihm auf dem Rathhaus ein solennes Diner gegeben. Zum würdigen Empfang waren alle vorstehenden Budendächer abgesägt und die in die Straßen einspringenden Holzanbauten niedergezogen.

Wenige Tage darauf besuchte Graf Browne zum ersten Male seine neue Provinz. Feierlich am 28. empfangen, besichtigte er anderen Tages das Ritterhaus mit allen in ihm befindlichen Gerichtsstuben und war von der vorgefundenen Ordnung sehr erbaut. Auf seinen Wunsch, daß jemand, der mit der Verfassung des Landes gut bekannt sei, ihm wie von ungefähr bei seinem Eintritt in Estland begegne, um ihn während der Reise über verschiedenen Dinge orientiren zu können, wozu die Zeit bei seinem kurzen Aufenthalt in Reval nicht hinreichen möchte, war ihm der Ritterschaftshauptmann entgegengereist und begleitete ihn auch auf der Weiterfahrt nach Petersburg am 31. Mai bis Nennal. Hier wurde der Generalgouverneur durch einen Courier von der Reise der Kaiserin nach Friedrichshamn unterrichtet und bog nach Smilten ab, dort auf die Rückkehr der Monarchin zu harren. Dann erwartete ihn Kursell am 24. Juni wieder in Kl.-Pungern und erfreute durch diese Aufmerksamkeit den alten Grafen außerordentlich. Auf den gemeinsamen Fahrten hatte er die Gelegenheit wahrgenommen, ihm die große Verfassungssorge aufs dringendste ans Herz zu legen, und Browne „hatte mit sichtlicher Rührung versprochen alles bei der Kaierin anzuwenden, daß nichts Wesentliches an der estländischen Verfassung geändert werde“, mit der er sich ganz besonders zufrieden erklärte. Ueber den einzigen Punkt, mit dem er schon in Riga sich nicht hatte befreunden können, über die Berechtigung des Oberlandgerichts alle Richter in die Landesgerichte zu wählen³, brachte ihm Kursell jetzt eine besondere Denkschrift mit, um die Vorstellung zu entfernen, als ob das Landrathscollgium eine Art Oligarchie ausübe.

Auf seine Aufforderung folgten ihm liv- und estländische Deputirte, den Dank der Provinzen für die Aufhebung der Mannlehen der Kaiserin zu überbringen. Die Livländer (Graf Mengden-Kaugershof, v. Löwis und v. Richter) hatten den Auftrag, einfließen zu lassen, wie die Ritterschaft sich schmeichle, I. M. werde die bereits anbefohlene Einrichtung der Statthalterchaft Allergnädigst dergestalt bewerkstelligen lassen, daß die Ritterschaft dadurch weit größere Glückseligkeit als bisher genießen werde⁴. Diese Instruction wird schwerlich nach dem Herzen des *Landmarschalls* gewesen sein. Nach seiner Rückkehr vom Convent sprach er sich am 21. Juni

¹ Blum II, p. 445 ff. – Wenn der Verfasser an dieser Stelle sagt: niemand wird behaupten, daß hier Sievers der Einführung seines Werkes in den Ostseeprovinzen das Wort rede – so mußte ich dem doch entgegengetreten. Sievers hat in der That sein Werk auch für Liv- und Estland als eine Reform angesehen.

² Ein Provinzialismus für Landhaus.

³ S. hierüber meinen Aufsatz: Ein estl. Staatsmann in „B. M.“ 24, p. 501 bis 504.- Kursells Denkschrift jetzt gedruckt bei v. Brevern, Beil. T, p. 99-104.

⁴ Liv. Ritt.-Arch. Vol XXVIII sub 10. Juni. Dies ist wieder die erste actenmäßige Erwähnung der Statth. seit dem 25. Aug. des vor. Jahres

gegen Gadebusch aus¹: „Von Nachrichten, die alle Livländer erfreuen würden, wenn sie gegründet wären, ist mir nichts bekannt. Haben Sie die Güte, mir davon etwas zu melden! Auch ein kleiner guter Anschein muß uns jetzo erfreuen, da die gegenwärtige Zeit bloß zum Gegentheil gemacht zu sein scheint. Wie wenig eine Aenderung in den Kopfgeldern zu hoffen, ist mir das ein Beweis, daß vom Reichsschatzmeister beim Generalgouverneur eine Befragung und Verweis eingegangen, „warum nicht bereits die Verzeichnisse an ihn eingesandt worden, was die Kopfgelder betragen werden, wie solches an allen anderen Orten geschehen“. Die Nichteinführung der Statthalterchaft dürfen wir auch nicht hoffen, da die Monarchin dem Hr. Generalgouverneur geschrieben, Sie habe wegen seiner deshalb gemachten Unterlegung noch nicht resolviren wollen, bis Sie ihn gesprochen. In Riga wird am Schloß gebaut und der eine Flügel zu den Dikasterien eingerichtet. Dies alles muß die Hoffnung benehmen, daß wir bei unserem bisherigen Etat bleiben werden. Noch ist von einem Landtage nichts zu hören. Dies kann und wird erst bestimmt werden, wenn unser Generalgouverneur retournirt sein wird. Die von den Kaufmannschaft geforderte Vermögenssteuer macht in Riga viel Kopfzerbrechen und viel Besorgung auf die Zukunft. Es ist auch wahrscheinlich, daß der Credit dadurch werde alterirt werden. Die Zeit wird uns vieles lehren und die Früchte der neuen Einrichtung wird man erst sicher beurtheilen können, wenn sie reif werden.“

Am 25. wurde die Versorgung über die Kopfsteuer u. a. in der Odenpäschen Kirche publicirt. „Es war anfänglich eine große Stille“, meldet der Pastor, „nachher entstand eine entsetzliches Gerede, ich könnte aber nichts davon verstehen. So viel hörte ich wol, als die Kirche zu Ende war, daß sie es sich noch ärger vorgestellt hätten und fast nicht wüßten, ob sie mir darin völlig trauen dürften. Das arme Volk!“

Die Kaiserin hatte ihren alten Generalgouverneur aufs liebenswürdigste empfangen. Seine Wohnung war ihm im kaiserlichen Palais zu Zarskoje, in den Gemächern des Fürsten Potemkin bereitet; „mit Gnaden und Ehrenbezeichnungen wart er berauscht“. Er hatte die Deputirten gebeten, immer in seiner Nähe zu bleiben, um sich ihres Rathes in Landessachen stets bedienen zu können. Am 2. Juli stellte er sie der Kaiserin in feierlicher Audienz vor. Dieselbe erwiderte auf die Ansprache (zum ersten Mal, soweit ich sehen kann) russisch, es sei ihr lieb, daß sie die Provinzen sich habe verpflichten können; sie wünsche, daß es zum wahren Wohle derselben gereichen möge. Die Deputirten „wurden zum Handkuß zugelassen“ und zur kaiserlichen Tafel gezogen. Folgenden Tags, am 3. Juli unterzeichnete Katharina die Befehle an den Dirig. Senat, durch welche Graf Browne zum Gen.-Gouverneur von Liv- und Estland ernannt und ihm die Eintheilung dieser Provinzen in 9 resp. 5 Kreise aufgetragen wurde, und das Manifest² an den rig. und rev. Gen.-Gouverneur über die Art und Weise der Einführung der Statthalterchaftsverfassung in Liv- und Estland.

Letzteres, in der Folge immer als Ukas v. 3. Juli 1783 bezeichnet, enthielt 9 Artikel. Der erste befahl die Einführung aller in den „Verordnungen“ von 1775 festgesetzten Departements und Aemter, der Zweite machte allen diesen zur Pflicht, über die Unverletzlichkeit aller dem Adel und den Städten verliehenen Gnadenbriefe „nach ihrem genauesten Inhalt“ zu wachen. Der dritte erkannte alle ritterschaftlichen Institutionen in voller Kraft an; nur die Wahlen der Gouv.- und Kreismarschälle sollten nach den „Verordnungen“ vollzogen werden. 4) sollten die Magistrate Rigas und dergl. Städte, die eine entwickeltere Organisation hatten, nach dem alten verbleiben; „die Errichtung eines Gouvernementsmagistrats in Riga und Reval erweitert noch um so mehr die Vorzüge ihrer Einwohner, weil durch die von ihnen zu vollziehende Wahl der Beisitzer ein so ansehnlicher Gerichtsort errichtet wird“. 5) und 6) soll die Kirchenordnung und die Oekonomieverwaltung unverändert bleiben. 7) wird es für nicht nöthig erklärt, daß die Inseln in ein Gebiet vereinigt, sondern jede soll bei ihrem bisherigen Gouvernement belassen werden, Oesel aber einen Kreis für sich bilden. 8) erhielt die Gouvernementsregierung eine russische und eine deutsche Expedition und wurde auch den übrigen Behörden, außer den Cameralhöfen, ihre Geschäftsführung in deutscher Sprache „erlaubt“. 9) ward in den Gagen der Rthlr. zu 125 Kop. berechnet.

„Merkwürdig war es“, berichtet J. v. Brevern, der auch dieser Deputation beigeseilt war, „das Browne in diesem Ukas nur die gute Seite sah und über die Bestätigung der Privilegien triumphirte, ohne es zu bemerken, wie viel uns genommen worden und wie sehr man mit ihm in dieser Sache gespielt. Daß man ihn einen Plan anfertigen ließ und dann doch diesen durchaus nicht berücksichtigte, erklärt sich durch die Absicht, den schon altersschwachen Greis, dem der Ukas vom 3. December sehr aufgefallen war, zu blenden und ihn allmählich in die Ausführung der beschlossenen Maßregeln zu verstricken, und dies in der auf Kenntnis seines Charakters gegründeten Ueberzeugung, wenn er erst einmal angefangen, an der Ausführung theilzunehmen, werde er mit der ihm eigenen Beharrlichkeit und seinem angeborenen Starrsinn auch alles durchzutreiben bemüht sein. Trotz seiner Freude entschloß er sich doch, der Kaiserin einige Fragen vorzulegen. Von dem, was die Deputirten beider Provinzen ihm an die Hand gaben, nahm er einiges und verband damit seine eigenen Ideen. Man sieht aus der Beantwortung, die an den Rand geschrieben, daß man den Sinn der Fragen in vielen Stücken nicht gefaßt oder nicht hat fassen wollen. Damit nun der Alte sich nicht weiter aufs Fragen einlassen möchte und um ihn, dessen Gegenwart schon überlästig wurde, schneller loszuwerden, schenkte ihm die Kaiserin ein paar zu seinen Gütern

¹ Briefe an Gadebusch V, Nr. 272.

² V. S. d. G. Nr. 15774-76; das Manifest außerdem im „Rig. Boten“ 1871. Nr. 88 und im „Balt. Mag.“ I, p. 335 ff. Abschriften der deutschen Uebersetzung finden sich in allen Archiven; gedruckt in Bunge, Repert. II. p. 248-251, und in Hupel, Die gegenw. Verfassung der Rig. und Rev. Statth., p. 16-19.

Die Statthalterchaftszeit in Liv- und Estland (1783 – 1796)

sehr gelegene Haken, die bisher der Krone gehört und deren Besitz er schon lange gewünscht haben soll. Jetzt ward er auf einmal ungeduldig wieder nach Hause zu kommen und eilte mit seiner Abreise so, daß wir, die wir doch den größten Theil des Tages bei ihm waren, die Beantwortung seines Aufsatzes nicht in Zarskoje, sondern erst nachmals zu sehen bekamen, als sie der Ritterschaft von ihm abschriftlich mitgetheilt ward¹; da wir dann gewahr wurden, daß von alledem, wovon er in seinen Gesprächen, so oft er von der Kaiserin in seine Zimmer zurückkehrte, uns erzählt und gerühmt, es sie ihm zugestanden worden, fast nichts in dieser Beantwortung anzutreffen war.“ Darüber hat auch Graf Browne nachträglich wenigstens sich nicht getäuscht. Als er auf der estländischen Poststraße am 9. Juli wieder mit Kursell zusammentraf, versicherte er, alles, was in seinen Kräften gewesen, zum Wohle der Provinzen angewandt zu haben; „und wenn er nicht in allem reussirt wäre, so läge das nicht an seinen Bemühungen“. Nun wolle er noch auf alle Weise dafür sorgen, daß die von der hohen Krone zu besetzenden Chargen Landeseingeborenen gegeben würden.

Wie wenig in der Folge auch seine Personalvorstellungen berücksichtigt wurden, sollte er bald inne werden. In Riga angelangt, fand er Wjasemski vor; „was dessen Verrichtung hier sein solle kann man nicht erfahren“, meinen Möller, Weitzenbreyer und Co. Vielleicht hing mit seinem Besuch die unmittelbar sich daran schließende Pensionirung des Gouverneurs General Piel zusammen, die sehr bedauert wurde; „er war ein guter Mann“, sagt *Rennenkampff*. Noch glückte es Graf Browne, Naumow als dessen Nachfolger und Landrath Campenhausen als Vicegouverneur durchzubringen. Aber schon in den nächsten Monaten zeigte es sich, daß der Senat über seine Präsentationen hinwegging. Zur Durchführung der „Reform“, wie sie beabsichtigt wurde, waren ja Männer erforderlich, die den Ukas von 3. Juli nicht etwa in beschränktem provinziellen Verstande dem klaren buchstäblichen Sinne nach befolgten, sondern die höhere Auslegungskunst nach den Anschauungen der jeweiligen Regierung betrieben, aber, ihren Winken entsprechend, nur nach und nach damit hervortraten. So reiften die Früchte der neuen Einrichtungen denn auch nur allmählich.

Die Einführung

„In unseren Gegenden ist alles still, weil unsere Herren fast insgesamt nach Riga gereist sind. Nun werden wir bald wissen, was aus uns wird und ob wir uns mit oder ohne Grund gefürchtet haben. Die laufenden Gerüchte sind so unsicher und widersprechend, daß man nichts glauben kann.“ - Am 25. Sept. schrieb der Pastor zu Odenpä, Joh. Martin Hehn: zu diesem Tage war der livländische Landtag einberufen – als seine Hauptaufgabe die von der Statthalterchaftsverfassung geforderten Wahlen zu vollziehen. Am letzten des Monats wurde zu gleichem Zweck der Landtag in Reval eröffnet.

Zum erste Male trat die Verfassungsänderung den Landtagen gegenüber – als vollendete Thatsache. Ihnen war nicht die Gelegenheit geboten gewesen, ein Wort zur Sache zu äußern; damit war freilich nichts verloren, weil die Vertretung in den besten Händen gelegen hatte und was irgend geschehen konnte, nicht verabsäumt war. Zu dem einzigen letzten Schritt, der den Landtagen übrig geblieben und ihnen allein gebührte, zur feierlichen Rechtsbewahrung, ist es nicht gekommen, und es findet sich auch keine Spur, daß ein solcher Act nur irgend in Erwägung gezogen sei. An sich ist sein Mangel nicht als Fehler oder Verschuldung zu bezeichnen, denn die Stellungnahme der ritterschaftlichen Repräsentanten hatte der Klarheit und Entschiedenheit keineswegs entbehrt, und nicht ein Wort war seitens der Provinzen verlautet, das als ein Zugeständnis und eine Annahme der Verfassung gedeutet werden konnte. Damit waren denn thatsächlich alle Rechte vorbehalten, und so hat auch Kaiser Paul nach dreizehn Jahren die Sachlage angesehen. So erscheint das Schweigen der Landtage objectiv betrachtet. – Anders wird das Urtheil lauten müssen, wenn die Frage gestellt wird, welche Gründe wol einzelne Männer, wie z. B. *Rennenkampff* in Livland, Kursell, Ulrich, Brevern in Estland davon abgehalten haben mögen, einen bezüglichen Antrag einzubringen; denn wenn er nach der obigen Erwägung auch nicht unbedingt nothwendig, so gehört es doch zur Ordnung, auch den Punkt auf dem i an seine Stelle zu setzten. Sie haben es nicht gethan, weil der Schritt aussichtslos gewesen wäre. Für die Statthalterchaftsverfassung werden auf den beiden Landtagen, so bald nach den mailichen Steuergesetzen, schwerlich viele gestimmt gewesen sein; aber sie waren doch auch nicht dagegen. Wenn es auch nicht aristokratisch, so ist es doch leider wahr: die vielen neuen Aemter mit ihren Gagen übten gerade um dieser willen große Anziehungskraft. Der Geld- und Creditmangel war außerordentlich. „Kein einziger Edelmann ist mit seiner Familie zum Landtag gekommen“ – heißt es in einer Correspondenz aus Riga. „Alle Pracht ist verschwunden und man sieht sogar auf den reichsten Tafeln nichts als Einfachigkeit und Sparsamkeit“. Zu Sammlungen für einige verarmte Mitglieder des Adels waren zwei Hüte im Rittersaal ausgestellt. In Reval wurden viele Sitzungen dieses Landtages der Erörterung des Landschuldenwesens und der für die Rittercasse etwa zu ermöglichenden Ersparnisse gewidmet. Es wurden sogar Stimmen laut, die seit kaum zwölf Jahren erst reorganisirte Ritter- und Domschule fallen zu lassen. Kursell rettete sie durch sein energisches Eintreten. Die Freude des alten Hupel darüber, wie wohlthätig die in Folge der Statthalterchaftsverfassung ins Land fließenden Summen für beide Herzogthümer sein würden, dürfte wol eine Grundlage in der damals recht allgemeinen Stimmung haben. Die große Menge aller Gesellschaftsschichten pflegte auch bei den wichtigsten und

¹ Von diesem Schriftstück hat sich kein Exemplar gefunden.

tiefgreifendsten Veränderungen und Ereignissen an das Zufällige, Nebensächliche sich mit ihrer Aufmerksamkeit zu halten. In den Erinnerungen eines wackeren Landedelmanns¹, der 1783, 24 Jahre alt, ins öffentliche Leben trat, wird der Statthalterschaftsverfassung überhaupt nur in Rücksicht der Versorgungen, die sie bot, gedacht. Und er war eine Schwager Johann Breverns von Kostifer, den wir im Mittelpunkt der politischen Erwägungen und Actionen kennen gelernt. Brevern selbst erwähnt der „kindischen Wünsche, die mancher nach der Statthalterschaft geäußert, weil er dann bei einem nicht verdienten Range oder nicht verdienter Gage zu faullenzen wünschte“, so sein eigener Bruder². Ihnen, wie den meisten Menschen, schlug eben nicht die politische Ader. Das waren die einen. - Ein anderer Theil mochte immer noch, durch die Versprechungen des Ukases von 3. Juli geleitet, an der Hoffnung festhalten, es werde das Wesentliche der alten Verfassung mit den Formen der neuen sich vereinbaren lassen und es käme nur auf die Art der Einführung an, die dem Generalgouverneur übertragen war. Die ersten von diesem ergriffenen Schritte waren auch geeignet jene Hoffnung zu stärken.

Dem livländischen Landtage ging am Tage nach seiner Eröffnung eine „Instruction“ des Grafen Browne zu, die in ihrem Eingange der Befriedigung vollen Ausdruck verlieh, welche, wie erwähnt, der alte Herr über die Fassung des Ukases v. 3. Juli empfunden. Es ward richtig hervorgehoben, wie das „öffentlich durchs ganze Land publicirte Manifest alle Gesetze des Landes, die Vorrechte des Adels, den Landetat, das Landrathscolleg sowie die ganze kirchliche Verfassung des Herzogthums und kurz alles, was von Seiten des Adels sogar bis auf die allenthalben beizubehaltende Sprache des Landes nur gewünscht werden konnte, huldreichst bestätigt und allen diesen Vorrechten die Kaiserin durch Ihre geheiligte Unterschrift nicht nur ein neues Siegel aufgedrückt, sondern auch die Prärogative des Adels so ansehnlich erweitert, daß nicht nur durch die Vermehrung der distinguirtesten Kronsbedienungen in diesem Lande, zu denen der hiesige Adel nach seinen Privilegien das Vorrecht hat, die Aussichten und das Ansehen desselben erhöht, sondern auch die oberen Gerichtsstellen dieses Gouv. im Gewissensgericht und im Oberlandgericht mit Richtern, die die Ritterschaft selbst aus ihrer eigenen Mitte erwählt und die Krone mit ansehnlichen Gehalten besoldet, nunmehr besetzt, die ganze Verwaltung der Polizei und Justiz aber durch die weise Einrichtung der neuen Verordnung für Land und Stadt auf einen so gedeihlichen Fuß gegründet werden soll, daß auch noch Enkel und Urenkel die Epoque, die wir jetzt antreten, dankend segnen werden.“ Nach dem in der Kirche abzulegenden Wahleide sollte der Adel nach den neuen acht Kreisen³ sich abtheilen und zur Wahl der acht Kreismaschälle auf Grund der Wahlordnung vom 14. Dec. 1766 schreiten, derart, daß über jeden im Kreise erbbesitzlichen immatriculirten Edelmann von den Immatriculirten des Kreises ballotirt werde und die relative Mehrzahl der Stimmen den Ausschlag gebe. Aus den acht erwählten Kreismarschällen wäre dann vom Plenum der Ritterschaft durch Ballot der Gouvernementsmarschall zu erwählen und die erledigte Stelle des Kreismarschalls vom betr. Kreise sofort wieder zu besetzen. Die Wahlart dieser Posten und die Bekräftigung der Gewählten durch den Generalgouverneur war durch den Ukas unbedingt vorgeschrieben. Darüber hinaus bewies Graf Browne jede Rücksicht auf die Landesverfassung: die erledigten Stellen im Landrathscollegio wären unmittelbar nach dem erwähnten Geschäft auf die in der Landtagsordnung vorgeschriebene Weise zu besetzen. Die Wahlen zu den Posten der zwei adeligen Beisitzer im Gewissensgericht, der neun Beisitzer im Oberlandgericht⁴, der Kreisrichter und Ordnungsrichter jeden Kreises sollten nur vom immatriculirten Adel vollzogen und zu jeder Stelle vom Landrathscollegium, wie bisher, drei Personen dem Plenum resp. den Kreisen vorgeschlagen werden. Nur wurde statt der üblich gewesenen verschlossenen Stimmzettel auch für diese Wahlen der Gebrauch des Ballotirkastens angeordnet. Die die relativ meisten Stimmen erhalten, mußten zur Bestätigung vorgestellt werden. Außerhalb Landtags entstehende Vacanzen waren vom Oberlandgericht aus den Personen zu ersetzen die nächst den Bestätigten die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Besetzung der Kanzleien bei den Untergerichten, die Wahl der Kreisdeputirten, deren Amt mit dem der Kreismarschälle nach Belieben verbunden werden könne, und die Besorgung der übrigen Landtagsangelegenheiten sollte unverändert bleiben. Auf die dem Generalgouverneur durch den § 92 der „Verordnungen“ zugesprochene Assistenz einiger „Jungen vom Adel“ verzichtete Graf Browne ausdrücklich von vorn herein auf immer, versah sich aber zur adeligen Jugend, daß sie „sich durch Applicirung in den unteren Kanzleibedienungen habitiren werde“, wogegen sie sich versichert halten dürfte bei vorfallenden Vacanzen vorzügliche Berücksichtigung zu finden.

Graf Browne hatte durch diese Verfügung über die Adelswahlen nicht nur nach Möglichkeit, sondern wirklich in allem Wesentlichen die „Harmonisirung“ zu Stande gebracht. Es war einiges anders als früher, doch mit Ausnahme der neueingeführten „Bestätigung“ war, wie mir scheint, kein materielles Recht verletzt worden. Dem Programm gemäß wurde auch alles bis zum 10. October glatt erledigt. Zum Gouv.- und Landmarschall, wie das Amt nun combinirt genannt wurde, ward Baron Budberg, zu Landrathen neben *Rennekampff* auch J. J. Sievers erwählt. Die Wahl zum Wolmarschen Kreismarschall hatte letzterer abgelehnt nach dem zuvor über ihn Gesagten wol nicht, „um seiner Treue gegen die alte Verfassung einen öffentlichen und unzweideutigen Ausdruck zu geben“⁵, sondern weil ihm jenes Amt doch zu unbedeutend gewesen sein wird¹. Auch finde ich, abgesehen von

¹ Eugen B. Rosen, Sechs Decennien meines Lebens, p. 126 ff.

² G. v. Brevern, Bd. IV. p. 38 Anm. 1.

³ S. dieselben, desgl. die estländischen fünf bei Hupel, Nord. Misc., Stück 8, p. 216-231, nebst Karte.

⁴ Die Wahl des zehnten Beisitzers im Oberlandgericht wurde der oeselschen Ritterschaft überlassen; derselbe nahm den fünften Platz im ersten Department des Oberlandgerichts ein.

⁵ So J. Eckard, Die balt. Provinzen p. 225.

der billigen Voraussetzung ihrer Existenz, bei den politischen Männern, die wir kennen gelernt, kein Zeichen einer „allgemeinen Niedergeschlagenheit der Anwesenden“ constatirt. Es schienen vielmehr wie der gemüthliche Betrachter der Dinge zu Oberpalen, der Pastor Aug. Wilh. Hupel, schreibt, „alle solche Schwierigkeiten“, wie man sie sich aus dem Nebeneinanderbestehen der beiden Verfassungen vorgestellt, durch die Instruction des Generalgouverneurs in der That „schnell gehoben“.

In Estland freilich, das Hupel nicht besonders hervorhebt, zeigte sich die Unvereinbarkeit so völlig heterogener Schöpfungen, wie der historischen Landesverfassung und der zu anderem Zweck ausgearbeiteten russischen Verwaltungsordnung, von Anfang an; hier kam es, wenn der Bruch auch noch verhindert wurde, doch zum Beugen der Landesverfassung. Auch außerdem war Estland auffälliger Weise ganz eigen behandelt worden. Als der Landtag zum ausgeschriebenen Termin am 30. September zusammengetreten, war aus der Kanzlei des Generalgouverneurs zu Riga bis auf die Bestimmung der fünf Kreise noch keine Vorlage angelangt. Schon diese wirkte in Estlands alten, festgeschlossenen Landschaften viel eingreifender als in Livland, das von jeher einer so vielfachen, verschiedenen und oft rein mechanischen territorialen Zergliederung unterlegen war. Sämmtliche Kreise mußten eine Durcheinanderwürfelung sich gefallen lassen, damit der Baltischportsche constituirt werden konnte; nur Wirland und die Wiek wurden einfach verkleinert. Doch auf die durchaus unnütze Tennung des durch Jahrhunderte Zusammengehörigen beschränkte sich die neue Kreiseintheilung nicht; sie schloß auch eine Schwächung des Einflusses des Landrathscollegs in sich. Letzteres hat nach der estländischen Verfassung in allen Fällen, wo zwei Kreise gegen zwei stimmen, als „fünfter Kreis“ den Ausschlag sofern es einem der abgegebenen Voten zutritt. Diese Bedeutung ging dem Collegium nun selbstverständlich verloren. Nachdem der Landtag in Ermangelung eines Pensums hatte vertagt werden müssen, traf endlich am 4. October die Mittheilung ein, die Kaiserin habe dem Grafen „wegen der Rauhigkeit der Jahreszeiten“ gestattet, die Einführung der revalschen Statthalterschaft dem estländischen, nebst dem Befehl, nunmehr sofort zu den Wahlen „auf dem Fuß der Verordnungen vom 7. November 1775“ zu schreiten, das hieß, alle Wahlen so zu vollziehen, wie es für die der Adelsmarschälle vorgeschrieben war.

Hierdurch wäre das Landrathscolleg, das alle Richterämter allein zu bestellen gehabt, sogar von der Theilnahme an deren Besetzung verdrängt worden. Dieses Unrecht bewirkte, daß die ganze versammelte Ritterschaft, so viele ihrer Glieder auch bisher gegen den alten Wahlmodus geeifert, einstimmig war, dem Generalgouverneur vorzustellen, er möge auf Grund des Ukases vom 3. Juli vergönnen, die Richterwahl gemäß der alten Verfassung vollziehen zu lassen – „das letzte Aufflackern eines Ueberrestes von patriotischem Feuer“, wie J. v. Brevern schmerzvoll bemerkt. Noch ehe die Vorstellung abgefertigt werden konnte, kehrte der Secretär v. Berg – vor Eröffnung des Landtags zur Beschleunigung der Geschäfte nach Riga entsandt – mit einer detaillirten Wahlinstruction zurück, die wörtlich denselben Eingang wie die dem livländischen Landtag ertheilte hatte, dann aber, merkwürdig genug! genau der russischen Wahlordnung folgte und zwar auch mit der Besetzung der niedersten Aemter beginnend zu den höheren aufstieg, so daß eine unübersehbare Masse wiederholter Neuwahlen die Folge dieses Verfahrens sein mußte. Berg wurde sofort mit jener Vorstellung wieder zurückgeschickt; da er aber von der livländischen Instruction Mittheilung gemacht, ward ihm aufgetragen, im schlimmsten Falle wenigstens die letztere auch für Estland zu erlangen. Das setzte er auch durch. Am 13. October brachte er ein Schreiben Brownes mit, in welchem dieser erklärte, die Vorstellung der estländischen Ritterschaft der Monarchin unterlegt zu haben; um aber keine Verzögerung der Wahlen zu veranlassen, wolle er provisorisch gestatten, sich nach der livländischen Ritterschaft ertheilten Instruction zu richten, worüber er auch sofort der Kaiserin berichtet habe.

Daß Graf Browne dem estländischen Landrathscolleg die ausschließliche Besetzung der Richterposten nicht ließ, ist ganz erklärlich, einmal, da er, wie wir sahen, schon früher sich damit nicht befreunden konnte, dann, da dieselbe den „Verordnungen“ stricte zuwiderlief. Aber die anfängliche Verschiedenheit seines Verfahrens den beiden Ritterschaften gegenüber ist wieder derart unerklärlich und in nichts begründet, dazu findet sich keine Resolution der Kaiserin auf seine angebliche Unterlegung: daß ich die ganze Differenz seiner Kanzlei beimessen möchte, in welcher die Ausarbeitung beider Instructionen verschieden, z. Th. nicht wohl informirten Personen übertragen worden. Diese Liederlichkeit wird der Chef nicht haben zugestehen wollen und deshalb die Unterlegung fingirt haben, die wol nur ein schlichter Bericht darüber gewesen sein dürfte, in welcher Weise die Wahlen auf den Landtagen von ihm angeordnet worden. – Aber der Vorfall war immer lehrreich genug. Er zeigte, welche Wachsamkeit nun erforderlich war, welches Unheil unversehens geschehen konnte, nachdem einmal das Recht erschüttert und Kronbeamten Landessachen unter die Finger gegeben waren. Pastor Hehn mochte danach wol einsehen, nicht ohne Grund gefürchtet zu haben.

In Reval wurde Kursell Gouv.-Marschall, J. v. Brevern harrischer Kreismarschall, behielt sein Secretariat jedoch bei. Der Landtag wurde bis zum 4. December ausgesetzt, weil erst im genannten Monat die Einführung der neuen Institutionen stattfinden sollte. In Livland jedoch schloß sich diese gleich an den Landtag.

¹ Der Kreismarschall hatte als solcher nichts mit der Landesvertretung zu thun; es lag ihm außer der Leitung der Wahlen in seinem Kreise der Vorsitz im adeligen Vormundschaftsamte und eine Reihe administrativer Geschäfte, je nach Auftrag der Regierung, ob. Zum Convent gehörte er nur, wenn er auch zum Kreisdeputirten erwählt war.

Noch während desselben waren auch die städtischen Wahlen in Riga vollzogen¹. Gleichzeitig mit der Instruction an die livländische Ritterschaft hatte der Generalgouverneur ein Rescript an den rigaschen Rath erlassen, in welchem er, gestützt auf den Ukas vom 3. Juli, die völlige Aufrechterhaltung des Magistrats bei all seinen vorigen Berechtigungen, wie bei seiner inneren Verfassung erklärte und zur Erfüllung des Allerh. Willens gemäß dem § 73 der „Verordnungen“² vorschrieb, einen Tag zur Wahl der Mitglieder des Gewissensgerichts und des Gouv.-Magistrats anzusetzen, hierbei übrigens die 1767 bei der Wahl der Deputirten zur Gesetzescommission erlassenen Vorschriften zu beobachten. Es ist gleich zu erwähnen, daß Graf Browne schon damals in seiner Interpretation des § 26 der Wahlordnung vom 14. December 1766 Riga vor der wüsten Stimmabgabe aller Hausbesitzer, wie § 26 sie forderte geschützt hat. Jener § 26 gestattete großen Städten, nach der Zahl ihrer Stadttheile gruppenweise Wahlmänner zu wählen, deren nur nicht weniger als hundert sein mußten. Von der richtigen Ansicht ausgehend oder auch für sie gewonnen, daß die Bürgerschaft beider Gilden event. die Aeltestenbänke derselben die Gesammteinwohnerschaft verfassungsmäßig vertraten, hatte der Gen.-Gouverneur angeordnet, die 70 Aeltesten durch 40 von und aus der großen Gilde zu erwählende Bürger zu verstärken und diesen 110 nebst dem Rath das Wahlgeschäft zu überlassen. – Sofort nach Eingang des Rescripts war der Rath mit einigen Personen aus der großen Gilde in Beredung getreten und hatte sich dahin ausgesprochen, für seine Glieder auf die Wählbarkeit zu verzichten, weil durch deren Ausscheiden die Tüchtigkeit des Magistrats Schaden litte: er behielt sich nur vor, für jeden der zu besetzenden Posten drei Candidaten zu proponiren, ließ aber auffälligerweise es zweifelhaft, ob die kleine Gilde eine um so größere Zahl Wahlmänner zu stellen habe. Daß Glieder der kleinen Gilde nicht wählbar seien, stand allerseits fest. Als die große Gilde zusammenberufen worden, wandte sich der Aeltermann der kleinen Gilde an den wortführenden Bürgermeister Joh. Heinr. Schick mit der dringenden Bitte um Zuziehung seiner Körperschaft zum Wahlact, „wenn auch – wie er zugestand – aus selbiger keiner gewählt werden könnte“. Von vorn herein wurde die endgiltige Entscheidung dem Generalgouverneur überwiesen, und sie stellte sich als die umsichtigste und gerechteste heraus. Die große Gilde hatte alles an sich allein reißen wollen; „weil E. Wohledler Rath auf seine Mitglieder nicht wollte stimmen lassen, könnte derselbe nach ihrer Meinung auch nicht mit wählen sondern die Aeltestenbank und Bürgerschaft großer Gilde wäre berechtigt, allein unter sich und aus ihrem Mittel die Wahl vorzunehmen. Zu dem Ende hatte sie außer den Aeltesten noch 128 Personen als Wahlmänner und Candidaten unter sich ausgemacht.“ Es scheint hieraus beinahe, als ob sie dem Rath auch die Proposition habe streitig machen wollen.

Als der wortführende Bürgermeister dem Grafen Browne all dieses berichtet, beschied dieser ihn nebst Aelterleuten und Dockmännern am 5. October früh aufs Schloß und erklärte ihnen: 1) daß E. W. Rath, obgleich dessen Glieder sich nicht als Wahlcandidaten präsentiren wollten, von der Wahl selbst schlechterdings nicht ausgeschlossen werden könnte; 2) daß die Bürgerschaft großer Gilde neben der Aeltestenbank noch 40 Personen aus ihrem Mittel als Wahlmänner und Candidaten ausmachen möchte; 3) daß zwar Aelteste und Bürger kleiner Gilde keineswegs als wahlfähig angesehen werden könnten, dennoch aber die Aeltestenbank kleiner Gilde zum Wählen mit zugelassen wäre. Nach einer nicht überflüssigen Mahnung, „die Wahlen in Einigkeit, Ruhe und Ordnung zu vollziehen“, stellte der Generalgouverneur dem Bürgermeister vor, daß nach dem Willen I. M. zu Beisitzern des Gewissensgerichts „rechtsverständige und geschickte“ Männer erwählt werden sollten. Da solche unter der Bürgerschaft großer Gilde nicht zu finden, so hoffe er, der Rath werde sich darüber besprechen, ob jemand und welche von den gelehrten Rathsherren sich für die erwähnten Stellen in Vorschlag bringen ließen.

In der unmittelbar folgenden Rathssitzung wurde der nächste Tag zur Wahl festgesetzt und dem Wunsche Graf Brownes sowie richtiger Erwägung nachgebend der Wetherr J. Chr. Berens, der Gerichtsvogt Anton Bulmerincq, der Waisenherr Sam. v. Gerngroß und der Amtsherr Joh. Fr. v. Wiecken zu Candidaten bestimmt, jedoch unter der Bedingung, daß sie im Fall ihrer Wahl ihre Stelle im Rathscollegium beibehielten. Auch die Secretäre und Notäre des Raths, da letztere besitzlich wären, wurden angewiesen als Wähler am morgenden Act theilzunehmen.

Am 6. October, früh halb 9 Uhr, versammelten sich Rath und Kanzlei auf dem Rathhause, die gildischen Wähler in ihren Stuben, und begaben sich, jede Körperschaft allein, zur Petrikirche nach geendetem Gottesdienste (es war ein Freitag), traten in den Chor, wo nach einer „kurzen schicklichen Anrede“ des Oberpastors Reußner der Wahleid vom Obersecretär verlesen und von den Anwesenden geleistet wurde. Dann ging es in Procession paarweise zur gr. Gilstube. „Der Rath nahm am Ende des großen Saals Platz gegenüber dem Eingange, im halben Cirkel, in dessen Mitte die vier Bürgermeister, der Obervogt und Obersecretär an einen Tisch sich setzten, während die Kanzlei sich dahinter nahe an die Wand rangirte. Rechts vom Eingang nahm die Aeltestenbank gr. Gilde nebst den 40 Wahlmännern in vier Reihen ihren Sitz; links tiefer nach unten zu die 30 Aeltesten kl.

¹ Rig. Rathsarchiv. Prot. publ. Nr. 195, p. 324 ff. Hier zum ersten Mal gewährt dieses Archiv Auskunft über die bezüglichlichen Ereignisse und zwar hinreichende, wenn auch sehr gedrängt gegebene Auskunft in zwei Protokolldictaten vor und nach den Wahlen. Leider fehlt für diese Zeit als ergänzende lebensvolle Quelle das „Notizbuch“ der großen Gilde, dessen erster Band abhanden gekommen ist, dessen zweiter aber erst mit dem 19. Oct. 1783 anhebt.

² § 73: Die Beisitzer des Gouv.-Magistrats und die Beisitzer des Gewissensgerichts (in Stadtsachen) werden alle drei Jahre von der Gouv.-Stadt aus den Kaufleuten und Bürgern derselben Stadt durch Ballotiren erwählt und dem Gouverneur vorgestellt, welcher, wenn die Gewählten keinem offenbaren Tadel ausgesetzt sind, ihnen Sitz zu nehmen erlaubt.

Gilde in drei Reihen. Nachdem der Bürgermeister und Oberwaisenherr M. v. Wiedau¹ in einer Ansprache an die Verpflichtungen erinnert und den Ukas und Paragraphen verlesen, ward der Name eines jeden zur Wahl kommenden Candidaten vom Obersecretär abgerufen, sodann wurden durch vier Stadtdiener zugleich die Bälle in den Reihen präsentirt, welchen vier andere Stadtdiener auf dem Fuße folgten und in den dazu apirtirten Kästchen die Stimmen von einem jeden einsammelten und zum Tisch brachten, woselbst im Beisein der Aeltermänner vom wortf. Bürgermeister Schick und dem Oberkastenherrn Schwartz als Cumpan die Stimmen gezählt wurden.“ Die Wahl der Beisitzer des Gewissensgerichts war um 4 Uhr beendet: Anton Bulmericq war mit 77 gegen 42, v. Wiecken mit 86 gegen 33 Stimmen erkoren. Noch am Abend desselben und am Vormittag des folgenden Tages wurden die sechs Beisitzer des Gouvernementsmagistrats gewählt: die Aeltesten Pet. Heinr. Blankenhagen mit 90 gegen 27, Ludwig Grave mit 74 gegen 43, der Kaufmann Thom. Zuckerbecker mit 71 gegen 46 Stimmen ins Criminal-, die Aeltesten Schröder, Albers und Roloff ins Civildepartment.

Vom Abende dieses zweiten Wahltages, vom 7. October, nach Vollendung des Werkes, hat Joh. Chr. Berens seine Betrachtung datirt, deren zum Eingang gedacht worden. Die Neuerkorenen, vor allen Zuckerbecker, apostrophirt er²: „Sie sind aus der Mitte Ihrer Mitbürger gehoben, darin aufgeschossen, um desto fester darin zu wurzeln. Nicht Sie, nicht Ihre Mitbürger denken daran, die Ordnung der Dinge zu stören. Sie behalten also Ihre Stimme und Ihre Verrichtung in den bürgerlichen Zusammenkünften und Verbindungen und werden zugleich als Obrichter von ihren Mitbürgern auf dem angewiesenen Sitz verehret, wo die Rechtssprüche Ihrer Beurtheilung unterworfen sind: eine glückliche Unterordnung!... Der Stadtrath ging, wie es zu erwarten war, mit Beispiel vor; er überließ dem Vertrauen seiner Mitbürger die freie Mitwahl, auch unter seinen Mitgliedern, zu den Beisitzern des Gewissensgerichts, ohne daß sich diese den obrigkeitlichen Aemtern entziehen wollten oder durften. In einer kleinen Folge von Jahren jedesmal eine Anzahl bewährter Männer aus den gewöhnlichen bürgerlichen Verrichtungen ganz wegnehmen und aus ihren Verhältnissen setzen, hieße die bürgerliche Verfassung in einer kurzen Reihe von Jahren zerstören und den guten Geist der städtischen Gesellschaft tödten: das will Gott und unsere Kaiserin nicht.“

Dies die Voraussetzungen, unter denen Männer hoffnungsvollsten, versöhnlichsten Sinnes in die Veränderung traten: sie ruhten auf dem Irrwahn, das Böse müsse fernbleiben, weil Gott das Böse nicht wolle. Freilich will Gott das Böse nicht, aber er läßt es zu: „es muß ja Aergernis kommen“. Und was wußte der „unter dem Haupte des auch blinden Homer“ träumende Alte vom Willen der Kaiserin, was von der Festigkeit ihres etwa vorhandenen guten Willens? Hatte denn Katharina seine Anschauung vom Geist der Gesellschaft Rigas und theilte sie seine Meinung vom Werth der bürgerlichen Verfassung dieser Stadt? Im J. 1774 hatte sie in vermeintlicher Veranlassung gegen Dahl geäußert: „Es ist gewiß, daß ich schon eben so lange mit Geduld und Nachsicht gegen den Magistrat verfahren, als der Magistrat aufs äußerste mich zu irritiren dreist genug gewesen. Ich werde ihnen die Härte empfinden lassen, die in schwedischen Zeiten öftermals gegen sie gebraucht worden, und alle Nachsicht einstellen. Sie haben es oft verdient und können den Augenblick, da dieses eintritt, auf ihre Rechnung setzen.“ Nach zwei Jahren hatte dem verständnislosen Zorn der Kaiserin das unberechtigte Mistrauen sich gesellt; „Es ist unbegreiflich, wie eine so kleine Stadt wie Riga zu so vielen Einkünften gelangen können, noch unbegreiflicher aber, wo alles Geld bleibt und woher die Fonds der Stadt dennoch so sehr erschöpft sind. Wo lassen sie ihr Geld? Sind die Disponenten der Stadtmittel reich? Schicken sie auch, wie es vorher geschehen, noch jetziger Zeit Geld her? Sagen Sie mir alles – wendet sie sich an Dahl – ich wills nur wissen und es ist ohne Consequence für Sie. Der Generalgouverneur muß die Leute schärfer halten, es wird nothwendig sein.“³

So fremd den Gesinnungen der Monarchin gegen seine Vaterstadt, so fern stand Berens auch der Erwägung, welche Veränderung die neuen barocken Formen staatlich-communaler Mischbildung im Charakter seiner in historischer Autonomie heranwachsenen Mitbürger hervorbringen könnten. In kurzer Frist sehen wir die Enttäuschung, die er in jeder seiner Hoffnungen erlebte, und mit ihm alle, die gleich ihm vertrauensselig die Augen nicht auf die Verhältnisse, wie sie lagen, sondern auf ihre oft ja sehr löblichen Wünsche gerichtet.

Zunächst zeigte es sich hie und da, daß dem Grafen Browne die oberste Leitung keineswegs so völlig überlassen war. Am 21. October meldet der Secretär G. S. Brasch dem Bürgermeister Gadebusch⁴, es heiße, „daß zwei der von Sr. Erl. vorgeschlagenen Präsidenten zum Oberlandgericht verworfen und an ihrer Stelle der Etatsrath v. Diezel und ein Hofrath Jewstasi Bussow, der nicht einmal teutsch verstehe, verordnet werden sollen“. Nach einer Woche war das letztere zur Wahrheit geworden. Brasch verzichtete, um nicht unter Bussow zu dienen, auf das ihm angetragene Secretariat und trat beim Cameralhof ein. Bussow wurde Präses des Criminaldepartements, ein Hr. v. Killani Präsident des Civildepartements des Oberlandgerichts, den Civilsachen des Gouv.-Magistrats wurde ein Major Brehm vorgesetzt, der nach Neuendahl nie begreifen konnte, wie die Beisitzer seines Departements „als seine Untergebenen“, anderer Meinung als er zu sein wagten; alle diese direct vom Senat aus. Von den Empfohlenen des Generalgouverneurs gelangte nur der Rath des Criminalgerichtshofs Landrath Graf Mendgen - Kaugershof und der Präses des Gouv.-Magistrats peinlicher Sachen Peter von Sievers, der jüngste

¹ Und zwar dieser als Stadthaupt nach der Wahl im J. 1767 f. J. Chr. Berens, Die bestätigte Municipalverfassung, Riga 1783. p. 12. Vergl. oben p. 41 ff.

² „Die bestätigte Municipalverfassung“, p. 17-19.

³ Dahl Memoiren, 31. Dec. 1774; 4. Febr. 1777.

⁴ Briefe an Gadebusch V, 315, 319.

Die Statthalterchaftszeit in Liv- und Estland (1783 – 1796)

Bruder Johann Jakobs, zur Anerkennung. Am 19. October war der Gouverneur Naumow am faulen Fieber gestorben; „die ganze Stadt hofft und wünscht, den Geheimrath v. Vietinghoff an seiner Stelle zu sehen“ – nach drei Monaten mußte Graf Browne Alexander Bekleschew als den Mann nach dem Herzen der Staatsregierung in die oberste Verwaltung Livlands introduciren.

„Die Herren Procureurs – schreibt Brasch weiter – sind bereits alle angekommen und alle sehr artige Leute. Auch scheinen sie hier mit vieler Achtung für alle Privilegien des Landes zu Werke gehen zu wollen, indem sie die Ukase vom 3. Juli ohne Unterlaß im Munde führen.“ Der Ukas hatte eben seine zwei Seiten. Browne zuerst und wer danach wollte sah in ihm das Palladium livländischer Sonderstellung – der Kaiserin und ihren Satelliten war er das Programm der Unificirung Livlands mit dem Reich. Nur aus dieser principiellen schablonenmäßigen Behandlung scheint es sich mir zu erklären, daß die erste Rolle bei dem Schauspiel der feierlichen Eröffnung der neuen Gerichtsstätten den höchsten Geistlichen der orthodoxen Kirche übertragen war: es war eben auch im Reiche so gehalten worden. Der Metropolit von Pleskau, Innokenti, vollzog die Segnung in Riga am 29. October, einem Sonntage, der Metropolit von St. Petersburg und Nowgorod, Gabriel, am 10. December in Reval. An anderem Orte ist nach zeitgenössischen Nachrichten aus der Tagesstimmung der großen Menge heraus über letztere Feier berichtet¹. Hier mag von der Zurüstung der städtischen Wahlen in Reval erzählt werden: ein im Lichte der Gegenwart besonders anziehender Beleg, wie die eigenartige Bildung einer jeden unserer Communen auch unter einer allen durchweg geltenden Norm der Erwartung gleichmäßiger Entwicklung spottet, so lange noch ein keimkräftiger Rest des ursprünglichen Eigenlebens vorhanden ist. Zu den Aeüßerungen solch entwickelten Eigenlebens der Gruppen wird dann freilich auch die Eifersucht, die Spannung der einen gegen die andere zu rechnen sein. Wo viel Licht, ist auch viel Schatten.

Genau um einen Monat später als dem rigaschen Rath ward dem revaler der gleiche Befehl und ebenso auch die Weisung, der Wahlmethode von 1767 zu folgen. Am 27. October wurde beschlossen, den Magistrat zu morgen beim Eide zu convociren, den Ausschuß der Gemeinden vorzufordern, aber auch diese selbst in ihren Stuben sich versammeln zu lassen, „damit mit denselben erforderlichen Falls communicative verfahren werden könnte“. So geschah es. Der 1. November wurde als Wahltag angesetzt und vom Ausschuß acceptirt. Auf Grund des Protokolls von 1767 hatte der Rath den Lauf der Wahlhandlung entworfen, der sich wesentlich dadurch von der rigaschen Observanz unterschied, daß alle Stadtbürger oder solche, die mit ihnen gleiche Rechte hätten, „sofern sie ein der Stadt eigene Häuser besäßen, wahlfähig und auch wählbar sein sollten, wenn sie „gewissenhafte, rechtsverständige und geschickte Männer“ wären. Obwohl die Gemeinde nichts dagegen zu erinnern hatte, kam sie doch nächsten Tags mit der Bitte um genauere Präcisirung des Wahlverfahrens ein. Der Rath gab dem nach, indem er den „Verordnungen“ gemäß ausdrücklich feststellte, daß die Beisitzer des Gouv.-Magistrats aus den Kaufleuten und Bürgern gewählt werden sollten. Auch entschied er auf eine betr. Vorstellung des Schwarzenhäuptercorps, daß diejenigen Personen aus ihm, welche die erforderlichen Bedingungen (d. i. Bürgerrecht, Verhehlung, eigenes Geschäft und Hausbesitz) besäßen, mit zur Wahl gelassen würden. So schien alles zum bevorstehenden Act geebnet, als am 31. October 1783 Bürgermeister Hetling referirte: gestern Nachmittag wären beide Gilden mit der Erklärung bei ihm gewesen, daß sie sich mit der Resolution des Rathes nicht zufrieden geben könnten. Sie bäten um einen neuen Beschluß auf ihre Petita. Der Ausschuß ward vorgelassen und Aeltermann Frese unterlegte die Forderungen: 1) daß jeder Bürger ohne Berücksichtigung des Requisites des Hausbesitzes zum Ballotement zugelassen werde; - dies war gegen den Wortlaut des Punkt 5 der Wahlordnung von 1766; 2) daß alle „Wahlsubjecte“ d. i. die Candidaten auf einmal präsentirt würden; - ein die umsichtige Erwägung des Wählers durchaus begünstigender Vorschlag; 3) daß die Wahlsubjecte erst nach abgelegtem Eide ausgemacht werden sollten; - eine formell ganz berechnete Forderung, die aber doch das Mistrauen gegen den Rath unverhüllt hervortreten ließ; 4) daß zu den Beisitzern des Gewissensgerichts auch Personen aus den Kaufleuten und Bürgern genommen werden sollten.

Da während der hierüber gepflogenen Berathung der Bericht einlief, E. E. Gemeinde habe sich zum Gouverneur begeben, demselben eben diese Desiderien vorzulegen, wurde die Sitzordnung abgebrochen und zweien Rathsherren aufgetragen, dem Gouverneur vorzustellen, daß der Magistrat sich an die ihm zur Richtschnur vorgeschriebene Wahlordnung von 1766 gehalten, und ihn zu bitten, die der Gemeinde gestern ertheilte Entscheidung noch heute zu bestätigen, da es verlaute, daß die Gemeinde sich nicht zur auf morgen angesetzten Ballotage einfinden würde. Grotenhjelm jedoch war anderer Ansicht; er versprach es sich angelegen sein zu lassen, die Differenzen in Güte beizulegen. Von der Einhaltung des anberaumten Wahltermins konnte nun freilich keine Rede sein.

Das Rescript des Gouverneurs, noch vom selben Tage datirt, hat mir allerdings nicht vorgelegen; es ergibt sich aber aus dem Gange des Wahlaacts und aus der Nachlassung der Forderung des Hausbesitzes für die betr. Schwarzenhäupter, daß der Gouverneur auf alle vier Wünsche der Gilden eingegangen ist und der Rath sich darin gefunden hat. Doch waren erstere hiermit noch immer nicht befriedigt. Am Nachmittag des 1. November 1783 erschien der Ausschuß aufs neue vor dem wieder versammelten Rath mit der Bitte, zu Besitzern des Gewissensgerichts Gelehrte und Bürger zu gleichen Theilen, zu Beisitzern des Gouv.-Magistrats aber keinen Gelehrten zur Wahl zu bringen. Nachdem die Proposition des Rathes, zum Gewissensgerichts nur Gelehrte und zum

¹ Vgl. Meinen Aufsatz: „Ein estländischer Staatsmann“, „B. M.“ Bd. 24.

Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland (1783 – 1796)

Gouv.-Magistrats nur Kaufleute und Bürger zu präsentiren, zurückgewiesen worden, gelang es dem Syndikus Harpe durch das Zugeständnis der ersten Forderung die Vertagung des Entscheids über die zweite zu erlangen. Thatsächlich hat nach acht Tagen der Rath auch in dieser völlig nachgegeben.

Aber damit waren noch keineswegs alle Streitpunkte beseitigt. Die Schwarzenhäupterfrage nahm noch drei Tage in Anspruch. Wie wir gesehen, hatte der Rath sie schon entschieden. Durch das bisherige Benehmen der Gilden wol in Sorge versetzt, ob nicht in letzter Stunde noch Widerwärtigkeiten entstehen und den Wahlact hindern könnte, fragte er am 2. November 1783 dennoch bei der Gemeinde an, wie sie zur Zulassung der Schwarzenhäupter zum Ballotement stünde. Die Antwort des Aeltermanns erwies klar, daß die Vorsicht nicht überflüssig gewesen. Die Sache war schon in den Gilden debattirt. Frese kündigte sofort namens der Gemeinde den Protest an wider die Zulassung aller der Schwarzenhäupter nicht nur, sondern auch der Advocaten, die beim Besitz des Bürgerrechts nicht auch den Bürgereid formell abgelegt hätten. Letzteres mag wol oft unterblieben sein. Der Rath suchte den Schlag, der außer vielen Schwarzenhäupter namentlich die Glieder seiner Kanzlei getroffen haben wird, durch die Forderung zu pariren, daß alle Gildebrüder ihre Geburtsbriefe vorgewiesen haben müßten, um ihr Wahlrecht ausüben zu können. Allein es zeigte sich, daß die verlangten Documente bei allen Personen bis auf drei sämmtlich vorhanden, den Proff. Reutlinger und Gehe und dem Aeltesten Girard, „von welchen letzterer, der bei diesem Geschäft nur in Erwägung kommen könne, unter Leistung einer Caution versprochen habe, den fehlenden Geburtsbrief am künftigen Lätare beizubringen“. Als nun der Rath ein ihm vom Schwarzenhäuptercorps übergebenes Verzeichnis derjenigen seiner Glieder, die es für wahlberechtigt hielt, den Gilden mit der Aufforderung mittheilte, gütlich mit dem Corps sich auszugleichen, wurde die Mahnung schroff zurückgewiesen, und so blieb dem Magistrat kaum ein anderes übrig als wiederum die Entscheidung des Gouverneurs zu provociren. Und diese scheint denn, nachdem Grotenhjelms alle Theile gleichzeitig gehört, im Sinne des Rathes ausgefallen zu sein.

Nun wurde endlich der 6. Nov. als Wahltag angesetzt und das ausführliche Programm der Feier bekannt gegeben. Durch die von der Olaikirche bis zum Hause der großen Gilde mit Grünstrauch geschmückten Straßen sollte der Zug der 324 Wähler, von Ehrenwachen vor beiden Gebäuden salutirt, zum Gotteshause unter Geläute aller Glocken sich begeben, eine Deputation des Rathes und der Gilden den Gouverneur abholen, eine Cantate „mit vollständiger Musik“ aufgeführt werden und Superintendent Jäger eine passende kurze Predigt halten. Nachdem Gottesdienst hatte vor dem Altar der Secretär der Gen.-Gouv.-Regierung Christoph Riesemann das Manifest vom 3. Juli und den Wahleid zu verlesen, der von allen körperlich zu leisten war, worauf der Gouverneur dem präs. Bürgermeister Hetling die Leitung der Wahlen überließ und dieser den Zug zum Gildehause führte. Das wurde allseitig acceptirt. Die erkorenen Aeltesten des Schwarzenhäuptercorps knüpften hieran die Bitte, daß der Rath der E. Gemeinde der St. Kanutigilde „zur Vorbeugung aller besorglichen Unordnungen“ andeuten möchte, bei der jetzt angeordneten Procession den Vortritt vor besagter Gilde ihnen auf keine Weise zu hindern. Als der Rath dem Folge leistete, unterlegte der Aeltermann Donat, daß es vorhin nicht so gehalten wäre, übrigens aber die vom löbl. Corps der Schwarzenhäupter verlangte *précédence* anoch nicht entschieden sei und lieferte ein Journal des Dirig. Senats vom 10. December 1767 zur Begründung seiner Behauptung ein. Nach Prüfung desselben wurde die Gemeinde bedeutet, daß dadurch die Resolution E. K. Reichsjustizcollegii nicht aufgehoben worden und wurde derselben ferner auch die Declarationsresolution vom 30. Juni 1674, sowie auch das den 13. März 1775 bei damals vor sich gegangener Wahl eines Deputirten zur Gesetzescommission gehaltene Protokoll vorgelesen. Der Aeltermann behielt zwar seiner Gemeinde alle Schritte vor, Bürgermeister Hetling aber erklärte die getroffene Beliebung als obrigkeitlich verpflichtend. Als das Corps dann noch ansuchte, auch an der Abholung des Gouverneurs Theilnahme zu gewinnen, wurde es ihm abgeschlagen, „da es vorhin nicht gebräuchlich gewesen“.

Dem Programm gemäß vollzog sich die Feierlichkeit, doch nicht ohne daß Veranlassung gegeben war, einen Monat später, als die Einweihung der Gerichtsstätten bevorstand, den St.-Kanutiältermann Donat und Buchbinder Boldt vor den Rath zu berufen, um sie dafür Sorge tragen zu lassen, daß ihre Gilde bei dem bevorstehenden Festzuge „sich bescheidener, als bei der Wahlprocession geschehen, betragen und sich nicht vor das Schwarzenhäuptercorps und unter dasselbe hineindrängen, sondern ordentlich, seitheriger Usance nach, hinter demselben folgen solle“. Ob die Mahnung gefruchtet, ist nicht überliefert.

Im großen Gildehause trat der Magistrat zunächst in die kleiner Stube zur Ausmachung der Wahlcandidates ab, die vom Collegium consulum (d. i. die vier Bürgermeister und der Syndikus) ernannt und vom Rath genehmigt wurden. Die Präsentirten waren: vier Rathsherren, der Archivar Staelborn und der Aelteste gr. Gilde Stein, drei Gelehrte und drei Kaufleute, wie die Abmachung getroffen war. Nachdem ihre Namen verkündigt, mußten sie abtreten, und es begann das Ballotement über jeden Einzelnen nach einander. Der Act währte zwei Tage: Rahtsherr Pfütznert und Aeltester Stein waren zu Beisitzern des Gewissensgerichts erkoren. Am 9. und 10., am 13. und 14. November wurde mit der Wahl der sechs Beisitzer zum Gouv.-Magistrat fortgefahren, mußte also über 18 Candidates ballotirt werden. Für jedes Departement waren sechs Aelteste und drei Kaufleute vorgeschlagen, unter diesen auch ein Schwarzhäupter, Peter Lohmann, zum Civildepartement. Diese letztere Präsentation hatte die Eifersucht der Kanutigilde aufs neue geweckt. Gleich am Abend des 9. hatte sie sich beim wirtf. Bürgermeister darüber beschwert, daß aus ihrer Mitte niemand auf die Wahl gebracht worden, und für sich dasselbe Recht, das den Schwarzhäuptern zugestanden worden, beansprucht. Unausbleiblich trat nun wieder eine

Verzögerung der Wahlhandlung ein. Die Berufung des Raths auf das ihm von beiden Gemeinden zugestandene Präsentationsrecht, auf den von ihm abgelegten Eid, seiner besten Einsicht nach dieses Recht auszuüben, schlug nicht durch: abermals mußte an den Gouverneur appellirt werden, und dieser entschied, gestützt auf ausdrücklichen Befehl des Generalgouverneurs, demzufolge niemand aus der Kanutigilde Beisitzer der Gerichtsbehörden werden dürfe, für den Rath. Die Aeltesten Chr. Striecker und Mundt und der Kirchenvorsteher Wilh. Dom kamen in das Criminal- die Aeltesten Nik. Salemann und Joh. Karl Girard nebst P. Lohmann ins Civildepartement. – Die kl. Gilde hatte an der Wahl sich freilich betheiliget, aber ihren Anspruch deswegen nicht aufgegeben, denselben vielmehr in einer Supplik – wie es scheint, an Graf Browne – bekräftigt. Und als nach Vollzug der Wahlen dem Rath die Weisung der Regierung zuzuging, alle Theilnehmer am Ballotement den abgelegten Wahleid unterschreiben zu lassen, zögerte die Kanutigemeinde dem nachzukommen und erklärte endlich nach zwei Wochen, es nicht eher thun zu wollen, als bis auf ihre Supplik eine Entscheidung getroffen worden. Darauf wurde ihr vom Rath befohlen, die sich Weigernden namentlich aufzugeben, damit mit ihnen als Widerspenstigen nach den Gesetzen verfahren werden könnte, und ihre Bitte um weiteren Aufschub ward abgeschlagen.

Diese Vorgänge, wie sie schlicht nach den trefflich geführten Rathsprotokollen¹ geschildert worden, erwecken mancherlei Gedanken und Vergleiche, und um so mehr, wenn die Verhältnisse, die das große Ereignis, das hier besprochen wird, vorfand, allseitig in Erwägung gezogen werden. Letzters ist bei dem Umfang der zu lösenden Aufgabe hier nicht gut möglich. Auf einzelnes mag aber hingedeutet sein. In den unerquicklichen Zwistigkeiten, die wir geschaut und die neben anderen herlaufen, welche, weil sie nicht gerade zum Thema gehören, beiseite bleiben mußten, offenbart sich doch immer jenes Eigenleben der organisch erwachsenen Gruppen der städtischen Gesellschaft, dessen oben gedacht wurde. Wir sehen beim Eintritt des ungeheuren Neuen, des modernen Princip der Selbstbestimmung, in die alte civitas Revaliensis zunächst keinen Zerfall der festgefügtten Ordnung, aber auch keinesweg ein starres Ablehnen oder kühles Fernbleiben gegenüber dem neuen Princip. Im Gegentheil, die Gesetzgeberin hatte sehr wirksam im 4. Punkte ihres Ukases vom 3. Juli hervorgehoben, daß die Einrichtung eines Gouv.-Magistrats in Riga und Reval und die Abhängigkeit der Stadtmagistrate die Vorzüge der Einwohner dieser Städte erweitere. Von dieser „Erweiterung“ seinr „Vorzüge“ war außer den Rathsmitgliedern jedermann ergriffen. Aber da ist nun zweierlei hochanziehend: einmal, daß es niemand auch nur im Träume einfällt, in den „Einwohnern dieser Städte“ anderes als die „Bürger“ zu sehen – so fern stand man vor hundert Jahren bei uns jeder kosmopolitischen und humanitären Verschwommenheit; und dann, daß das eben verliehene Selbstbestimmungs- und Actionsrecht nirgend zur Entfesselung des Individualismus führte, sondern jeder es nur für die Gruppe, der er angehörte, in Anspruch nahm. Nicht die Einzelnen, sondern die verschiedenen Körperschaften bemächtigten sich des neuen Rechts und suchten möglichsten Vortheil für sich aus ihm zu ziehen. Auf dem alten Boden der Verfassungskämpfe der Gemeinde gegen den Rath, der Gilden unter einander wurde die neue Waffe verwendet. Blieb es, wie es war, konnte die Localregierung in dem Geiste das Gesetz zu handhaben fortfahren, wie sie begonnen, so war eine Kräftigung und Erfrischung des alten communalen Lebens durch den Ukas vom 3. Juli 1783 keineswegs ausgeschlossen. Nur unter dieser Voraussetzung hätte ein Sinn darin gelegen, daß am Thomastage (20. Dec.) beim Jahresschluß der städtischen Juridik der revaler Rath in der Kirche zum heiligen Geist „die Gnade der Monarchin preisete, welche die Stadt bei ihren Privilegien und Rechten, Einrichtungen und Gebräuchen bei Einführung der Statthalterchaftsregierung zu lassen so huldreichst geruth hat“; nur in diesem Falle wäre die ähnlich lautende allgemein gebrauchte Wendung der befohlenen Dankdeputationen² aus Stadt und Land kein Possenspiel geworden. Manchen dieser Deputirten mag der Auftrag schwer genug geworden sein, so Rigas Bürgermeister Joh. Chr. Schwartz. Der estländische Ritterschaftshauptmann und Gouv.-Marschall Moritz v. Kursell, dem während der Procession am Einweihungstage Schmerzenstränen über die Wange gerollt waren, wurde von der Vorstellung krank, daß er an dieser geheuchelten Danksagung theilnehmen solle; daher er von der Reise freigesprochen wurde. Wie *Rennenkampff* in Livland, sah auch er in den Vorgängen nur das delectur Cathago und schon wenige Monate nahher hatte J. v. Brevern Veranlassung gefunden, seine Aufzeichnungen über den verborgenen Gang der Ereignisse mit dem Gebet zu schließen, „daß unsere alte glückliche Verfassung einst durch die Gerechtigkeit und Gnade künftiger Monarchen wieder auflebe, aber eher auflebe, als der biedere Geist, durch den sich meine Vorfahren und viele meiner Zeitgenossen ausgezeichnet, durch die täglich um sich greifende Sittenverderbnis und die von der neuen Verfassung unzertrennliche Herabwürdigung der richterlichen Würde erstickt sein wird.“ Und das war nicht etwa nur in Estland zu bemerken. In Dorpat, wo Bürgermeister Gadebusch im October sein Amt niedergelegt hatte, müssen der Libertinage rasch die Schranken geöffnet worden sein. Am 5. December d. J. bereits schreibt ihm sein Schwiegersohn³: „Wie bald hat Dorpat Gelegenheit die Augen zu öffnen und Ihre großen Verdienste zu erkennen! Der gutgesinnte Theil der Bürger ist zu bedauern, aber die Demagogen werden sich kaum schämen.“

¹ Rev. Stadtarchiv. Prot. publ. 1783, p. 403 bis etws p. 525.

² Nur die rigasche Deputation war von der gr. Gilde angereget worden (Not.-Buch der gr. Gilde sub 19. u. 28. Oct. 1783), allerdings damit nur dem sonst unfehlbar eingetroffenen Befehl zuvorgekommen; immerhin lag darin ein Stimmungszeichen.

³ Briefe an Gadebusch V, Nr. 329.

Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland (1783 – 1796)

Ueber die Erfahrungen, die in kürzester Frist Livland mit dem Geist zu machen hatte, in welchem der Ukas vom 3. Juli nach dem Willen der obersten Staatsregierung, nicht aber nach der Absicht und Einsicht des Generalgouvernements¹, durchgeführt werden sollte, hatte Riga schon am fünften Tage der Geltung der neuen Institutionen sich einiges zu erzählen.“ Unser Stadtmagistrat, welcher doch nach der Ukase vom 3. Juli in seiner Verfassung bleiben sollte – so schreibt Gadebuschs Correspondent am 4. Nov.² – ist in einer unangenehmen Lage, indem gestern beim versammelten Rath auf Befehl des Hrn. Gouv.-Procureurs Hofraths Okunew der Hr. Gouvernementsmagistrats-Anwalt Polchow mit dem Hr. Kreisanwalt Sturm eingetreten mit dem Auftrage, daß letzterer von nun an Macht haben solle, sowol im Rathe als bei jedem Untergerichte einzutreten und Aufsicht über alles zu haben und jede Woche dem Hrn. Gouv.-Procureur zu rapportiren, ob die Glieder des Raths und der Untergerichte jedesmal complet im Gerichte gewesen und was verhandelt und abgemacht worden. Von Montag an sollen die Glieder des Raths und der Untergerichte von 8 Uhr morgens bis 1 Uhr mittags in den Gerichten sitzen, möchte nun etwas vorkommen oder nicht. – Unser Stadtmagistrat gab denen beiden Anwälten zur Antwort, daß er ihnen zwar den Eintritt in die Gerichtsstuben nicht verwehren könne, sich aber übrigens stricte an die Ukase vom 3. Juli hielte.“ – Ueber diese Erwiderung muß der Gouv.-Procureur als über ein Moment der in Riga ihm auffälligen Erscheinungen an Fürst Wjasemski als Generalprocureur berichtet haben. Die Resolution des letzteren haben wir in der Form eines Namentl. Ukas vom 14. Nov. 1783 zu sehen³, der in ganz frappanter Weise darlegt, wie Graf Browne gleich im Beginn der Wirksamkeit der Statthalterschaftsverfassung die ihm durch das Gesetz zugewiesene bedeutende Stellung verkürzt und gelähmt sah durch den über ihm hinweggehenden directen Verkehr des Gouv.-Procureurs mit dem Generalprocureurs. Genau dasselbe hatte Joh. Jak Sievers in Nowgorod und Twer erfahren müssen und wiederholt hatte er der Kaiserin das Widersinnige und Unmögliche dieses Verhältnisses zur Anschauung zu bringen gesucht (Blum II, p. 157, 168 ff., 372 ff. und passim). Durch den beregten Ukas wurden „auf Anfrage des rig. Gouv.-Procureurs“ wesentliche Verfügungen Brownes umgestoßen, ohne daß er auch nur zur Begutachtung und Erklärung aufgefordert worden wäre, obwol seine eingesandten Berichte über die Art und Weise der ihm aufgetragenen Einführung der neuen Ordnungen angenommen und zudem erst am 5. Nov. der Allerh. Dank und die Allerh. Befriedigung über seine einschlagende Thätigkeit ihm bezeugt waren. Wie aus dem Punkt 1 des Ukases geschlossen werden muß, werden die im 8. Punkte des Manifestes vom 3. Juli verordneten zwei Expeditionen der Regierungskanzlei nach Maßgabe des Gutachtens der Landrätthe (s. oben p. 63, Absatz 3) gesondert eingerichtet sein, so daß eigentlich alles in deutscher Sprache abgemacht werden, die russische Expedition aber nur für die Behandlung der Sachen russischer fremder Kaufleute und Bauern diene sollte. Dem entgegen ward nun interpretirt, daß die Gouv.-Regierung nicht in zwei verschiedene Departements abzuthellen sei, sondern sie solle eine russische Kanzlei haben, „wegen des Gebrauchs der deutschen Sprache in jenen Provinzen“ aber noch einen deutschen Secretär mit Kanzlisten für die Verhandlung der Sachen in deutscher Sprache anstellen. Der principielle Unterschied beider Auffassungen liegt auf der Hand. Zugleich wurden dem Gouv.-Procureur mit seinen Anwälten beständige Kammern bei der Gouv.-Regierung angewiesen, damit also die ununterbrochene Ueberwachung der obersten Verwaltungsbehörde ins Werk gesetzt. – Die in Riga vollzogenen Wahlen hatte der Generalgouverneur kraft seines Amtes bestätigt und den Gewählten ihre Bestallung ausfertigen lassen. Jetzt erklärte der 3. Punkt des Ukases es für „unzweckmäßig“, daß die zu Gliedern des Gouv.-Magistrats und des Gewissensgerichts erwählten Personen zugleich Glieder des Stadtmagistrats seien“. Und doch sollten die Beisitzer des Gewissensgerichts rechtsverständige Männer sein! – Punkt 5 rechtfertigte das Verhalten des Procureurs gegenüber dem Rath; über die Sessionsstunden wurde festgesetzt, daß sie „gemäß dem Gen.-Gouvernement“, also wol laut dessen Verfügung beobachtet werden müßten. – In Geldsachen verfuhr man zunächst noch mit offener Hand: nicht nur hatte der Ukas vom 3. Juli den Thaler zu 125 Kop. berechnet, also um 5 Kop. gesteigert, jetzt wurde verfügt, daß wer bisher mehr Gehalt gehabt, als er nach seinem jetzigen Amt zu bekommen, seinen früheren Gehalt unverkürzt beziehen solle, solange er im Dienst bliebe und nicht etwa seine alte Gage erreiche.

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich auf das selbstständige Vorgehen des Procureurs vor allem und auf die Unterstützung, die dieser durch Wjasemski fand, vielleicht auch auf einige durch den Ukas vom 14. November hervorgerufene Beunruhigung im Lande den allerdings auffallenden Entschluß Graf Brownes zurückführe, durch Patent vom 11. December die erneute kaiserliche Confirmirung der Privilegien ausdrücklich hervorzuheben und im Gedächtnis zu erhalten. Die bezeichnendste Stelle in demselben lautet: „ . . . Wenn aber die Allerh. Willensmeinung I. K. M. nicht ist, daß durch obbemeldete Verordnung (d. i. die Statthalterschaftsverordnung) die Provinzialgesetze dieser Herzogthümer aufgehoben werden sollen, wie solches die Allerh. Ukase vom 3. Juli ausdrücklich im Munde führt . . . , so wird zu gleicher Zeit zu gehorsamlicher Befolgung dieser Allerh. Ukase sämtlichen Behörden hierdurch bekannt gemacht, daß da, wo hiesige Provinzialgesetze, Privilegien und Gnadenbriefe existiren, selbige allerdings wie Fundamentalgesetze bei Entscheidung der Sache vorzüglich angewandt werden

¹ Dies ist der ungenauen Tradition gegenüber zu betonen, welche in den „Erzählungen meines Großvaters“, Leipzig 1883 Cap. VI., mitgetheilt ist.

² Briefe an Gadebusch V, Nr. 321.

³ Bunge, Repert. II, p. 258 ff. – Vgl. daselbst p. 261 – 270 den Senatsukas v. 17. Nov. über die Regelung des Steuerwesens auf Grund des Manifestes v. 17. März 1775, wodurch die bereits im Mai eingeführten drei Steuergilden in Liv- und Estland genau auf russischen Fuß gestellt werden und die von Graf Browne erklärte Befreiung der handeltreibenden Rathsglieder Rigas impl. aufgehoben wird. S. Briefe an Gadebusch V, Nr. 326.

müssen, welches insbesondere jeder Richter nach Vorschrift der oberwähnten Allerh. Ukase wohl zu erwägen und sich bei vorfallenden Gelegenheiten darnach zu richten hat.“

Man kann ja sagen, Graf Browne habe den ihm nach und nach immer deutlicher erkennbaren Tendenzen der Regierung dieses Paroli geboten, weil er sich in der bisher genossenen Unabhängigkeit seiner Stellung sehr angegriffen sah; - es ist dies möglich. Aber es ist auch nicht zu vergessen, daß der Inhalt des Patents ganz mit der Anschauung übereinstimmt, die, wie wir sahen, der alte Herr von der Bedeutung des Ukases vom 3. Juli gleich bei seinem Erlaß gewonnen hatte. Mochte er auch durch das Gefühl erlittener Kränkung zum Schritt bewogen sein, jedenfalls brachte er in ihm seine wahre Ueberzeugung und das objective Landesrecht zugleich zum prägnanten Ausdruck.

Selbstverständlich blieb die Antwort nicht aus, obschon sie so lange zögerte, daß wir mit dem Abschluß der Sache unserer Erzählung weit vorausgreifen müssen. Ein besonderer Glücksfall hat sie uns erhalten, meines Wissens in einem einzigen Exemplar¹, und der Ton, den der Senat resp. Wjasemski gegen den Generalgouverneur angeschlagen hat, ist so außerordentlich, daß die vollständige Wiedergabe dieses Actenstückes wol geboten scheint.

„I. K. M. Befehl aus E. Dirig. Senat an den Herrn General en Chef, Rigischen und Revalschen Generalgouverneur und Ritter Grafen Browne.

Einem Dirig. Senat hat der wirkl. Hr. Geheimrath Generalprocureur und Ritter auf die an ihn (sc. durch den Gouv.-Procuruer) eingegangenen Nachrichten am 1. März d. J. mündlich vorgetragen; daß bald darauf, als die rigische Statthalterschaft nach I. K. M. Allerh. Verordnung eröffnet worden, im Lande eine gedruckte Publication (von welcher derselbe ein Exemplar beigelegt) des Inhalts bekannt gemacht wäre, „daß in allen solchen Fällen, wo hiesige Provinzialgesetze, Privilegien und Gnadenbriefe existiren, selbige allerdings wie Fundamentalgesetze bei Entscheidung der Sachen vorzüglich angewandt werden müssen“. Welche Derivation denn auch wirklich diese widrigen Folgen gehabt, daß die dasigen Gerichtsbehörden von dem wahren Sinn der von I. K. M. Allerh. emanirten Verordnungen zur Gerichtshegung und Gesetzgebung vorgeschriebenen Regeln abgewichen und in Verwaltung der Geschäfte nach den vorigen Landesordnungen verfahren hätten. Und zwar 1) hätte man für die ungegründete Einreichung einer Klage von dem Supplicanten statt der im § 179 der Allerh. Verordnung bestimmten 25 Rbl. – 75 Thlr. eingehoben. 2) würde bei der Appellation an das Oberlandgericht nach Maßgabe der Landesverordnung in Stelle der im § 200 festgesetzten 25 Rbl. – 1 Rbl. genommen. 3) würden von besagtem Oberlandgericht, wenn jemand über dessen Urtheil die Appellation zu nehmen sich unterschreibe, nicht die Originalacten, sondern Copeyen für Bezahlung an den Gerichtshof gesandt. 4) nähmen alle Gerichtsinstanzen des dortigen Gouvernements nach verschiedenen dazu vorhandenen Taxen in Partensachen außer der Kronspeschlin in einer gegen diese nicht zu vergleichenden Proportion, dem § 209 der Polizeiordnung zuwider, so wie zuvor, Accidention an.

„Ein Dirig. Senat hat daher befohlen, Ihnen, Hr. Generalgouverneur und Ritter, mittelst Ukases Folgendes zu schreiben: 1) daß der Senat nicht die mindeste Nothwendigkeit zur Bewerkstelligung dieser Publication finden kann, weil eben dasjenige nach Maßgabe des Gesetzes, nach welchem selbige angefertigt ist, zu gehöriger Zeit in seiner Kraft und in seinem ganzen Umfange bekannt gemacht worden, ohne daß man sich von dem genauen und wahren Sinn entfernt und zu der Allerh. Willensmeinung widrigen Folgen veranlaßt hat. Denn die von der oberen Macht emanirten Gesetze sind diejenigen Verordnungen, welche zu keiner Zeit verändert werden können. Weshalb dann auch ein Gesetz nicht mit solchen Verordnungen zu vermengen ist, welche bei einer oder der anderen Gelegenheit gemacht werden und nur zufälliger Weise existiren oder auch eine gewisse Person betreffen und also mit der Zeit abgeändert werden können.

„Wenn aber I. K. M. nach Ihrer Allerh. Gnade für Ihre Unterthanen zur Befestigung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit eine Allerh. Verordnung zur Verwaltung der Gouvts. zu emaniren, die Richterstühle nach der neuen Methode zu errichten und einem jeden die Pflichten und Maßregeln zu einem gleichförmigen Verfahren im ganzen Reiche vorzuschreiben geruht haben: so hätte dieses weise Gesetz vorzüglich in Erwägung gebracht und vor anderen in Erfüllung gesetzt, die in selbigem vorgeschriebenen Regeln aber, welche ihrer Vortrefflichkeit wegen als das heiligste Gesetz des Gesetzgebers mit keinen vorigen Gesetzen zu vergleichen und in Aehnlichkeit zu stellen sind, am allerwenigsten ganz beiseite gesetzt werden sollen. Und folglich kann auch, da im rigischen Gouvernement die Gerichtsinstanzen der Vorschrift der Allerh. Verordnung gemäß feierlich eröffnet worden, diese durch den Druck ergangene Publication keineswegs stattfinden und jetzt noch existiren. Am allermeisten aber muß zum Präjudiz reichen, durch selbige im Lande bekannt gemacht zu haben, daß man bei Entscheidung der Sachen mehr den dortigen Landesgesetzen, Gnadenbriefen und Privilegien als der Vorschrift der Allerh. Verordnung folgen sollte, als in deren 5. Cap. Und 95. § gesagt ist: „Die Statthalterschaftsregierung ist derjenige Gerichtsort, welcher laut den Gesetzen im Namen K. M. die ganze Statthalterschaft verwaltet und in den ihr untergebenen Provinzen die Gesetzte, Edicte, Einrichtungen, Verordnungen und Befehle K. M. wie auch des Senats und anderer dazu berechtigter Reichstribunale bekannt macht und verlautbart.“

¹ Fickel, Maj.-Arch. Pap. des Grafen Sievers, Fasc. XIII.

Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland (1783 – 1796)

„In Befolgung dessen recommandirt der Senat Ihnen, Hr. Generalgouverneur, nach Eingang dieses Ukases ohne Anstand gedachte im Lande gemachte Publication durch eine andere gedruckte Bekanntmachung zu annulliren, alle von ersterer ergangenen Exemplare einzufordern und die Anweisung zu ertheilen, daß alle Gerichtsbehörden in solchen Fällen, wo eine genaue Vorschrift in der Allerh. Verordnung enthalten ist, derselben unab weichlich folgen sollen, ohne darauf zu sehen, daß ein ähnlicher Fall auch in den ehemaligen Landesgesetzen (aus welchen bloß dasjenige zu entlehnen, worüber in der Allerh. Verordnung nichts vorgeschrieben steht) vorhanden sei. Zu einem unstreitigen Beweis dieser Wahrheit muß die demüthige Unterwerfung der kleinrussischen und weißrussischen Gouvts., welche gleichfalls nach der neuen Regierungsform eingerichtet sind und welche, indem sie die in der Allerh. Verordnung gegebenen Regeln befolgen, einer ungestörten Glückseligkeit genießen, auch aus ihren vorigen Privilegien, Gnadenbriefen und Verordnungen bei einigen sich ereignenden Vorfällen dasjenige zur Entscheidung entlehnen, worüber in der Verordnung nichts enthalten ist, hierbei angeführt werden. 2) Die Polizeiordnung verbietet im § 209 allen und jeden Personen, welche im Gouv. bei der Regierung, in den Gerichtshöfen, in den Ober- und Niedergerichten verordnet sind, ihrer Dienstgeschäfte wegen etwas zu bezahlen oder zu schenken oder sie durch Versprechung oder auf eine anderer Art zu erkaufen. Woraus dann unmittelbar sich ergibt, daß die von Partensachen gegen die gesetzliche Poschlin in so sehr übersteigender Proportion eingehobenen Accidentien sogleich abgeschafft werden müssen. Denn die Richter sowol als auch die Unterbeamten der dortigen Gerichtsbehörden haben aus hoher monarchischer Gnade ein jeder seinem Stande gemäß eine nach dem Etat hinlänglich bestandene Gage zu genießen. Im widrigen Fall aber wird nach dem § 252 der Polizeiordnung verfahren werden. Und 3) müssen auch die Oberlandgerichte nach dem § 177 der Allerh. Verordnung die Sache selbst, aber nicht die Copeien an den Gerichtshof übersenden, damit sowol I. K. M. Allerh. Wille in Erfüllung gebracht als auch die den Parten durch Abschreibung der Acten zum Ruin gereichenden Kosten, welche von der nach den vorigen Gesetzen belästigenden taxmäßigen Bezahlung entstehen, vermieden werden. d. 19. Martii anno 1784. Aus dem ersten Departement.“

Browne beschwerte sich bei der Kaiserin, und am 15. April ertheilte Katharina ihre Entscheidung in dem Kampf der beiden Großwürdenträger. Wie der Leser wahrnehmen wird, trat sie voll und ganz auf Wjasemskis Seite, nur entband sie den Generalgouverneur von der ihm durch den Senat dictirten schimpflichen und die Autorität des kaiserlichen Stellvertreters vernichtenden Aufgabe des Widerrufs seines eigenen Erlasses. Die Gewandtheit, mit der Katharina ganz dasselbe Unangenehme dem Grafen sagt, was der Senat nur in brutaler Plumpheit auszudrücken wußte und die Feinheit, mit der sie seine Beschwerde über den Verkehr des Procureurs mit dem Gen.-Procureur eigentlich nur berührt, ohne auf den Kern der Sache einzugehen, die Sophistik endlich, mit der die Versprechungen des Ukases wol nicht zurückgenommen, aber doch im Grunde als nichtssagend gekennzeichnet wurden: diese Eigenschaften des kaiserlichen Schiedsspruch empfehlen auch seine Veröffentlichung¹:

„Nach Durchsicht Ihrer Relation vom 30. März nebst Beilagen finden Wir, daß, nachdem durch Unseren Ukas vom 3. Juli 1783 befohlen ist, daß alle dortigen Rechte nach Inhalt Unserer Gnadenbriefe in Kraft erhalten werden sollen, es zureichend gewesen wäre, diesen Unseren Ukas mit den übrigen Verfügungen allen Landesrichtersthühlen und Collegien zur schuldigen Erfüllung und Befolgung nach seinem Wortlaut mitzutheilen, ohne demselben Folgerungen zuzusetzen oder daraus abzuleiten, welche nicht in den Worten des Ukases selbst enthalten sind. Ueberdies wäre auch eine solche mit dem Ukas übereinstimmende Publication unnöthig gewesen. Einem jeden Unparteiischen und vorurtheilslos Denkenden wird es sehr einleuchtend sein, daß Unsere Verordnungen vom 7. November 1775 keinem Stand noch Rang der Unterthanen die ihm zustehenden Rechte nehmen, vielmehr eines jeden Vorzüge besonders dadurch vermehren, daß er von seinesgleichen gerichtet wird. Wir waren verpflichtet, die Regierung der Gouvts. in Unserem ganzen Reich gleichförmig anzuordnen und Wir sehen es mit Vergnügen, daß alle Unsere Provinzen, unter welchen sich auch solche befinden, die nach den Begnadigungen Unserer Vorfahren besondere Gerechtsame haben, nicht nur in Unseren Verordnungen nichts Schädliches, Nachtheiliges und ihnen Bedenkliches finden, sondern auch solche vielmehr als ein neues Pfand Unserer Sorgfalt für ihr Wohl anerkennen. Ohne Unsere Willensmeinung über den Inhalt jener Publication weiter zu eröffnen, machen Wir Ihnen Unseren unwiderruflichen Willen bekannt, daß Sie nach den Pflichten Ihres Amtes verbunden sind fleißig darauf zu sehen, daß Unsere Verordnungen in ihrem ganzen Umfange und Sinn genau erfüllt werden; nicht zu erlauben, daß irgend einige Auslegung wider ihren Sinn gemacht werde und in Ansehung der Aufrechterhaltung der Rechte, welche durch Unsere Gnadenbriefe bestätigt sind, nach dem Inhalt Unseres Ukases vom 3. Juli 1783 zu verfahren. Wenn nach dieser Vorschrift die Erfüllung geschieht, versteht es sich schon von selbst, daß alle Schwierigkeiten und Ungleichheiten, welche der Senat bei vielen Sachen findet, aufgehoben werden und verlassen Wir uns hierin auf Ihren uns bekannten Eifer. Da übrigens die mehrerwähnte Publication bereits geschehen ist, so ist es unnöthig sie zu widerrufen, was Wir den Senat durch den Generalprocureur haben wissen lassen.

„Es erübrigt noch auf die Punkte, worüber Sie Uns vorstellig geworden, Unseren Willen zu erkennen zu geben: 1) Accidentien können unter keinem Vorwand in den Gerichtsortern stattfinden; 2) die Appellationen und

¹ Nach dem Original publicirt im „Rig. Boten“. 1871, Nr. 89; darnach im „Balt. Mag.“ – Bunge, Repert. II, p. 297 giebt nur den Schlußtheil, der zur Veröffentlichung durch Patent vom 25. April 1784 bestimmt war und von mir im Text nur auszügl. mitgetheilt ist.

Zahlung der verordneten Gelder muß nur nach Vorschrift der Verordnungen verfahren werden. 4) Wenngleich die Gouv.-Procureure nach Unseren Verordnungen verpflichtet sind dem Generalgouverneur zu unterlegen, wenn sie irgendwo etwas wider die Gesetze finden, so sind die dennoch, da sie nach eben der Verordnung das Auge des Generalprocureurs sind, nicht minder verbunden, dem Generalprocureur Nachricht zu geben. Unter vielen dieses erfordernden Ursachen ist auch diese, daß nothwendigerweise die Gesetze überall einen gleichen Verstand haben und gleich erfüllt werden müssen &c.“

Dies ist das Document für die Anschauung der Kaiserin über die „Harmonisirung“ der beiden Verfassungen! das Zeugnis ad absurdum für die Berechtigung der Freude eines I. Chr. Berens¹, daß es offenbar sei, „daß wir nie eine Veränderung unserer bürgerlichen Verfassung – ich darf es sagen – zu befürchten gehabt, weil sie gut ist, diese Verfassung; und sie ist gut, weil sie in den neuen weisen Verordnungen (aufs neue) gegründet ist und gut ist sie von den ersten sich zu uns herablassenden Staatsministern erkannt worden.“ Ausdrücklich hebt Berens hervor, daß er Wjasemski und Woronzow unter diesen meine; übrigens hat er letzteren auch noch 1792 in den „Bonhomien“ gefeiert.

Von jenen beiden Ukasen hat Berens, wie die meisten seiner Zeitgenossen, muthmaßlich nie etwas erfahren; aber schon durch den Befehl vom 14. November wurde sein ganzes Traumgespinnst über die Congruenz der neu geschaffenen Amtssphäre seiner zu Richtern erwählten Mitbürger mit ihrem bisherigen Wirkungskreise, wie es oben mitgetheilt ist, zerrissen. Die Kaiserin wollte eben doch was Gott nicht wollte. Bulmerincq und Wiecken blieben dem Rathe treu; somit mußten Neuwahlen eintreten und wurden auf den 7. December angesetzt. Vollzogen wurden sie freilich erst nach mehr denn Monatsfrist. Denn die Desavouirung des Generalgouverneurs hatte sofort ihre Frucht getragen. Zum Wahltermin waren sämmtliche Aeltesten der kleinen Gilde ausgeblieben und nachträglich hatte dieselbe ihre schriftliche Bewahrung gegen die etwa ohne sie vorzunehmende Wahl eingereicht, „weil sie sich zu Beisitzern des Gewissensgerichts eben so wahlfähig glaubte, wie die gr. Gilde es sei“. Am folgenden Tage wurde letzterer der Fall vorgelegt: sie beschoß, daß man sich auf nichts einzulassen und die Bewahrungsacte zurückzugeben habe.

Erst am 9. Januar des folgenden Jahres 1784 findet sich weiterer Bericht, der am füglichsten mit den Worten des Notizienbuches der großen Gilde gegeben werden mag.

„Der Hr. Aeltermann Huickelhoven zeigte an: Es wäre bekannt, wie das auf gestern festgesetzt gewesene (also um einen Monat verschobene) Wahlgeschäft der zwei Beisitzer im Gewissensgericht, als in welcher Absicht E. Ehrsam Rath und dessen Kanzleiverwandte, sowie unser Aeltestencolleg mit den 40 mitwählenden und zugleich mitwahlfähigen Männern aus der Bürgerschaft von 8 Uhr morgens an allhier versammelt gewesen, sich schlechterdings dadurch zerschlagen habe, daß die kleine Gilde ungeachtet aller ihr durch den Hrn. Bürgermeister gemachten gütlichen Vorstellungen noch immer bei ihrer vermeintlichen Berechtigung zur Wahlfähigkeit beharrt hätte; daß zu dem Ende, ehe man gestern abends und zwar erst ca. 8 Uhr auseinandergegangen, die Entscheidung getroffen, diesen Morgen bei Sr. Erl. dem Hrn. Generalgouverneur um Entscheidung in dieser Sache anzuhalten. Zu welchem Ende er, der Hr. Aeltermann, begleitet vom Hr. Aeltesten Blumenthal und den beiden Dockmännern Scheumann und Strauch, unter Anführung des wortf. Hrn. Bürgermeisters Schick sich heute dahin begeben, von Sr. Erl. aber zur Antwort erhalten hätten: „Er könne nichts anderes sagen, als daß die kleingildischen Bürger auch Bürger und als solche nach dem § 73 der „Verordnungen“ auch wahlfähig wären; wolle man procediren, so könne man es thun.“ Und mit diesen Worten hätte Se. Erl. sie verlassen. Der wortf. Hr. Bürgermeister habe also gerathen, einen Vergleich zu suchen.

„E. Ehrliebenden Bürgerschaft einmüthige Meinung war, weder Aeltste noch Bürger der kleinen Gilde für wahlfähig zu halten.

„Auf Befragen, warum E. E. Bürgerschaft dieser Meinung sei, gab der Dockmann² zur Antwort: Weil der § 73 nicht anders als von Kaufleuten und Bürgern rede, welcher Ausdruck „Bürger“ nur von Großgildischen zu verstehen sei, um so mehr, da die Kleingildischen nie zum richterlichen Amte gewählt werden könnten.

„Man verlangte hierauf vom Dockmann, anzufragen ab E. E. B nicht noch mehrere Gründe für ihre Meinung anzuführen habe? Worauf der Dockmann nach einer kurzen Weile E. E. B . Gründe schriftlich einreichte: „Auf Anfrage der Aeltestenbank, warum über die Bürgerschaft kleiner Gilde, als Meister und Bürger und welche unter Kopfsteuer stehen, nicht ballotirt und aus ihren Gliedern Richter erwählt werden können, hat die allg. Meinung der Bürgerschaft gr. Gilde es dahin hervorgebracht, daß über sie nicht ballotirt werden könne, weil sie zugleich weder Kaufmann und Bürger, noch Bürger und Kaufmann sind. Und da I. M. noch ganz kürzlich unsere gute Stadt bei ihren alten Gerechtsamen, Privilegien &c. geschützt, zufolge welcher die Glieder kl. Gilde zu keinen richterlichen Aemtern, sie mögen Namen haben wie sie wollen, admittirt haben werden können, so bestärkt dies um so viel mehr, daß die Bürgerschaft kl. Gilde auch zu diesen richterlichen Aemtern nicht admittirt werden kann.“

¹ „Bestätigte Municipalverfassung“, p. 22 ff.

² D. i. der Sprecher der Bürgerschaft gegenüber der Aeltestenbank. Es ist hier von zweien die Rede, da dem demnächst Abtretenden schon der Neugewählte zur Seite stand.

Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland (1783 – 1796)

„Die Aeltestenbank fand diese Gründe gut und setzte noch hinzu: „das nur wir, Aelteste und Bürger gr. Gilde, in unseren Personen die zur Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften vereinigten, weil nur wir Kaufleute und Bürger wären, zum Unterschiede solcher hier subsistirender Kaufleute, die nicht zugleich Bürger sind, mithin zur Wahlfähigkeit eben so wenig Berechtigung haben als Bürger, die nicht Kaufleute sind, sondern Handwerker.“ – Demgemäß wurde noch am selben Tage ein Aufsatz entworfen und dem Bürgermeister eingereicht.

Wodurch die kleine Gilde sich beruhigt und ob sie sich überhaupt beruhigt, steht noch dahin. Die Wahlen aber haben vollzogen werden können und die Aeltesten gr. Gilde Eberh. Wewell und Blumenthal wurden in das Gewissensgericht erkoren.

Der erzählte Vorgang bildet den ersten Wendepunkt gleich zu Beginn der statthalterschaftlichen Zeit. Die Autorität des Staates, die felsenfest in den Provinzen stand trotz der Eigenart ihrer Verfassung und der immerhin großen Selbständigkeit ihrer Verwaltung, geriet zum ersten Male ins Schwanken, obwol der Zweck der Einführung der russischen Institutionen gerade die Stärkung des für zu gering geachteten staatlichen Ansehens war. Der kaiserliche Statthalter, dessen Entscheidungen man als den Ausfluß monarchischen Willens anzuschauen gewohnt war, sah sich übertrumpft und blosgestellt, weil er das Gesetz nach dem Geist der rigaschen Verfassung ausgelegt – was Wunder, wenn er irre wurde an der Richtschnur seines Handelns. Drückt des Aeltermanns Schilderung nicht die ganze Mitleid erregende Verlegenheit und Unbeholfenheit aus, in der Graf Browne sich befand? Und jetzt erst, nach der ersten centralistischen Auslegung des neuen Gesetzes durch den Ukas vom 14. Nov., nicht etwa nach der Einführung des Gesetzes an sich schon, regt sich auch der revolutionäre Geist unter den Minderberechtigten. Die kleine Gilde, die Anfang October es als ganz selbstverständlich ansah, nicht als wahlfähig betrachtet zu werden, hat aus der Entziehung der Wahlfähigkeit des Raths, die als erstem Stande der Stadt ihm fraglos gebührte, den folgerichtigen Schluß gezogen, daß nun die alten Ordnungen überhaupt nicht langen Bestand hätten und es jetzt nur zuzugreifen gelte. War doch in ihren Augen der strenge Senat der Stadt durch die Aufsicht der Procureure seiner gefürchteten Fasces beraubt und ahnte sie doch instinctiv den Pact, den, nicht immer lebenskräftig, aber bei alledem unsterblich, die oberste Macht damals mit der Anarchie geschlossen hatte.

Die nächste Fastnachtsversammlung der großen Gilde, die, wol auch ein Unicum, sich fast über den ganzen Februarmonat – vom 5. bis 29. – ausdehnte, gewährte eine unerwartete, wengleich aus dem Ukas v. 14. Nov. nicht unerklärliche Erfahrung über die Stimmungen und Anschauungen, die sich im Laufe der Wochen hinsichtlich des Wesens der neuen Formen der Selbstverwaltung und der mit ihr betrauten Personen unter der Bürgerschaft Rigas gebildet hatten. Das Bild, welches das Protokoll dieser bedeutsamen Corporation selbst uns aufrollt, ist ein so charakteristisches und dramatisch bewegtes, daß nach Beginn der Lecture mir die Feder in der Hand ruhen blieb und ich gespannt Blatt auf Blatt umwandte, bis ich zum Schlußpunkte der Handlung gelangt war. Auch gegenwärtig glaube ich Unrecht zu thun, wenn ich durch sehr verkürzte Wiedergabe den Charakter der urkundlichen Erzählung verwischen würde. Also am 5. Febr. 1784

„fragte der Aeltermann (Huickhoven) auf Anregung einiger Collegen, ob man denjenigen Männern aus E. E. B., die zu Beisitzern der neu errichteten Gerichte, ohne bereits Aelteste zu sein, sondern bloß als Bürger entweder schon jetzt wirklich erwählt sind oder künftig erwählt werden möchten, nicht das Prädicat eines Aeltesten der gr. Gilde nebst den damit verbundenen Gerechtsamen als einen Beweis der Achtung beizulegen für gut fände?

„Es kam über diesen Antrag nicht zum Votiren, weil nur wenige Mitglieder ihn unterstützten und die Mehrheit wider denselben zu sein schien und zwar aus diesen zwei Hauptgründen: daß dadurch dem Aeltestencolleg die freie Wahl der Mitglieder benommen würde: daß, wenn der Fall einträte, da ein unverheirateter Bürger zum Beisitzer erwählt würde, derselbe sodann sein Vorrecht erhielte, welches ihm nach unseren Verfassungen nicht eingeräumt werden könnte. Es wäre überhaupt nicht rathsam, Neuerungen zu machen. Deshalb ward auch ein anderer Vorschlag: ob der Hr. Aeltermann bei des Collegs zweitem Austritt in die Bürgerstube dem allda sich befindenden Hrn. Thomas Zuckerbecker (Beisitzer des Gouv.-Magistrats) nicht etwa einen Platz zwischen uns zu sitzen anbieten könnte – nicht genehmigt.

Der Dockmann trug an: daß die Bürgerschaft zur Wahl eines anderen Aeltermanns nicht schreiten würde, ehe ein löbl. Aeltestencolleg vollzählig sei; und das wäre es gegenwärtig nicht, da aus demselben sieben Männer zu Richtern erwählt worden.

„Die Aeltestenbank beschloß: daß, da unsere Herren Collegen, die zu Beisitzern erwählt wären, bei der Bank bleiben wollten, man sie nicht ausschließen könne, noch dürfe, daß sie sich vielmehr durch E. E. B. hierüber gethane Aeußerung sehr beleidigt fänden und diejenigen unter den Bürgern, die dieserwegen Anregung gethan, zu Verantwortung gezogen werden könnten; und wo sie denn endlich nach Verlauf ihrer Beisitzerschaftsjahre hingehören sollten? Der Dockmann möge die Bürgerschaft ermahnen, die Aeltermannswahl in Ruhe und Frieden vollziehen zu helfen, widrigenfalls müsse er darüber in der Bürgerstube votiren lassen.

„Der Dockmann: E. E. B. bleibe bei ihrem Entschlusse und wolle es in dieser Sache gar nicht zum Votiren kommen lassen.“

Nach fruchtlosen Vermittlungsversuchen der Aeltesten Weitzenbreyer und Sengbusch, fragte der Dockmann (wie es scheint, etwas höhnisch): ob auf die Herren Beisitzer auch zum Aeltermann gestimmt werden könne? –

Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland (1783 – 1796)

Auf die verneinende Antwort erklärt der Dockmann: E. E. B. wolle sich durchaus nicht zur Aeltermannswahl verstehen, ehe nicht Aelteste gewählt worden.

Die beiden genannten Aeltesten wurden an den Rath gesandt. Der wortf. Bürgermeister ließ sagen: die Sache sei kritisch, er könne zur Stunde nichts Entscheidendes darauf antworten; heute wäre die Aeltermannswahl auszusetzen.

Aeltermann und Aelteste traten zum zweiten Mal in die Bürgerstube, und nachdem bekannt gemacht, daß die Vacanz in der Bank durch den heute abgehenden Hrn. Dockmann wieder besetzt, mithin keine anderweitige Aeltestenwahl vorzunehmen sei, declarirte er den Dockmann Scheumann zum Aeltesten. Die Entlassung der Bürgerschaft geschah in Ruhe und Stille.

In der neuanberaumten Versammlung am 12. Febr. wiederholte die Bürgerschaft durch den neuen Dockmann Heintr. Strauch sofort ihr Verlangen und erhielt die Antwort der Aeltestenbank in früherer Weise.

„Dockmann: So sehr er überzeugt sei, daß alle Vorstellungen bei E. E. B. vergeblich sein würden, indem bei derselben vielleicht nie eine so allgemeine Einigkeit als jetzt über die unumgängliche Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Aeltestenwahl bemerkt worden, so wolle er doch die Bürgerschaft auf andere Meinung zu bringen suchen. Bald aber rückkehrend, berichtete er: Seine Bemühungen wären fruchtlos gewesen, die Bürgerschaft werde nicht auseinandergehen, bis dieses Geschäft abgethan sei; und was denn endlich aus den vielen vergeblichen Zusammenkünften werden solle?

„Aeltestenbank: Sie wünsche nichts mehr, als daß man mit der Aeltestenwahl zu Stande kommen möchte. Wenn aber die Bürgerschaft in ihrer Widersetzlichkeit beharren wolle, so müßte das Aeltestencolleg abermals unverrichteter Dinge auseinandergehen.

„Dockmann: Die Bürgerschaft ginge nicht auseinander; wolle das Aeltestencolleg es thun, ehe die Aeltesten- und Aeltermannswahl berichtigt sei, so protestire er im Namen der Bürgerschaft wider alle daraus entstehenden Folgen.

„Das Aeltestencolleg, dem dieses ungewöhnliche Betragen der Bürgerschaft höchst empfindlich war, fand in der gegenwärtigen Lage der Sache nur den Weg, den Hrn. Huickelhoven zu bestimmen pro temp. Aeltermann zu bleiben, bis das jetzige Misverständnis aus dem Wege geräumt sei.

„Dockmann: E. E. B. habe jetzt keinen Aeltermann; daß die Bank dem Hrn. Huickelhoven dies Amt auf eine Zeit aufgetragen, ginge ihr (sic) nichts an. Die Bürgerschaft erkenne ihn nicht für ihren Aeltermann: die Stadtkastensbürger würden auch nicht ihre Aemtern vorstehen, bis ein Aeltermann gewählt sei; er wiederhole seine frühere Bewahrung.

„Die Entscheidung des wortf. Bürgermeisters ward eingeholt, aber erst 2½ Uhr erlangt, da der Rath auseinandergeschieden und der Bürgermeister beim Gen.-Gouverneur zur Tafel: die Aeltestenbank habe das Recht einen Aeltermann pro temp. zu ernennen und könne auseinandergehen, wenn auch die Bürgerschaft bleiben wolle.

Dem Dockmann ward dies mitgetheilt, der den Protest wiederholte. Die Aeltesten gingen nach Hause, die Bürgerschaft blieb.

Am 21. Februar zeigte der Aeltermann in der Aeltestenbank an: „Da alle Corporationen dem Colleg der allg. Fürsorge Summen übermittelt, könne die große Gilde dabei nicht zurückbleiben. Der Bürgerschaft habe er ansagen lassen wollen, doch der Dockmann habe es dem Gildediener untersagt. Da hätte denn der wortf. Bürgermeister befohlen: die Bürgerschaft sei versammelt.“ Beschlossen: daß Aelteste und Bürgerschaft gemeinschaftlich gäben und die Summe im Namen der gr. Gilde zugestellt werden würde. „Dieses sollte in der Bürgerschaft vortragen werden; allein da der Diener schon vor der Session angezeigt hatte, daß ihm von der Bürgerschaft angemuthet worden, die Thür der Brautkammer abzuschließen, weil man die Aeltesten in der Bürgerstube nicht zulassen würde, so wollte der Aeltermann, um sich und das Collegium von Seiten der Bürgerschaft nicht einem ungestümen und beleidigenden Verfahren blozustellen, nicht austreten, sondern wurde der Dockmann beschieden, der sogleich zurücksagen ließ: er werde nicht kommen. Das Colleg beschloß, nun doch auszutreten. Nach der Benachrichtigung brachte der Diener zurück: der Dockmann ließe sagen, die Herren möchten nicht austreten, sonst würde die Bürgerschaft davongehen. Beschlossen: zwei Aelteste an die Bürgerschaft zu schicken, um ihr vorzustellen, daß das Colleg aus seiner Mitte vier Männer neben dem pro temp. Aeltermann zu erwählen geneigt wäre, um mit einer gleichen Zahl aus E. E. B. zusammenzutreten und das obwaltende Misverständnis aus dem Wege zu räumen und wegen der gemeinsamen Gabe an das Colleg allgemeiner Fürsorge.

„Die Aeltesten Raawe und Kröger erboten sich freiwillig. Auf die Meldung ließ der Dockmann sagen: Ja, zwei Männer wolle die Bürgerschaft entgegennehmen. – Sie brachten ihren Antrag vor und der Dockmann wollte die Antwort in die Brautkammer bringen.

„Nicht lange darauf ließ er sich melden und trat (ganz wider die Gebräuche des Hauses) von zwei Bürgern begleitet in die Brautkammer, ging aber nicht (wie es sonst gewöhnlich) bis an des Aeltermanns Tisch, sondern blieb mit seinen Begleitern in der Mitte stehen und sprach: „Da Sie, meine Herren, ein paar aus ihrem Mittel an E. E. B. abgeschickt und die Hand bieten, die vorgefallenen Streitigkeiten beizulegen, so habe ich den Auftrag

Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland (1783 – 1796)

im Namen E. E. B. hier zu declariren, daß sie damit einverstanden ist und den Vorschlag annimmt.“ In die Abgabe der Sammlung als Beitrag der gr. Gilde wurde gewilligt. – Die Aeltestenbank erwählte zur Vermittlungscommission aus ihrer Mitte Heydevogel, Raawe, Weitzenbreyer und Alex. Gottsch. Sengbusch; die Bürgerschaft neben dem Dockmann Andr. Ahrens, Daniel Bruno, Chr. Hübennett, Chr. Diedr. Groschopff.

Am 23. Februar wurde der Beschluß verlesen, den die zehn Deputirten am Tage zuvor gefaßt. Er lautete: „Den sieben Herren Beisitzern förmlich im Namen des Ganzen zuzumuthen, daß sie um unsere Zwistigkeit gültlich beizulegen, declariren möchten, daß ihre Stellen in der Aeltestenbank erledigt und durch andere aus der Bürgerschaft wieder besetzt werden mögen. –Widrigenfalls, wenn sie, zuwider dem kaiserl. Befehl, der sie zur 10. Rangklasse rechnet und sie dadurch von der bürgerlichen Gemeinschaft während ihrer Dienstjahre trennt, in der Bank zu bleiben beharren sollten, sie allsdann alle sieben ohne Ausnahme alle ihre früheren Functionen verwalten müssen, auch die auf sie fallenden Wahlen anzunehmen und vorzustehen, alsdann sie unter die Zahl der 40 Aeltesten zu rechnen sind.“

Dieses wurde von einer sehr großen Mehrheit genehmigt und beschlossen, um 2 Uhr wieder zusammen zu kommen und die sieben Collegen dazu einzuladen.

Nachmittags 2 Uhr. Nach Verlesung jenes Aufsatzes baten die sieben Glieder sich berathen zu dürfen und blieben in der Brautkammer eine halbe Stunde, während das Colleg in die Bürgerstube trat. Dann kamen die Sieben dahin und Hr. Peter Heinr. Blankenhagen verlas, von unaufhaltsamen Thränen unterbrochen, Folgendes, so durch Hrn. Abr. Roloff entworfen war:

„Auf Ansuchen E. löbl. Aeltestenbank und E. Bürgerschaft erklären wir, um Ruhe zu stiften und aus Liebe zum Frieden:

1. So lange wir den Posten bei der hohen Krone bekleiden, entsagen wir freiwillig allen bürgerlichen Zusammenkünften und Beiwohnungen derselben, wie auch der Verwaltung aller bürgerlichen Posten.
2. Bewahren uns aber alle Rechte und Vorzüge so vor wie nach, im Fall wir nach beendeten Dienst zurückzutreten gesonnen wären.
3. Diese freiwillige Erklärung bitten wir in das Notizbuch der gr. Gilde eintragen zu lassen.“

(Folgen die Unterschriften.)

Diese Entsagungsacte ward unserem pro temp. Aeltermann zugestellt und unseren bisherigen Collegen Dank abgestattet, daß sie so wie wir der Nothwendigkeit gewichen und ihrerseits alles beigetragen hätten, um die unterbrochene Einigkeit wiederherzustellen; und wie man sich darauf gegenseitiger Freundschaft empfohlen hatte, entfernten sie sich, von den aufrichtigen Segenswünschen aller Redlichen begleitet.“

Am 29. Februar wurde dann zur Aeltestenwahl geschritten und aus den von der Bürgerschaft zu jeder erledigten Aeltestenstelle vorgeschlagenen vier Candidaten gewählt: Dav. v. Wiecken, B. Klatzo, Chr. Heinrich Wöhrmann, Joh. Gust. Norenberg, Chr. Heinr. Timm, Geo. Kasp. Schmidt und P. M. Böhncke. Aus der darauffolgenden Aeltermansswahl ging hervor Chr. Konr. Raawe. - -

Wie hatten nun die Hoffnungen, die Joh. Christoph Berens ausgesprochen, sich erfüllt?! - - Wir sehen den Rath durch die Staatsregierung von der Betheiligung an den neuen richterlichen Wahlämtern zurückgewiesen, nachdem er nur schweren Entschlusses durch einen Act der Selbstverleugnung sich zu ihr verstanden. Wir sehen die gr. Gilde, doch den eigentlichen Kern des Bürgerthums der alten selbstbewußten Hansestadt, vom lebhaftesten Eifer an den neuen Institutionen mitzuwirken, ja vom Streben, dieselben möglichst in eigener Hand zu haben, binnen vier Monaten zu einer schroffen, fast feindseligen Stellung denselben oder den Personen, die in ihnen wirken, gegenüber gelangt! Nur wenige Einzelne in der Aeltestenbank in den Fußstapfen der Berensschen Versöhnungspolitik! So die Lage. Und das Urtheil? Wer es sich getraut, mag ja der ganzen Ehrliebenden Bürgerschaft vorwerfen, daß sie lüstern gewesen nach dem freiwerdenden Aeltestenposten, oder daß sie blindlings Führern folgte, die solchen Ehrgeiz hatte. Das läßt nach hundert Jahren sich weder stricte abweisen, noch erhärten. Man kann in den Vorgängen auch einen Beweis finden für Jochmanns Ausspruch, „daß selbst die aufgeklärteste Provinz die große Gesetzgeberin nicht verstanden“.-

Mich dünkt eine andere Betrachtungsweise geschichtlich begründeter. Der unverbildete Sinn der rigaschen Bürgerschaft hatte in Folge der Auslegung, die das Manifest vom 3. Juli durch den Ukas vom 14. November erlitten, an der „Erweiterung der Vorzüge der rigaschen Einwohner“ einen Haken gefunden, den in allzu großem Vertrauen man zuvor nicht vermuthet hatte. Er erkannte in der Gestaltung, die die neuen Einrichtungen gewannen, nicht Ansätze zu einer Erweiterung gesunder Selbstverwaltung, sondern zu einer Vermehrung der Bureaukratie aus der Mitte der Bürgerschaft selbst. Die Bürgerschaft ahnte die Gefahr, ihre erkorenen Mitbrüder unter den Augen der Procureure in Tschinowniks verwandelt sehen zu können, und mit scharfem Messer schnitt sie die Keime aus, die, der Möglichkeit des Erkrankens ausgesetzt, den ganzen Organismus zu verderben drohten. Die ausgeschiedenen Aeltesten, auch später stets bewährte Ehrenmänner, wie vor allen Blankenhagen, Grave, mochte man beklagen; ein persönliches Mistrauen gegen diese, vielleicht gegen alle Sieben, wäre höchst unbillig gewesen, und entschieden unnöthig scheint vom Protokollführer ein solches als vorhanden angenommen

Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland (1783 – 1796)

zu sein. Nicht ganz unwahrscheinlich läßt die geringe Thätigkeit des Rathes in dieser Sache sich auf eine stille Sympathie mit der Haltung der Bürgerschaft deuten. Die hohe Bildung der derzeitigen Vertreter des ersten Standes der Stadt und der naiv gesunde Instinct einer historischen Körperschaft wie die große Gilde mochten eben in einem auf verschiedenem Wege gewonnenen Ergebnis sich begegnen.

Die Wirksamkeit der ersten Jahre.

Im neuesten Buch über Katharina die Zweite glaubt der Verfasser, wo er die Statthalterschaftsordnung und ihre Einführung in Liv- und Estland berührt, sagen zu dürfen: „Das Princip einer Unabänderlichkeit der Institutionen der baltischen Provinzen war durchbrochen: die letzteren im allgemeinen haben sich nicht so schlecht dabei gefunden, wie die Privilegirten vorhergesagt hatten.“¹ Die Leser, welche unserer Darlegung der „Harmonisierungsversuche“ gefolgt sind, wissen, daß die Aufstellung jenes Princip eine Fiction ist: das Princip hat nie gegolten. Die Institutionen sind zu allen Zeiten für entwicklungsfähig gehalten und entwickelt worden, nur haben die Betheiligten stets daran festgehalten, daß ihnen die Zustimmung zur Abänderung gebühre und daß jede Veränderung ihnen ein Besseres bringe, und das Urtheil, was das Bessere sei, haben sie allerdings sich selbst vindiciren zu müssen geglaubt. Ob das Urtheil der Provinzen im vorliegenden Falle geirrt und etwa der Verfasser der Geschichte Katharinas mit seiner Ansicht den Thatsachen entsprochen hat, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

An Aeußerungen über die Wirkung der Statthalterschaftsverfassung fehlt es eben nicht. Doch ist keine einzige aus den JJ. 1784 und 1785 vorhanden, also aus den Jahren, in welchen die neuen Verordnungen allein und noch ohne die Einflüsse, welche die folgenden Veränderung des Ständerechts und des communalen Verfassungsrecht auf ihre Realisirung übten, zur Geltung gelangten. Soll ein gewissenhafter Ueberblick über die Ergebnisse und die Tragweite der 1783 eingeführten Institutionen gewonnen werden, so ist aus den Urtheilen späterer Zeit sorgfältig alles auszuschneiden, was nicht aus der Natur jener Einrichtungen fließt, sondern aus Neugestaltungen herrührt, die auch hätten fortbleiben können, aber nicht ausgeblieben sind und der Behördenverfassung einen Charakter aufprägten, den sie in der erwähnten ersten Zeit nicht hatte, demnach an und für sich auch nicht zu haben brauchte. Den Maßstab für diese begreiflicher Weise nicht leichte Prüfung giebt außer der selbstverständlichen Kenntnis der Folgezeit die Betrachtung der Institutionen nach dem Wortlaut des sie installirenden Gesetzes und nach ihren Lebensäußerungen.

Die „Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements“ betreffen die Reorganisation der heute sog. Kron- und der Justizbehörden. Unter diesen können wir den Cameralhof (Finanzkammer) unserer Betrachtung entziehen, da seine Einrichtung einem unzweifelhaften Bedürfnis begegnete und nie weder eine Einwendung gegen denselben noch eine Ausstellung über sein Verfahren laut geworden ist. Die „Ablösung“ der städtischen Zolleinkünfte und die neuen Steuergesetze aber waren billig nicht den localen Finanzbehörden zur Last zu legen. Namentlich der livländische Cameralhof functionirte vortrefflich unter der interimistischen Leitung der einander folgenden *stellv. Oekonomiedirectoren, des Landraths Fr. W. v. Rennenkampff*² und des Ritt.-Secretärs Chr. A. v. Richter, während der Generalökonomiedirector selbst, der die zweite Stelle in der Behörde einnahm, v. Engelhardt, sich beständig in Petersburg aufhielt und der Chef, der Vicegouverneur Baron Campenhausen, schon unter dem 19. Sept. 1783 auf Graf Brownes Verwendung bei der Kaiserin nach Oesel bis zur Beendigung der dort vorgenommenen Landesregulirung entlassen wurde, weil dieses Geschäft „selbst nach dem Sentiment der Kais. Revisionscommission durch niemand anders als durch ihn zu Stande gebracht werden könne“. Es zog sich denn auch recht lange hin und Campenhausen hat, obschon in kleinerem Umfange, seinen ursprünglichen Plan, eine eigene Provinz zu verwalten, auf diese Weise dem wesentlichen nach erreicht. „Der öselsche Adel aber, der mit höchster Dankbarkeit das Interesse anerkannte, das der geistvolle, kräftige Mann für das Wohl dieser Provinz hegte, erfreute sich ganz besonders dessen, daß Oesel, zwar zum Arensburgschen Kreise umbenannt, dennoch in der Wirklichkeit wieder, wie zur dänischen und schwedischen Periode, seinen eigenen Gouverneur erhalten hatte. Campenhausen bildete einen kleinen Hof, dem es auch an Intriguen jeder Art nicht fehlte, und mit der gleißenden fränzösischen Sprache, die er sehr liebte und beförderte, drängte sich gleißende französische Sitte und Moral in dieses Land, wo strenge Ehrbarkeit seither geherrscht. Gleichwol hat Oesel sehr viel Campenhausen zu danken, der sich die Aufgabe gestellt hatte, es in einen regelmäßigen Garten zu verwandeln. Graf Browne bestätigte gern seine Vorstellungen, und da er immer gegenwärtig war und als Chef der Regulirung beständig das Land in allen Richtungen durchzog, so war es natürlich, daß alle seine Anordnungen in Betreff des guten Zustandes der Wege, Krüge, Austrocknung der Moräste, Einrichtung der Dorf- und Kirchspielschulen u. a. m. genau erfüllt wurden. Unter Campenhausens Verwaltung rückte die Civilisation des Volkes auf Oesel um fünfzig Jahre derjenigen der benachbarten Provinzen voraus.“³

...

¹ A. Brückner, Katharina die Zweite. Berlin 1883. p. 520

² Fr. W. v. R. dankte auf dem Landtag von 1783 ab und wurde zum Landrath und *stellv. Oekonomiedirectoren* erwählt.

³ So P. v. Buxhöwden, Beitrag zur Gesch. der Provinz Oesel. Riga 1838. p. 219, 236 in localpatriotischer Ueberschwenglichkeit.